This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 056 949 464

Finger

Die Zwangsarbeits und Besserungsanstalten

HD

AUS
985.8
FIN

HARVARD
LAW

Digitized by Google

Bd. Oct. 1928

HARVARD LAW LIBRARY

Received April 26. 1928

Digitized by Google

Austria

Digitized by Google

Digitized by Google

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung

Der Verfasser.

52

Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich.

Von

Dr. August Finger,

ordentl. Professor an der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Prag II, Nadlgasse 5.

(Separat-Abdruck aus dem „Oesterreichischen Staatswörterbuche".)

Wien, 1897.

Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

I., Rothenthurmstraße 15.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten

in Oesterreich.

Von

Dr. August Finger,

ordentl. Professor an der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag.

(Separat-Abdruck aus dem „Oesterreichischen Staatswörterbuche".)

Wien, 1897.

Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler,

I., Rothenthurmstraße 15.

Digitized by Google

F497z

APR 26 1928
4-26-28

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Digitized by Google

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

I. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Definition). — II. Die Maßregeln zur Bekämpfung des Bettels, der Arbeitsscheu und die Entstehung der Arbeitshäuser als Mittel zur Bekämpfung. — III. A. Die Provinzialzwangsarbeitshäuser, deren Einrichtung; Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an dieselben. B. Neuere landesgesetzliche Bestimmungen über die Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten. C. Die Regelung der Abgabe an Zwangsarbeitsanstalten durch das Reichsgesetz 10/V 73 R. 108. — IV. Die heutigen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. — V. Die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. 1. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt als correctionelle Nachhaft. A. Voraussetzungen des gerichtlichen Erkenntnisses. B. Das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde. 2. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als Verwaltungsmaßregel gegen die verwahrloste Jugend. — VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidung, betreffend die Abgabe einer Person an eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt. — VII. Dauer der Anhaltung A. in einer Zwangsarbeits-, B. in einer Besserungsanstalt. — VIII. Die Einrichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. — IX. Die den Vollzug der Anhaltung regelnden Normen: A. In den Zwangsarbeitsanstalten. 1. Behandlung der Zwänglinge. 2. Vorschriften für das Verhalten der Zwänglinge. 3. Die Beschäftigung der Zwänglinge. 4. Ausmaß der Arbeit. 5. Arbeitslohn und Arbeitsprämie. 6. Die Verwendung der Arbeitsprämie zur Anschaffung von Nebengenüssen. 7. Unterricht, Entlehnung von Büchern. 8. Gottesdienst und religiöse Uebungen. 9. Bestimmungen über den Verkehr nach außen durch Briefe, Besuche. 10. Die Disciplinarbehandlung in den Zwangsarbeitsanstalten. 11. Die Tagesordnung. B. Die die Anhaltung in den Besserungsanstalten regelnden Normen. 1. Behandlung der Corrigenden. 2. Beschäftigung der Corrigenden. 3. Der Unterricht in den Besserungsanstalten. 4. Die Disciplinarbehandlung in den Besserungsanstalten. — X. Statistik.

I. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Definition). 1. Zwangsarbeitshäuser sind Anstalten, in denen die dort inhaftierten, arbeitsscheuen Personen und Müßiggänger durch zwangsweise Anhaltung zur Arbeit an Arbeit gewöhnt werden sollen. Besserungsanstalten oder Correctionshäuser sind Anstalten, die sich die Besserung der vernachlässigten und zuchtlosen Jugend zur Aufgabe setzen.

II. Die Maßregeln zur Bekämpfung des Bettels, der Arbeitsscheu und die Entstehung der Arbeitshäuser als Mittel der Bekämpfung. Die Zwangsarbeitshäuser danken ihre Entstehung hauptsächlich dem bis zum heutigen Tage mit verschiedenen Mitteln fruchtlos geführten Kampfe der Gesellschaft mit dem berufsmäßigen Bettler- und Vagabundenthum.

Eine Durchsicht der zahlreichen Resolutionen, Rescripte, Decrete, die im Laufe der Zeit behufs Bekämpfung des Bettels für die österr. Provinzen ergiengen, ergibt, dass den ältesten Anordnungen folgende Gedanken zugrunde liegen: Fremde Bettler sind (eventuell nach harter Bestrafung — die Resolution Kaiser Leopolds 16/I 1679 droht sogar für den dritten Fall der Ergreifung eines Fremden beim Bettel zum Exempel die Todesstrafe) über die Grenze zu jagen, und es ist strenge Aufsicht zu führen, dass fremdes Bettel- oder sonst herumvagierendes Gesindel über dieselben nicht hereinkomme; der erwähnte Grundsatz gilt auch für die Behandlung der wegen körperlicher Gebrechen arbeitsunfähigen Armen Für die einheimischen Bettler hat ihre Obrigkeit zu sorgen, sei es durch Verwendung zu einer leidentlichen Arbeit, damit sie nicht mehr betteln gehen müssen, sei es durch anderweitige Fürsorge für die Gebrechlichen und Presshaften. Die Fürsorge bestand auch darin, dass man ihnen die Bewilligung ertheilte, zu betteln (vgl. z. B. das interessante P. 23/IX 1661, die Bettler, Faulenzer und Müßiggänger betreffend, und 29/XI 1696 für die königl. Prager Städte). Daneben kehren Verbote an die Unterthanen wieder, den Bettlern Unterschleif zu geben, sowie Androhungen von Strafen gegen die Obrigkeiten, die einen ihnen zukommenden Armen nicht aufnehmen wollen (vgl. die Resolutionen, Decrete, Rescripte Ferdinands I. 24/VIII 1550; Maximilians II. 30/V 1570; Rudolfs II. 7/VI 1597; Ferdinands II. 8/III 1634 und 1/IX 1635; Leopolds I. 16/I 1679, 26/III 1693 und 12/II 1695).

Der Kampf gegen das Bettler- und Vagantenthum nahm vom Zeitpunkte der Errichtung der Zucht- u. Arbeitshäuser andere Formen an.

Soweit unser Blick reicht, ist das älteste der in den Ländern der habsburgischen Krone errichteten Zuchthäuser das im Juli 1671 in Wien eröffnete; es folgen sohin die Errichtungen von Zuchthäusern in Olmütz im J. 1702, in Innsbruck im J. 1725, in Graz im J. 1735, in Prag im J. 1737, in Klagenfurt im J. 1754, in Laibach in demselben Jahre, in Brünn im J. 1770, in Linz im J. 1775.

Diese Zuchthäuser dienten auch zur Unterbringung von Bettlern, Vagabunden, liederlichen Frauenspersonen, ja waren vielfach zunächst für diesen Zweck bestimmt. In den Zuchthäusern sollten die dort untergebrachten Bettler, gleich den anderen Inhaftierten, zur Arbeit angehalten werden. Eine Trennung der Bettler von den übrigen Gefangenen fand nicht statt; die Anhaltung derselben in diesen Anstalten hatte den Charakter einer Strafe, einer Repressivmaßregel. Die Zuchthäuser sind auch bestimmt zur Aufnahme ungerathener Kinder. Die Resolution Kaiser Leopolds 24/VII 1671 (codex austriacus) spricht sich über den erwähnten Zweck des in Wien errichteten Zuchthauses folgendermaßen aus: „ . . . erstlich das vorhandene Zuchthaus seyn Anfang unverlängt nehmen und in denen bereits vorhandenen drehen Häuser so vil in das Zuchthaus gehörige Leut als sich der Zeit thun läßt, untergebracht und die vorhandene Mittel zu dessen Einrichtung angewandt werden sollen.

Andertens wollen Ihre Keyserliche Majestät gnädigist, daß nicht allein das herrenloß starke

Digitized by Google

Bettler Gesind, sondern auch die trutzigen Dienstbotten mann und weiblichen Geschlechts, desgl. die unbändige Handwerks-Pursch neben anderen schlimmen Gesindel, in specie aber die leichtfertigen Weibs-Personen, wie auch derselben Kupplerinnen in das Zuchthaus gebracht. . . .

So vil aber Viertens die ungerathene Kinder betrifft, soll mit deren Einnehmung in das Zuchthaus, sobald als immer möglich, zwar ein Anfang gemacht, dahingegen aber von ihren Eltern, wenn sie anderst das Vermögen haben, ein leidentliches Kostgeld eingefordert werden.

Fünftens sollen die in Zuchthaus genombene Leuth zu allerhand Arbeit auff das strängist angehalten. . . .

Was nun sechsstens die obspecificierte Leuth im Zuchthaus durch ihre Arbeit gewinnen, das solle zu ihrem Bekleid und Unterhaltung angewendet werden. . . ."

In ähnlicher Weise waren die Zuchthäuser in Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Brünn auch bestimmt, dem Straßenbettel u. Müßiggange zu steuern.

Unter den zahlreichen Vorschriften, die in weiterer Folge zur Bekämpfung des Bettels erlassen wurden, scheint jene Kaiser Leopolds 2/V 1697 (codex austriacus) erwähnenswert, weil aus derselben zunächst hervorgeht, dass zu ihrer Zeit organisierte Armenpflege bereits im Zuge war (es besteht schon ein Armenhaus, in demselben sind, wie aus einem späteren Decret erhellt, 1200 Personen und 100 arme Studenten untergebracht), weiter, weil in derselben der Gedanke zum Ausdrucke gelangt, dass die Repression gegen Bettler von jener gegen andere Uebelthäter sich unterscheiden müsse. Es wird in der erwähnten Resolution das Betteln verboten und es sollen die, welche dem Verbote zuwider handeln, das erstemal für vier Wochen, das zweitemal für ein Vierteljahr, das drittemal auf Jahr und Tag „in das Werkhaus überbracht, allda nebst Reichung des Brodes zur Arbeit angehalten, weiter aber nicht geschlagen, sondern bloß mit dem, daß sie mit der Arbeit ernähren müssen, auf vorbedachte Zeit jedesmal abgestraft" (werden)... „Wodurch weiter keine Crudelität geübet, sondern dergleichen Bettel-Leuthen nur zur künftigen Warnung und daß sie hinfür nicht zu betteln unterfangen, diese geringe Strafe im Werkhaus zu arbeiten andictiert wird, wobei sich jedoch täglich nebst Reichung des Brodes, u. zw. an jede Person 5 kr. mit der Handarbeit verdienen kann, mithin solang selbe allda verbleiben muß ihre Unterhaltung so wol als im Armenhaus genießen thut."

Die Verbote wider das Betteln blieben trotz wiederholter Einschärfung erfolglos, und es gewinnt in der Resolution Kaiser Karls VI. 24/VII 1714 der Gedanke Raum, dass dem Bettelunwesen durch bloße Repressivmaßregeln nicht gesteuert werden kann, indem es in derselben heißt: „Drittens auch unter denen betteln gehenden so wol in- als ausländischen Mann- und Weib-Personen eine große Anzahl starcke und des Almosens ganz unwürdige Leute sich befinden, welche der Arbeit gar wohl vorstehen können, sich aber auf Befragen jeder Zeit mit dem daß sie keine Arbeit bekommen konnten, entschuldigen thun; daher Wir Uns allergnädigst entschlossen, daß über die vorhin zwischen unser niederösterreichischen Regierung und Cammer wie auch unser treu gehorsamst Land Ständen dieses Erzherzogthum Oesterreich allbereits beschehene, und weiters erfolgende öftere Zusammentret- Ueberleg- und Berathschlagung dieser so wichtigen und das liebe Vaterland zu sonderbaren Aufnahmen gereichenden Sache, ehestens und eyfrigst, dahin gedacht werde, wie nemlich sowohl bey Unserer Residentz-Stadt Wien als auch in dem gantzen Land, u. zw. in allen vier Vierteln einige Manufactur- und Arbeitshäuser, worinnen dergleichen Leute auf einige Zeit zu unterbringen wären unverlängt aufgerichtet und eingeführt werden möchten — wodurch der Unterthan nicht allein von diesen häufig herumgehenden Bettler hochstbeschwerlichen Ueberlauf in das künftige verschont bleibe, sondern auch durch derley Manufacturen ihnen selbsten eine Beihilfe und Erleichterung verschaffen werden — wie wir denn auch dergleichen heilsame Fabriquen in Unseren Allergnädigsten Schutz zu nehmen und denenselben allen möglichsten Vorschub zu thun, nicht ermangeln werden."

Die Bettlerordnung Kaiser Karls VI. 2/VII 1715 bringt nur bereits früher erlassene Vorschriften in Erinnerung, dagegen wird in dem Patent dto. Wien 30/VIII 1715 „die Gotteslästerung und deren abhelfliche Maasse betreffend" neuerlich darauf verwiesen, „dass es allhier sowohl als auf dem Lande an denen Spinn- und anderen Arbeitshäusern erwindet, welche doch an verschiedenen anderen Orten wegen vieler hiezu gebrauchender armer Leute, zu gemeinsamen Nutzen, und Behuf des Commercii, theils auch zur Straffe und Hintanlegung des Müßiggangs, pflegen gehalten zu werden: dannenhero Wir eine unumgängliche Noth zu seyn erachtet haben, daß diesen Haupt-Defecten die abhelfliche Maß durch Unsere niederösterreichische Regierung gegeben werde."

Der Gedanke, dass zur Bekämpfung des Bettelunwesens bloße Repressivmaßregeln unzureichend sind, tritt noch deutlicher hervor in der Resolution Kaiser Karls VI. 20/VII 1717, in der unter drittens nach Wiederholung des im Rscpt. 20/VII 1714 bereits Verfügten, gesagt wird: „Wie Wir denn um allhier in und bey Unserer Kaiserlichen Residenzstadt Wien den Anfang zu machen, weilen ohne Aufrichtung eines Arbeitshauses, worinnen derley bettelnde Leute zur Arbeit angehalten, und sich nicht mehr mit denen, daß sie keine Arbeit bekommen, bey Betretung in Betteln fürhin entschuldigen mögen, mit Abstellung des bishero so häufig in Schwang gehenden Bettelns nicht wol fortzukommen sei, auf einen uns von öfters ernannt Unserer niederösterreichischen Regierung jüngstens allerunterthänigst erstattet- ausführlichen Bericht und Gutachten und darüber Uns beschehenen gehorsamsten Vertrag Allergnädigst bewilliget, auch allbereits anbefohlen haben, daß die derzeit im Land ob der Enns befindliche so genannte Kolbenthurn'sche Fabrica mittelst welcher allda eine große Anzahl armer Leute mit genugsamer Arbeit versehen ist und unterhalten werden kann, von dem vor dem

Digitized by Google

Schottenthor neu aufgerichteten Armenhaus zu dem Ende unverlängt erkauft wird, auch bereits wirklich erkauft worden, auf das fürohin die in Betteln betretende und andere müßiggehende Personen, weilen Unser und Unserer Herrn Vorfahren christmildesten Angedenkens bishero so vielfältig ergangene gütige Ermahn- und Bedrohungen mit nichten fruchten wollen daselbsten eingesperrt und zur Arbeit so bei ermelter Fabrica vonnöthen angehalten werden sollen." Unter „Viertens" wird verfügt, daß die arbeitsfähigen Bettler in diesem Hause zur Arbeit, durch die sie sich die tägliche Nahrung verdienen müssen, so lange anzuhalten sind, bis sie darthun können, daß sie mit einem Dienst, einer Arbeit versehen sind, die sie sogleich antreten können.

Im August 1717 trat die in Wien errichtete Filiale der seit 40 Jahren in Linz bestandenen Kolb v. Kolbenthurn'schen Wollfabrik in Wirksamkeit und es wurden dahin „alle sowol dahier als auch auf dem gantzen Land betrettende Bettler und Müssiggeher, wer solche immer sein mögen, überbracht daselbst eingespehrt und zur stetten Arbeit angehalten." Die sich weigerten zu arbeiten, wurden in das Zuchthaus abgegeben. Das Unternehmen scheint den Erwartungen nicht entsprochen zu haben, denn am 30/XI 1722 wurde das Privileg der Kolbenthurn'schen Wollfabrik an die orientalische Compagnie verkauft (cod. austr. IV. 225) und verlor hiemit seine Bestimmung als Arbeitsanstalt. Mit dem unten erwähnten P. 8/XI 1723 und 17/I 1724 wird das im J. 1671 in Wien (Leopoldstadt) errichtete Zuchthaus theilweise als Arbeitshaus bestimmt.

Am 26/VIII 1723 ergeht ein Rescript über die „Einrichtung des Zuchthauses", in welchem angeordnet wird: „daß zur Unterweisung derer dahin überbringenden Leuten zuvörderst die Jüngeren in denen Glaubensarticeln und christlicher Lehr wohl unterrichtet, denen selben catechisirt auch allen anderen die geistliche Ermahnungen wochentlich drei Mal gegeben; täglichen aber nebst Verrichtung des Früh-Mittag- und Abend-Gebetts, auch Vor und Nachmittag jedesmal eine halbe Stunde während der Arbeit in einem jedweden Zimmer und Laboratorio ein geistliches Buch nach Anordnung des Seelsorgers vorgelesen; die Arbeit hingegen nach denen Leibs-Kräften und Gelehrsamkeit derer Büßenden und Gefangenen zuweilen auch nach der Beschaffenheit des Ort mit Vorgebung einer gewissen Quantität, ausgetheilt, und so proportionirt wird, daß ihnen Arbeitsleuten neben dem geringen vor ihre Bemühung vom Zuchthaus reichenden Lohn, nebst der nach dem Essen haltenden Fayer-Stund annoch eine Stunde vor sich zu arbeiten, und ihnen einen Pfennig zu besserer Aetzung und Leibeskleider zu gewinnen übrig bleibe."

Mit Bezug auf die Beschäftigung der im Zuchthaus Angehaltenen wird verordnet: „Dannenhero besagte Jugend in der Strickerei von Garn, Zwirn, Schaf und Baumwolle, Schlafhauben, Strümpfe und Camisöler zu machen nebenhin auch die gelehrsamere in Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen, diejenigen aber so zwischen dem 14. und 18. Jahr sich befinden in einer leichten und gemeinen Schneiderei gleichwie die Kauf-Schneider auf dem Däntel-Markt führen damit sie auch denen übrig Zuchthausleuten ihre Kleidung gegen Beschaffung der Nothwendigkeit für die Bedürftigen aus den Zuchthausmitteln ausbessern mögen, unterrichtet; die Starken hingegen zu dem vorhin Gebrauch gewesenen Kotzen und Käpelmachen ... behalten; die erwachsenen Weibspersonen aber zum Spinnen, nehen, Stricken, Wollzupfen und Kämmen angewendet; zu dem Ende die erforderlichen Schul- und Lehrmeister auch Nätherinnen aufgenommen und der von Regierung aufgestellten Commission präsentiret; anbey in allen und jeden obigen Handthierungen der genugsame Vorrath verschaffet auch von der Orientalischen Companie die roh Waar erkauft oder gegen billigen Lohn verarbeitet; über dies zu besserer Beförderung des Werks aus dem Armenhaus in der Alster-Gasse einige in Wol Kartätschen Zupfen Kämmen erfahrene Leut mit halber von daraus reichender Portion und täglich vom Zuchthaus neben dem Brod gemessenden Dreyer Kr. Beytrag übernommen und von selben in ein jedes Zimmer und Laboratorium einer um stets allda zu sein zum Aufseher angestellt werden soll, damit sie denen Büssenden nicht nur das Woll-Kartätschen Zupfen und Kämmen an Hand geben und sie zur Arbeit antreiben, sondern auch ihr Thun und Lassen Acht haben. . ."

Nach dem Bettler-Patente Kaiser Karl VI. 1/X 1723 waren die arbeitsfähigen Bettler im Zuchthause anzuhalten, doch tritt der Unterschied der Bettler von anderen Uebelthätern darin hervor, daß auch die Anhaltung „in anderen aufrichtenden Manufacturen, Spinn. Web und Strickhäusern" für zulässig erklärt wird.

Bemerkenswert ist wohl auch das P. 5/XII 1723, mit welchem zur Räumung des Landes von ausländischen Bettlern und Müßiggängern für den 20/XII 1723 ein Hauptschub angeordnet und mit Bezug auf die abgeschobenen und sohin wieder in das Land zurückkehrenden Bettler angeordnet wird: „sollen, wenn auch nichts gegen sie vorliegt das erste Mal in Banden und Eysen zu Herrschaftsarbeiten auf etliche Monath angehalten — sodann aus dem Lande, jedoch ohne Abschwörung einer Urfehde weggeschafft werden; bei einer zweiten Rückkehr sollen sie zur Schanzarbeit in Banden und Eisen auf eine ungarische Festung geschafft; Weibspersohnen zur Herrschaftsarbeit auf zwei oder drei Jahre angehalten und gezüchtigt werden; bei einer dritten Rückkehr sollen Mannspersohnen auf zwei oder drei Jahre zur Galeere nach Neapel geschickt werden."

Die Anschauung von der Nothwendigkeit einer verschiedenen Behandlung der Bettler und anderer Uebelthäter findet in der Resolution 8/XI 1723 Ausdruck, in der es als „eine gute Veranstaltung" bezeichnet wird „daß in dem allhiesigen Zuchthaus das neu gefangene Stöckel, weil dieser Ort inskünftige kein Gefangen sondern Zucht- und Arbeitshaus sein soll zu Unterbringung wenigstens 80 Arbeitsleuten bereits zugerichtet worden" — noch deutlicher findet diese Anschauung Ausdruck in der „nachträglichen Erinnerung, wie das öffentliche Betteln

Digitized by Google

allhier in der Kaiserlichen Residenzstadt Wien und Erzherzogthum Oesterreich Land unter der Enns abzustellen, hingegen die Arme zu versorgen sei" ddto. Wien 17/I 1724. In dem Capitel 2 heißt es: „man hat aus dem allhiesigen Zuchthaus alle Gefangene landgerichtsmäßige Leute, weilen dieser Ort in das künftige kein Gefangen, sondern ein Zucht Waisen und Arbeitshaus sein soll, hinweg und in Gefangenhäuser überbracht. Zu dem Ende die allda neu gebaute Stock mit acht Zimmer und gewölbtem Gang, welche Winterszeit alle geheizt werden, so zugerichtet, daß nebst der in sothanen Zuchthaus befindlichen Waisen und Arbeitsleuten in besagten neugebauten Stock annoch bis 100 Personen in ihren Abtheilungen besonders arbeiten können; man ist auch auf dem vom Magistrat ... gratis hergegebenen Platze ... in Erbauung eines besonderen Arbeitshauses begriffen, worinnen über 200 Personen arbeiten auch verschiedene Müßiggänger zur Strafe des Müßigganges um einen geringen Lohn täglich per 5 Kreuzer angewendet werden.

In diesem neuen Waisen- und Arbeitshaus wird man viele Waisen und andere arme Leute beiderlei Geschlechtes in abgesonderten Orten durch die eigends annehmende Schul- und andere Lehrmeister zum Theil in Lesen, Schreiben, Rechnen mehrentheils aber in Spinnen, Stricken, Tuch und Kappel-machen auch gemeinnützige Arbeit unterrichten lassen, wie dies in dem daran gebauten und bereits zugerichteten Zuchthaus schon eingerichtet ist, allwo 150 Personen nebst Unterweisung in der christlichen Lehre in verschiedener Arbeit sich befinden und dieses Haus in der Wirtschaft und innerlichen Verfassung so wol instruiert ist, daß nebst der Zucht- und Ehrbarkeit auch täglich zwei Mal zu Gott verrichtenden Gebett, in allen Zimmern und Gemächern fleißig gearbeitet ... wird.

Ihre Kayserliche Majestät haben auch ein besonderes Gutachten von der niederösterreichischen Regierung und nachgesetzten Gerichtsstellen abgefordert wie noch einige Waisen-Manufactur- und Arbeithäuser auf dem Lande insonderheit aber in Dero landesfürstliche Städte und Märkten für sowol junge und alte zur geringen Handarbeit noch fähige Leute beiderlei Geschlechtes zu errichten: welches sich auch umsoleichter thun lassen wird als bekannt ist, daß sowol in diesen als benachbarten Erblanden die Rohwaare und andere Naturalien zur Genüge vorhanden und also mit Beyhülf so vieler bisher müßig gewesener Leute und ohnbesorgt gebliebener Waisen gegen Rechnung eines wenigen, der Arbeit jedoch proportionirten Lohnes die Manufacturen ohnschwer in das Land eingeführt von der ersten Hand erkauffet auch in wohlfeiler Preis zu gemeinsamen Nutzen und Erhaltung des Geldes in dem Lande verschliessen werden mögen.

Die allhier in und vor der Stadt im Burgfried befindliche Valide, starke Bettler und Müßiggeher, welche denen warhaft Armen das Almosen entziehen, einige derselben auch ein boshaft ärgerliches Leben führen wird man zu starcker Arbeit um einen geringeren Lohn verhalten insonderheit zu der künftiges Frühjahr im ganzen Lande vorhabenden Weg-Reparation anwenden oder nach beschaffener Sache auf Grenzhäuser in Hungarn abschieben."

Im J. 1726 ist das Arbeitshaus, von dessen Erbauung in dem vorerwähnten Rscpt. 17/I 1724 die Rede war, fertig gestellt worden und es erhellt aus dem am 18/VII 1726 (codex austriacus II, 394) ergangenen Rescripte, dass dieses Arbeitshaus, was seinen Zweck anbelangt, mit den heutigen Zwangsarbeitsanstalten nur theilweise auf eine Stufe gestellt werden kann — es scheint uns das Unterscheidende darin gegeben zu sein, dass das Arbeitshaus den Zweck verfolgt, arbeitsfähigen Leuten Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen, damit jene, die trotz dieser Gelegenheit beim Betteln betreten werden, mit den gegen den Bettel bestehenden Strafen unnachsichtlicher getroffen werden können, und daneben vom Bettel abzuschrecken. Der Gedanke, durch die Nöthigung zur Arbeit erziehlich zu wirken, tritt nicht hervor. Dagegen dient das Arbeitshaus wohl schon dem Zweck der heutigen Correctionsanstalten. Es heißt in dem letztgenannten Rescripte: „Straff in kleinen Verbrechen und Einrichtung der Arbeitshäuser" ... und zumalen das neben dem Zuchthaus neu erbaute Arbeitshaus nunmehro völlig zu Stand gekommen, daß man in das alte Zuchthaus die ob minora delicta pro surrogato fustigationis dahin condemnirenden Delinquenten meistentheils verlegen, hingegen in das daneben stehende neu gebaute Arbeitshaus gegen 500 andere nicht so strafmäßige sondern zu Fabriken anwendende in Betteln oder Müßiggang betretende Leute auch arme Kinder und Waisen also eintheilen könne, daß die Buben von denen Mägdlein auch die erwachsene beiderlei Geschlechtes separirt ... verbleiben.

Dagegen man in das Zuchthaus als einem Strafort die alldahin auf einige Jahre condemnirte ad pensum diurnum bei Strafe des Peitschen verhalten kann."

In das Arbeitshaus dürfen auch Leute aus dem Zuchthause nach erfolgter Besserung überstellt werden: „in dem Zuchthaus aber annoch einige von etlichen Jahren dahin verdammte Crucifix-Brecherinnen nebst anderen in verschiedenen kleinen Verbrechen auf eine zeit lang dahin erkannten Leuten beiderlei Geschlechtes sich befinden, davon verschiedene das Fein Spinnen und Stricken nicht nur wol begriffen und fleißig arbeiten, sondern auch laut des Zeugverwalters und Seelsorgers Zeugniß um ein merkliches sich gebessert haben, als wird dem vernünftigen Ermessen der aus Regierung mit Beyziehung der vom Stadtmagistrat für das Zuchthaus verordneten Superintendenten" (zwei Rathsmitglieder des Wiener Magistrates, die mit der Leitung des Zuchthauses betraut waren, von denen einer das Oeconomicum, das andere das Politicum, u. zw. gegen eine Jahresremuneration von je 100 fl. zu besorgen hatte — vgl. Maasburg, Die Strafe des Schiffsziehens Anm. 13) „hiemit anheimgestellt, wie sie die Austheilung und Transferierung auch der Gefangenen und poenae loco schon eine Zeit lang befindlichen

Digitized by Google

Leute von dem Zucht- ins Arbeitshaus vorzunehmen für gut und ratsam finden."

Die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeitshäusern behufs zweckmäßiger Bekämpfung des Bettels wird in der Bettler- und Sicherheitsordnung 20/XII 1728 neuerlich betont: „. . . . in Oesterreich ob der Enns wissentlich annoch kein Zucht oder Arbeitshaus sich befindet die darobigen Stände aber von selbsten bekennen, daß zu beständiger Stabilisirung einer Bettler-Ordnung die Errichtung desselben wie nicht unumgänglich nötig, jedoch zu dessen besserer Beybehaltung sehr dienlich und vorträglich sey, ... die Stände auch sich erboten sowol die zur Erbau als auch Unterhaltung eines Zucht oder Arbeitshauses . . . erforderlichen Unkosten gegen dem vorzuschießen, wenn das Land von den in Verpflegung stehenden abgedankten Soldaten befreyt wird . . . . . und nun Ihre Kayserliche Majestät gnädigst resolviret, daß von den im Lande stehenden ausländischen abgedankten Soldaten einige nach und nach theils in das hiesige Armenhaus, theils auf Neuhäusel und von denen leichteren in das Hauptspital nach Pest übernommen. . . . es solle der bey Linz befindliche Stockhof zu einem Zucht oder Arbeitshaus verwendet werden."

Nach dem Rescripte an die niederösterr. Regierung 11/VII 1732 sollen Bettler zur Bergarbeit verschickt vorher öffentlich mit einem Zettel ausgestellt werden, dass sie zur Bergarbeit condemnierte, unwürdige Bettler sind. (Die Bergwerksarbeit wurde mit Rscpt. 23/VI 1727 als poena extraordinaria eingeführt.) „Die zur Bergarbeit untauglichen Mann und Weibspersonen sollen in das neben Zuchthaus neu erbaute Arbeitshaus abgegeben werden." Es wird auch gebilligt, dass die Regierung die Bettler außer zu den bereits eingeführten Arbeiten zum Holzschneiden, „Marmorschleifen, Steinstoßen und dergleichen auch in anderen geschlossenen Privatgebäuden gegen einen reichenden billigen und der Arbeit gemäßen Lohn angehalten werden sollen."

Das Rescript schließt mit den Worten: „Damit aber wider die im Arbeitshaus befindlichen Leute kein irriger Wahn erweckt werde anerwogen diese mit jenen in das Zuchthaus condemnirten Deliquenten keiner Dinge vereinbart seynd: als hat Regierung solches zu dessen mehrerer Beglaubigung durch einen öffentlichen Ruf kund zu machen, beynebenst durch die von Wien den gesammten alldasigen Handwerk und Meisterschaft zu intimiren, daß sie die jungen Bursch aus sothanen Arbeitshaus vor anderen zu sich in die Arbeit zu nehmen schuldig sein sollen." —

Da sich das Arbeitshaus als Mittel zur Bekämpfung des Bettels bewährt zu haben scheint, so wurden die Bestrebungen darauf gerichtet, diese Institution auch in anderen Provinzen einzuführen. Darauf deutet die Resolution 3/IX 1745: „Anzuzeigen; es haben Allerhöchst gedachte Ihre Königl. Majestät in allermildeste Erwägung gezogen wie das ungestimme Betteln in den Kirchen, Häusern und auf den Gassen ungeachtet so vieler heilsamen Vorkehrungen noch immer fortdauere sothanes Uebel aber größtentheils daher entspringe, weil es allhier an zulänglichen Arbeitshäusern gebreche, welche das alleinige Mittel sind, um sowohl den Müßiggang auszurotten als auch das muthwillige Betteln wodurch den wahrhaft bedürftigen Armen das Almosen entzogen wird mit Ernst abzustellen. Wenn nun Ihre Königl. Majestät auf das Verbot des öffentlichen Bettelns mit allem Nachdruck gehalten wissen wollen und in Betrachtung dessen Allergnädigst sich entschlossen das unter Direction und Präsidio des Herrn Cardinal und Erzbischof allhier stehende Allmosenkassa der Herrschaft Eberstorf mit allen Zugehörungen und Einkünften außer der Jagdbarkeit und des Landgerichtes als ein Geschenkniß in der allermildesten Absicht zu übergeben, damit in dem daselbst großen Schlosse die unwürdige Bettler untergebracht und mit Arbeit verlegt werden können."

Der gleiche Gedanke kehrt wieder in der Resolution 5/IX 1747 über eine von den niederösterr. Landständen geführte Klage, dass zu viele arbeitsfähige Leute in ihrem Geburtsort als Bettler erhalten werden müssen. „Diesem nach geboten, daß derley an sich nicht gebrechliche, sondern bloß aus angewohnten Müssiggang zu keiner Arbeit sich bequemen wollende Bettler in die Landesmanufacturen oder eingetheilet oder nach Befunde ihrer Gliedmassen zum Festungsbau angehalten. . . .

Nun haben Ihre Majestät über den Ihro hierüber allgehorsamst beschehenen Vortrag an die Stände bereits ergehen lassen, was massen Allerhöchstdieselben ernstlich bedacht, und von ihnen einen ferneweiten Vorschlag allergnädigst gewärtig wie in dem Lande nützliche Manufacturen-Häuser anzulegen, um in solche die unwürdige starke Bettler oder durch Muthwillen abgehauste Unterthanen mit Arbeit verlegen zu könnten."

Am 20/IX 1749 verordnet Kaiserin Maria Theresia, dass mit Rücksicht auf die zulänglichen Veranstaltungen, „daß alle dem Sicherheits-Instituto nach zu unserer kaiserlich königlichen Residenzstadt in die Verpflegung gehörige Arme insoweit sie derselben würdig befunden werden, nothdürftiglich versorget, die starcke unwürdige und mit keiner Leibsgebrechlichkeit behaftete Bettler aber in das neuaufgerichtete Arbeitshaus in Eberstorf oder auch in das allhiesige Arbeitshaus in der Leopoldstadt überliefert und allda mit Reichung eines geringen Lohns und Atzung zur Arbeit angehalten werden sollen."

Die Bettler- und Sicherheitsordnung der Kaiserin Maria Theresia für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns 1/IX 1752 bemerkt missfällig, dass ohne Wirkung geblieben sind die vielen gegen das Bettelunwesen erlassenen Verordnungen, als jene 4/IV 1714, 2/IV 1715, 24/IX 1723, 7/VI 1724, 12/VI 1725, 21/VII 1725, 28/IX 1725, 13/X 1725, 3/XI 1725, 7/I 1727, 28/VII 1729 und 6/VI 1736 — sie bringt die Bettelordnung vom J. 1725, sowie jene vom 6/VI u. 23/IX 1736 neuerlich in Erinnerung und verfügt sub 19 in Ansehung der fremden Bettler, „daß falls sie durch einen Hauptschub schon einmal

Digitized by Google

hinausgeschoben und wieder im Lande betreten würden, sie das erste Mal durch ein Jahr, das zweite Mal durch zwei Jahre, das dritte Mal durch drei Jahre zu öffentlicher Arbeit in Eisen bei dem Landgericht bis zur künftigen Errichtung eines hierländigen Arbeitshauses, als in welchem derlei Leute sodann zur Arbeit angehalten wären, die starke mutwillige Vagabunden gleich das erste Mal nach Ungarn in die für selbe noch besonders widmende Orte verschafft werden sollen."

Das im J. 1745 in Eberstorf errichtete Arbeitshaus wurde mit Rescript der Kaiserin Maria Theresia 11/VI 1765 reactiviert.

Am 31/V 1766 ergeht ein Rescript an die niederösterr. Regierung, betreffend das Betteln der Kinder auf den Straßen und die Abstellung und Bestrafung, danach wird die niederösterr. Regierung anzubefehlen haben, „daß die Unterthanen ihren Kindern ohne Unterschied das so schädliche Betteln, wodurch selbe schon in ihrer zarten Jugend zum Müßiggange angewöhnet und künftig zu aller Arbeit auch eigener Nahrungserwerbung untauglich gemacht werden also gewiß gänzlich einstellen und nicht mehr verstatten, als im Widrigen und in derlei Betretungsfällen die Eltern selbst ohne alle Nachsicht exemplarisch bestrafet, allenfalls auch denselben die im Betteln betreten werdende Kinder hinweggenommen und in die Spinn- und Arbeitshäuser abgegeben werden sollen." (Nach einem am 27/XI 1765 für die böhm. und österr. Erbländer erlassenen Rescripte sollen „in allen königlichen und landesfürstlichen Städten und Märkten, wo die Spinnerei noch nicht eingeführt ist Spinnschulen gehalten werden". Nach § 3 sollten in diesen Spinnschulen die müßigen und armen Kinder und Waysen, dann die des Spinnens noch nicht kundigen Kinder der Handwerker und Professionisten zum Spinnen angehalten werden. Der § 10 bestimmt „. . . . die müßigen Leute, so im Betteln oder in anderer Unordnung betreten werden in ein Strafspinnhaus gestellt, daselbst drei, vier auch sechs Monate je nach bezeigenden mehreren oder minderen Fleiße gelassen, zur Spinnerey und dem Ersatz des anfänglich verdorben Materialis angehalten, auch ihm außer dem davon erlangenden eigenen Verdienst keine andere Nahrung als Wasser und Brod abgereicht werden soll.")

In den Rscpt. 14/VI 1766 und 7/XII 1767 wird mit Bezug auf Bettler und Vagabunden verfügt, dass die zu Kriegsdiensten tauglichen als Recruten abgestellt werden, die zu Kriegsdiensten untauglichen sollen in Arbeitshäusern ihr Brot zu verdienen angehalten werden oder zum Feldban und anderen Arbeiten in die hungarischen Provinzen abgegeben werden. Es soll weiter in den bestehenden Zucht- und Arbeitshäusern eine solche Anordnung getroffen werden, damit die darin befindlichen Personen mit der Arbeit ihre Unterhaltung selbst verdienen mögen und es soll auf Erweiterung auch Neuerrichtung von Arbeitshäusern Bedacht genommen werden.

Nach der Hofentschließung 16/IV 1785 sollen die Arbeits- und Rettungshäuser vom Magistrat und der Grundobrigkeit unter der Aufsicht der Stiftungs-Oberdirection und der Regierung geleitet werden.

Mit Bezug auf das als eine Polizeianstalt am 1/I 1786 dem Prager Stadtrath zur Aufsicht und Obsorge übergebene Arbeitshaus bestimmt die V. 7/XI 1785, dass künftig außer jenen Vagabunden vom Lande, die sogleich von Seite der Polizeidirection durch die Kreisämter auf ihren Geburts- oder Unterthänigkeitsort mittelst Schubes zu befördern und keineswegs in das städtische Arbeitshaus abzugeben sind — alle übrigen durch die Polizeiwache einzubringenden Arrestanten, sie mögen eines Civil- oder Criminalverbrechens sich schuldig gemacht haben und Bettler durch eine Note mit dem summarischen Constitut dem Stadtrath zur nöthigen Vorkehrung so bald als möglich übergeben werden. Der Stadtrath wird aus dem Summarium zu beurtheilen haben, ob die Eingebrachten zu einer Civilbestrafung im Arbeitshaus oder zur Criminal-Inquisition geeignet oder gar zu entlassen sind.

In dem Decrete der Hofkammer 26/V 1792 an das Triester Gubernium (Pr.G.S.) wird als zweckmäßigste Maßregel zur Abstellung der Bettelei in Triest die Anhaltung in Arbeitshäusern bezeichnet: „Die einheimischen Armen müssen, wenn sie zum eigenen Brod-Verdienst fähig sind, durchaus vom Bettel ab und zur Arbeit auch wider ihren Willen angehalten werden. Allein da die meisten einheimischen Bettler zwar arbeiten könnten, aber nicht wollen, so ist für diese, wie sie über dem Betteln betreten werden, eine Zwangsarbeit von einigen, auch auf wiederholtes Betreten von mehreren Wochen das beste und abschreckendste Mittel, weil sie, wenn sie endlich einer durch Beraubung ihrer Freiheit verbitterten Arbeit durchaus nicht entgehen zu können versichert sind, sich gewiß um einen freiwilligen Nahrungsverdienst selbst bewerben und dem öffentlichen Arbeitshaus nicht weiter zur Last fallen werden. Für Müßiggänger ist kein abschreckenderes Mittel als Zwangsarbeit, wozu sie also auf jedesmaliges Betreten über dem Bettel und Müßiggang, und zwar immer durch eine längere Zeit und mit Erschwerung der Arbeit und Abbruch der Kost angehalten werden müssen."

Es fehlt an Raum, um aufgrund des gesammelten Materiales den Gang der Entwicklung in den einzelnen Provinzen zur Darstellung zu bringen. Aus den zahlreichen hieher gehörigen Bestimmungen sei nur noch jene des Hfd. 19/IV 11 J. G. S. 940 an das niederösterr. Appellationsgericht über die Abgabe der von ihren Erziehern vernachlässigten Kinder an Zwangsarbeitshäuser hervorgehoben. Es heißt daselbst: „Se. Majestät haben wegen Abstellung einiger bisher bestandener Beschränkungen in Hinsicht der Aufnahme der Individuen in das hiesige Zwangsarbeitshaus zu beschließen geruht: 1. soll jeder aus einem Strafarrest entlassene Verbrecher oder schwere Polizei-Uebertreter der Polizei-Oberdirection zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihres Amts zu handeln haben wird. 2. Ueber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Eltern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig gemacht, oder sich gar durch gänzliche

Digitized by Google

Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen oder unmittelbare Theilname an ihren Verirrungen strafbar gemacht haben, dieselbe ihrer Rechte verlustig zu erklären und die Anwendung des Besserungsmittels der notionirenden Behörde mit Hintansetzung des Vaters oder Vormundes zu überlassen sei, soll nur dann, wenn wirklich Thatsachen gegen diese Eltern oder Vormünder vorkommen und erwiesen werden die Polizei-Oberdirection mit deren Hintansetzung (jedoch in allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschaftsbehörde) berechtigt sein, die Notion auf Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu schöpfen."

Die Hofcommission in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten hatte in den Directiven über die Aufnahme von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten neben den beiden oben erwähnten Vorschlägen noch folgende Punkte in Erwägung gebracht: 1. es sollten in Hinkunft auch Personen aus anderen Provinzen als Niederösterreich in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden; 2. es sollten jene Personen, welche wegen einer geringen Polizeiübertretung verurtheilt wurden, bei denen sich aber Müßiggang gezeigt hat und nach Verbüßung der Strafe die Wiederholung der Uebertretung zu befürchten war, auch zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt notioniert werden können.

Zum Punkt 1 wurde resolviert, dass auch nach Niederösterreich nicht Zuständige in das Arbeitshaus aufgenommen werden können, für solange als dieselben dem Hause nichts kosten; zum 2. Vorschlag wurde erklärt, dass es nach dem Willen Sr. Majestät hiervon abzukommen habe, denn das Arbeitshaus soll nicht als Strafanstalt angesehen werden und nicht durch irgend welche Maßregeln in der Meinung des Publicums dieses Ansehen erhalten.

III. A. **Die Provinzial-Zwangsarbeitshäuser, deren Einrichtung, Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an dieselben.** Im Jahre 1804 wurde in Wien im ehemaligen Karmeliterkloster auf der Laimgrube ein Zwangsarbeits- und Besserungshaus eröffnet, in welches Müßiggänger, Bettler, arbeitsscheue Leute, vacierende Dienstboten oder Personen, welche keinen ehrlichen Erwerb ausweisen konnten, zur Arbeit anzuhalten und so lange aufzubewahren waren, bis sie genugsame Proben ihrer Besserung abgelegt hatten und als unschädliche, oder vielmehr nützliche Glieder der Gesellschaft unbedenklich wieder überlassen werden konnten. Aufnahmsfähig waren bloß nach Niederösterreich zuständige Individuen; traten die erwähnten Voraussetzungen bei Individuen aus anderen Provinzen oder Ausländern ein, so waren sie abzuschaffen oder in das in ihrer Heimat bestandene Arbeitshaus abzuliefern. Eine Ausnahme wurde nur gemacht, wenn in einer nicht eingeborenen, aber arbeitsamen Familie ein Mitglied oder der kleinere Theil der Familie sich für das Arbeitshaus qualificierte. Mit dieser Anstalt wurden gemäß A. E. 8/IV 17 eine freiwillige Arbeitsanstalt als Wohlthätigkeitsanstalt verbunden, in welcher Individuen, die zwischen dem 15/XI bis 15/I eintraten, durch zwei Monate, jene, die zwischen dem 15/I bis 15/XI eintraten, durch vier Wochen Arbeit bekamen.

Aus den Bestimmungen, welche bezüglich dieser Zwangsarbeitsanstalt bestanden, sei hervorgehoben:

Die Anstalt wird im Gegensatz zu einem Strafort als polit. Anstalt bezeichnet (Pr. G. S. für Niederösterreich vom J. 1838, Nr. 275), deren Zweck darin besteht, die dort eingebrachten Individuen zu bessern, sie in arbeitsame nützliche Menschen umzuwandeln, im übrigen aber durch die Furcht dahin gebracht zu werden, vor Abwegen abzuschrecken. Als Mittel werden genannt: Religion, sittlicher Unterricht und Gewöhnung an Arbeit. Den angehaltenen Individuen darf kein Uebel zugefügt werden, das zur Besserung nicht nothwendig ist; die Individuen sind so lange anzuhalten, bis sie Beweise ihrer Besserung gegeben haben; ohne Festsetzung einer Maximalzeit wird der Grundsatz ausgesprochen, dass ein Individuum eine desto längere Anhaltungszeit zu gewärtigen hat, je öfter es an die Anstalt abgegeben wurde. Die Anstalt, die unter Aufsicht der niederösterr. Landesregierung stand, wurde von der niederösterr. ständischen Domänicalcasse erhalten.

Unter der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses stand auch die Correctionsanstalt (Pr. G. S. 274 vom J. 1838).

Dieselbe war bestimmt, der häuslichen Zucht hilfreiche Hand zu bieten und junge Leute beiderlei Geschlechts von moralischen Abwegen in den Fällen zurückzubringen, wo diejenigen, denen das Recht der häuslichen Zucht zusteht, sich dazu unzulänglich finden. Die Aufnahme war regelmäßig auf Minderjährige beschränkt; das Ersuchen um die Aufnahme musste von jenen ausgehen, denen das Recht der häuslichen Züchtigung zustand; gieng die Bitte nicht vom Vater aus, so war die Einwilligung der Obervormundschaftsbehörde auszuweisen.

Die Personen wurden unter einem erdichteten Namen aufgenommen, der wahre Name wurde nur dem Landespräsidenten bekannt, welcher ihn bei den Acten geheim aufbewahren ließ.

Die Bewilligung zur Aufnahme ertheilte der Präsident der niederösterr. Landesregierung.

Mit dem Hfkzd. 12/X 39, Z. 32.229 (Regierungsverordnung 19/X 39, Z. 60.210) wurden neue Directiven hinsichtlich der Aufnahme und Notionierung der in die Zwangsarbeitsanstalt in Wien abzugebenden Individuen genehmigt (Pr. G. S. 179 vom J. 1839).

Zur Abgabe geeignet sind: 1. Müßiggänger und arbeitsscheue Leute; 2. Bettler und solche, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können; 3. muthwillig aus eigenem Verschulden vacierende Dienstboten.

Als Müßiggänger oder Arbeitsscheuer ist derjenige für das Zwangsarbeitshaus geeignet, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben imstande ist, sich denselben aber nicht erwirbt und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird. Eine vorausgegangene amtliche Anweisung auf Arbeit ist aber nicht immer nothwendig, um solche Menschen, deren Hang zur Arbeitsscheu und unordentlichem Leben außer Zweifel ist, in das Zwangsarbeitshaus abzugeben; um letzteres

Digitized by Google

zu bewirken, ist in den Untersuchungsacten durch Vernehmung derjenigen, welche in Kenntnis des Benehmens, Charakters und Handelns des Individuums stehen, u. zw. namentlich der Eltern und Angehörigen, der Vormünder, Meister oder sonstigen Arbeits- und Dienstgeber ersichtlich zu machen und zu constatieren, ob die der Arbeitsscheu verdächtigen Individuen solche unverkennbare Proben von Arbeitsscheu gegeben haben, dass dieselben als der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig in das Zwangsarbeitshaus überbracht werden müssen. Insbesondere sind bei Minderjährigen alle bestehenden besonderen Vorschriften genau zu beachten und sich auch mit der Obervormundschaft ins Einvernehmen zu setzen, vor deren schriftlicher Zustimmung die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geschehen darf.

Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an öffentlichen Orten oder in Privathäusern auf was immer für eine Art jemand um Almosen anspricht, es sei mündlich oder ausdrücklich oder durch Geberden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich jemand an einem Orte und vorzüglich an einem von mehreren begangenen Orte in einem Mitleid erregenden Zustande hinstellt, so dass die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich zutage tritt. Eine frühere Abstrafung nach den §§ 262 und 263 Str. G. II. Theil war nicht erforderlich.

In die dritte Classe gehören diejenigen, die einen ehrlichen Erwerb gar nicht angeben können, oder bloß vorspiegeln und bei diesfälliger Ueberführung keinen anderen oder abermals einen unwahren angeben.

Zur Abgabe ungeeignet sind Kinder unter 14 Jahren, Sinnlose, Wahnsinnige, Mütter mit säugenden Kindern, Kranke.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät durfte kein einziger Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Strafhaus in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden, wenn er sich jedoch nach überstandener Strafzeit und wieder erlangter Freiheit zur Abgabe qualificierte, konnte er hiezu notioniert werden.

In Wien war es Sache der Polizei-Oberdirection, die zum Zwangsarbeitshause geeigneten, auf freiem Fuße befindlichen Personen ergreifen zu lassen und diejenigen, die sich etwa schon im Arrest befanden, bis zur Schöpfung der Notion in Aufbewahrung zu übernehmen, auf dem flachen Lande war es Sache der Magistrate und der übrigen Ortsobrigkeiten.

Das Erkenntnis oder die Notion wurde in Wien von der Polizei-Oberdirection, auf dem flachen Lande von den Kreisämtern geschöpft. Die Notionierten waren von der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu übernehmen und war hievon unter Anschluss der Acten die Anzeige an die Regierung zu erstatten, diese hatte die Notion zu prüfen und entweder zu bestätigen oder die Freilassung der Individuen zu verfügen.

(Die Bestimmung, nach welcher für das Wiener Zwangsarbeitshaus nur nach Niederösterreich zuständige Individuen notioniert werden durften, wurde im J. 1852 aufgehoben. Vgl. Erl. 24/VI 52 L. 229 für Oberösterreich. Danach durften die zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt geeigneten, aber nicht nach Wien oder Niederösterreich, sondern in ein anderes Kronland zuständigen Individuen von den Wiener Local-Sicherheitsbehörden gegen nachträgliche Bestätigung der niederösterr. Statthalterei in das Wiener Zwangsarbeitshaus notioniert werden. Der Landescorrectionsfond des betreffenden Landes hat der Gemeinde Wien die Verpflegskosten zu vergüten. Die Notionierung kann nur erfolgen, wenn das Kronland, in das der nach Niederösterreich nicht Zuständige abzuschieben ist, nicht im Besitze einer Zwangsarbeitsanstalt ist und die Aufnahme in die Wiener Anstalt möglich ist.)

Das Gebäude der Wiener Zwangsarbeitsanstalt zählte drei Stockwerke und über 100 Zimmer, in denen ca. 500 Arbeiter Raum hatten.

Die eingeführten Beschäftigungen waren Hecheln und Spinnen des Flachses und das Verweben des dadurch erzeugten Garnes, die Verfertigung wollener Decken, das Spinnen der Schaf- und Baumwolle; für weibliche Arbeiter überdies Nähen und Stricken und endlich alle häuslichen Verrichtungen, deren die Anstalt bedurfte. Wer eine Profession erlernt hatte, durfte sie fortsetzen, wenn die Beschäftigung weder zu viel Platz erforderte, noch zu großes Geräusch verursachte.

Jeder Zwängling hatte ein bestimmtes nach Verhältnis der Kraft und Fähigkeiten ihm angewiesenes Maß von Arbeiten zu liefern, was er mehr leistete, bildete seinen Ueberverdienst. Die Arbeiter waren nach ihrem sittlichen Verhalten in drei Classen eingetheilt, deren Unterschied theils in der Verpflegung, theils darin bestand, dass die Zwänglinge einen Theil des Ueberverdienstes sogleich zur freien Disposition bekamen. Niemand wurde entlassen, der nicht in die erste Classe vorgerückt war und Proben seiner Besserung und Arbeitslust abgelegt hatte.

Im August 1856 nach Errichtung der Strafanstalten in Stein und Neudorf wurde das Zwangsarbeitshaus aufgelassen und das Haus auf der Laimgrube blieb freiwillige Arbeitsanstalt. (Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für Armenversorgung in Wien.)

Aehnliche Bestimmungen, wie für das Zwangsarbeitshaus in Wien bestanden auch über die Einrichtung und Verwaltung des mit A. E. 7/IV 24 errichteten Zwangsarbeitshauses in Schwaz in Tirol, Hfkzd. 6/V 24, kundgemacht mit Gubernialdecret 10/VIII 25, Z. 13.845 (Kropatschek'sche Gesetzsammlung, fortgesetzt von Goutta 26. Bd., Nr. 253 und Pr. G. S. für Tirol XII, S. 445.)

Wir heben aus den für diese Zwangsarbeitsanstalt genehmigten Directiven, die zum Theil bis zum J. 1890 in Kraft bestanden, folgendes hervor:

Als Zweck der Anstalt wird bezeichnet, die dahin gebrachten Individuen zu bessern, zu arbeitsamen und nützlichen Menschen umzuschaffen, die übrigen, durch Furcht, dahin gebracht zu werden, vor Abwegen zu schrecken und auf solche Weise auf Beförderung der Moralität und öffentl. Sicherheit einzuwirken. Die Anstalt dient insbesondere zum Vollzuge des § 455 I. Th. des Strafgesetzes.

Digitized by Google

Als Mittel für diesen Zweck werden genannt: Religiöser und sittlicher Unterricht, Angewöhnung zur Arbeit. Da das Institut kein Strafort, sondern eine wohlthätige Besserungsanstalt ist, darf den Aufbewahrten kein Uebel zugefügt werden, das zur Besserung nicht nothwendig ist. Alles, was die Liebe zur Arbeit bewirkt, hat angewendet, was den Arbeitsbetrieb vermindern oder unterdrücken könnte, vermieden zu werden. Da die Besserung Zweck ist, so kann die Abgabe nicht auf eine von vorneherein bestimmte Zeit erfolgen. Die kürzeste Zeit der Aufnahme sind 6 Monate (§ 66).

Jeder „Arbeiter" (§ 33) hat täglich ein bestimmtes Maß von Arbeit zu verrichten (Flachs-, Wollespinnen, Weben, Nähen, Stricken, häusliche Arbeiten, Betrieb einer erlernten Profession, wenn hiedurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird, der Ertrag die Kosten der Verwahrung ersteigt und für die Arbeit von Verwandten oder der Gemeinde gesorgt wird); was er mehr leistet, heißt Ueberverdienst. Den Betrag des Pensums bezieht das Haus, welches ihm dafür die Verpflegung in natura verabreicht; der Ueberverdienst wird ihm bis zum Austritt aufbewahrt.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich jene, welche nach § 455 Str. G. I. Th. zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren Lebenswandel und Verhältnisse eine zeitweise polizeiliche Verwahrung nöthig machen; jene, welche durch polizeiwidriges sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinde stören und durch polizeiliche Ahndung und Strafe nicht gebessert werden können, endlich Müßiggänger und arbeitsscheue Personen (§ 19).

Kinder unter 15 Jahren, Sinnlose, Mütter mit säugenden Kindern, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete dürfen nicht aufgenommen werden, auch nicht außerhalb Tirols Geborene, sofern sie das Decennium des Aufenthaltes in Tirol nicht erreicht haben.

Sträflinge dürfen aus dem Zuchthaus nicht in das Arbeitshaus abgegeben werden, denn sie erlangen das Recht auf Freiheit, eine Abgabe ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 19 zutreffen, während sie in Freiheit sind.

Die Notion geschieht durch die Kreisämter über Bericht der Localobrigkeit; gegen die Notion ist Recurs an die Landesstelle möglich. Dem Kreisamte wird nach Verhältnis der Bevölkerung seines Kreises und des Zustandes der öffentlichen Sicherheit eine bestimmte Anzahl Plätze der Anstalt zur Notion überlassen, überschreiten die Notionierten diese Zahl, so muss bei der Landesstelle die Weisung zur Notion angesucht werden.

Die Arbeiter werden nach ihrer Moralität in drei von einander nicht gesonderte Classen getheilt, die mit Bezug auf Kost, Ueberverdienst verschieden behandelt werden; bei der Zuweisung der Arbeiter an Arbeitsräume ist zu beachten, „dass gutes Beispiel den schlechten Individuen beigesellt werde und dass der Gesellschaft ausgewichen wird, welche die Moralität verderben könnte".

Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn der Arbeiter in die beste Classe vorgerückt ist, der Seelsorger bezeugt, dass er in seinen Pflichten unterrichtet ist und er sich mit Bezug auf Betragen und Fleiß längere Zeit nichts hat zu Schulden kommen lassen. Auch muss der zu Entlassende ausweisen, dass er sich ernähren kann; darüber ist mit der Localobrigkeit Rücksprache zu nehmen; dieselbe darf jedoch dem Arbeiter die Unterstützung nicht verweigern, wenn er sich der Entlassung würdig gezeigt hat. Von der Entlassung wird die Ortsobrigkeit verständigt und der Entlassene mit gebundener Marschroute dorthin gewiesen.

In Böhmen wurde mit A. E. 10/III 29 der Bau einer Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt bewilligt und deren Organisation gemäß Hfkzd. 8/III 34, Z. 6040, Gubernialdecret 11/IV 34, Z. 14.186 mit A. E. 28/II 34 zur Wissenschaft genommen.

Als Zweck der Anstalt wird bezeichnet die gründliche moralische Besserung der dort verwahrten Zwangsarbeiter und ihre Angewöhnung zur Arbeit, indem man den Thätigkeitstrieb in ihnen erweckt und nährt; die angehaltenen Individuen sollen Handwerke lernen, mit denen sie sich dann im freien Zustande erhalten können.

Die Corrigenden müssen zunächst verfertigen, was die Arbeitsanstalt braucht: Kleidungsstücke, Beschuhung, Bettfornituren, und es werden Bestellungen auf die eingeführten Arbeiten der Privatparteien bei der Hausverwaltung entgegengenommen.

Auch hier sind die Corrigenden in drei Classen eingetheilt, der Uebertritt erfolgt in der Regel nach 4 Monaten: die Classen unterscheiden sich durch stufenweise bessere Verpflegung, Zuweisung von minder beschwerlicher Arbeit, höheren Genuss des Ueberverdienstes.

Die Leitung der Anstalt war der königl. Stadthauptmannschaft provisorisch übertragen.

Zur Einsperrung waren geeignet: a) jene, welche nach dem § 455 Str. G. I. Th. zwar zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren schlechter Lebenswandel und Verhältnisse aber eine zeitweise Verwahrung nothwendig machen (vgl. die zur Durchführung der Bestimmung des § 455 Str. G. ergangenen Vorschriften bei Maucher III, 142); b) jene, welche durch polizeiwidriges sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinde stören und durch wiederholte polizeiliche Ahndungen nicht gebessert werden können; c) Müßiggänger, arbeitsscheue, liederliche Personen. Bei Platzmangel (die Anstalt war zunächst für 140 Köpfe) sind die Personen in der sub a—c genannten Reihenfolge aufzunehmen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: Kinder unter 18 Jahren, säugende Mütter, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete und Arbeitsunfähige; die Nichtnationalisierten oder Nichteingeborenen, die unmittelbar aus dem Strafhause Entlassenen.

Die Notionierungserkenntnisse waren für ganz Böhmen von der Stadthauptmannschaft zu schöpfen und von acht zu acht Tagen der Landesstelle vorzulegen; in Ansehung distinguierter, in abgesonderten Zimmern einzuschließender Personen war die Bewilligung zur Einsperrung vom Landespräsidenten einzuholen.

Die Entlassung war von der erfolgten Besserung abhängig; es musste der Arbeiter in die beste Classe vorgerückt sein, der Seelsorger musste bezeugt haben,

Digitized by Google

dass der Arbeiter in der Religion und in seinen Pflichten unterrichtet und in dem Willen, sie zu erfüllen, befestigt ist. Der Arbeiter muss sich in Hinsicht seines Betragens und Fleißes nichts haben zu Schulden kommen lassen (kleinere Vergehen verschoben den Austritt um drei, größere um sechs Monate) und muss sich ausweisen, dass er sich ordentlich ernähren könne.

Die Entlassung wird bei jenen, welche wegen Abgangs der Beweise aus dem Criminalverhafte kommen, von der Landesstelle ausgesprochen, in allen übrigen Fällen steht das Erkenntnis der Stadthauptmannschaft nach Einvernehmung des Polizeiinspectors, der beiden Oberbeamten des Arbeitshauses und des Seelsorgers zu. Die Entlassung „distinguierter" Personen wird der Entscheidung des Landespräsidenten vorbehalten. Die kürzeste Zeit der Aufnahme ist sechs Monate; von der Entlassung wird die Ortsobrigkeit verständigt und der Entlassene mit gebundener Marschroute dahin gewiesen.

In der mit Gubernialverordnung 6/III 34 erfolgten Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Behandlung der entlassenen Sträflinge (Pr. G. S. 64 vom J. 1835 für Böhmen) wird erinnert, dass (gemäß Hfkzd. 14/X 13 und 28/XII 1808) die Ortsobrigkeit den entlassenen Sträflingen, sobald sie in ihrem Heimatsorte eintreffen, Fürsorge angedeihen lassen soll, damit sie ihren Unterhalt verdienen können und nicht neuerlich delinquieren müssen; die entlassenen Sträflinge und Züchtlinge sind unter Aufsicht zu stellen, und zeigt sich, dass solche Individuen arbeitsscheu sind, und bleiben Polizeistrafen ohne Erfolg, so ist um Einsperrung in das Provinzialzwangsarbeitshaus einzuschreiten.

Mit der Gubernialverordnung 30/I 35, Z. 3558 (Pr. G. S 32 vom J. 1835) wird die Verpflegsgebür eines in der Prager Zwangsarbeitsanstalt verwahrten Corrigenden von 80 fl. C. M. auf 50 fl. C. M. herabgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wird in Anbetracht, als es unerlässlich nothwendig ist, dahin zu wirken, dass bestimmungslose und arbeitsscheue Individuen, durch welche die öffentliche Sicherheit, bei einem sich wiederholt offenbarenden Hang zum Vagieren, Müßiggang, Bettel und zu einem liederlichen Lebenswandel, gefährdet werden könnte — nicht sich selbst überlassen, sondern unter Aufsicht gestellt, unschädlich gemacht, zur Arbeit angehalten, und möglichst gebessert werden, den Kreisämtern noch nachstehendes mitgegeben: jedes nach den Directiven der Gubernialverordnung 31/V 33, Z. 21297 zur Einsperrung in das Provinzial-Zwangsarbeitshaus geeignete, in der Stadt Prag ausweislos betretene fremdherrschaftliche Individuum wird von der königl. Stadthauptmannschaft nach der Gubernialverordnung 19/I 21 behandelt, eintretenden Falles auf Kosten der Jurisdictionsbehörde in Verwahrung genommen, unter einem aber vom Fall die Jurisdictionsbehörde in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu äußern, ob das Individuum auf Kosten der Jurisdictionsbehörde in die Zwangsarbeitsanstalt übergeben werden soll, oder in die einheimische Aufsicht übernommen werden will.

Wird der Unterthan in die einheimische Correction übernommen, so soll er in eine solche Lage versetzt werden, von welcher sich erwarten lässt, dass er zur Arbeit angehalten und ihm die Gelegenheit zu wiederholtem Vergehen so viel als möglich benommen wird.

Mit der St. K. 18/X 50 L. 178 wurde aufgrund des Decretes des M. J. 20/IX 50, Z. 19.608 bestimmt, dass bis zur Regelung der Angelegenheit durch den Landtag die mit der Unterbringung der Individuen in der Prager Zwangsarbeitsanstalt verbundenen Kosten in Erwägung, dass es sich um gemeinschädliche, aus Rücksicht für die öffentliche Sicherheit, sohin eigentlich im Interesse des ganzen Kronlandes, von amtswegen zu unterbringende Individuen handelt, sofern nicht eine besondere Zahlungsverpflichtung eintritt, vorläufig im Wege der Landesconcurrenz allein durch Umlagen auf sämmtliche directe Steuern hereingebracht werden. Mit 1/XI 61 wurde die Casse des böhm. Zwangsarbeitshausfondes in die Gebarung des böhm. Landesausschusses übergeben. Derselbe war aufgrund der L. O. 26/II 61 constituiert und hatte seine Thätigkeit als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung 1/V 61 (L. 23 und 54) begonnen.

Bemerkt sei endlich noch, dass zufolge Hfkzd. 24/VI 43, Z. 19.112 die in Antrag gebrachte Reorganisation und Erweiterung der Lemberger Correctionsanstalt zu einem Provinzialzwangsarbeitshaus, sowie die Widmung des Landespolizeifondes zur Deckung der Reorganisationskosten und zur Erhaltung der Anstalt selbst mit A. E. 13/VI 43 genehmigt wurde.

Die mit der Verordnung und Kundmachung der ob der Ennsischen Landesregierung 11/III 34 (Goutta 35. Bd., Nr. 52) erlassenen Directiven für die Provinzial-Zwangsarbeitsanstalten für Oesterreich ob der Enns und Salzburg stimmen im allgemeinen mit jenen, die für Schwaz gelten, überein; als abweichend ist nur hervorzuheben:

Zur Abgabe geeignet werden bezeichnet: Müßiggänger, arbeitsscheue Leute, Bettler, Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, Dienstboten, welche muthwillig aus eigener Schuld dienstlos sind. (Die nähere Ausführung dieser Bestimmung stimmt mit jener des Hfkzd. 12/X 39, s. oben Niederösterreich, wörtlich überein.)

Die Notionierungserkenntnisse haben auf dem Lande die Ortsobrigkeiten, d. i. die Districtscommissariate und die landesfürstl. Pflegegerichte zu schöpfen und der Bestätigung des Kreisamtes zu unterziehen. Das vom Kreisamte bestätigte Erkenntnis ist der Landesregierung anzuzeigen, und obwohl das kreisamtlich bestätigte Erkenntnis die Folge nach sich zieht, dass die Ablieferung des Notionierten in die Anstalt einzutreten hat, so ist doch vorher die Bewilligung der Landesstelle abzuwarten. Erkenntnisse über Individuen innerhalb des Stadtbezirkes Linz und Salzburg sind vom Magistrat im Einvernehmen mit der Polizeioberdirection, bezw. dem Polizeiobercommissariat zu schöpfen. Vom Magistrat Salzburg sind die Er-

Digitized by Google

kenntnisse dem Kreisamt zur Bestätigung zu übergeben; die vom Magistrat Linz geschöpften Erkenntnisse bedürfen der kreisämtlichen Bestätigung nicht, jedoch unterliegt auch bei Individuen, die der Magistrat Linz abgeurtheilt hat, die wirkliche Aufnahme der Bewilligung der Landesstelle.

Gegen die Erkenntnisse steht Recurs an die Landesregierung offen, der keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Aufbewahrten heißen Arbeiter und wenn sie in eine Strafe verfallen, Hausträflinge.

Die Arbeiter sind strenge nach dem Geschlechte zu sondern und unter diesen wieder bei dem männlichen Geschlechte jenen von 12—15 Jahren, bei dem weiblichen jenen von 12—16 Jahren kein Zusammentreffen mit den anderen zu gestatten.

Die Arbeiter bekommen einmal in der Woche katholischen Unterricht; der für die Anstalt bestimmte Schullehrer hat den Arbeitern an Sonn- und Feiertagen Unterricht im Lesen und Schreiben zu ertheilen, welchem Unterricht alle Arbeiter nach dem Geschlechte getrennt beizuwohnen haben.

Die Entlassung erfolgt nach eingetretener Besserung; der zu Entlassende muss sich ausweisen, womit er sich in der Freiheit ernähren wird. Werden die Individuen Eltern oder Vormündern übergeben, so müssen diese einen Revers einlegen, für ihr Wohlverhalten haften zu wollen, und sie werden dann zur Uebernahme der Kinder, Mündel, vorgeladen. Die übrigen werden mit gebundener Marschroute an die Ortsobrigkeit gewiesen.

„Die Entscheidungen über die Entlassung sind von der mit Intervenierung des für die Oberleitung bestimmten k. k. Regierungsamtes abzuhaltenden Hauptcommission zu schöpfen und es sind von dieser Commission die Verzeichnisse der Entlassenen der Landesregierung vorzulegen."

B. **Neuere landesgesetzliche Bestimmungen über die Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten.** In neuerer Zeit waren bis zum G. 10/V 73 R. 108, welches die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen in eine Zwangsarbeitsanstalt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einheitlich regelte, die Voraussetzungen in den einzelnen Kronländern theils durch Verordnungen, theils durch Landesgesetze verschieden geregelt. Es sei in dieser Hinsicht (mit Bezug auf die einzelnen Kronländer mit Ausnahme Böhmens, wo die Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalten mit den oben genannten Verordnungen zum Abschluss gekommen war) nur folgendes hervorgehoben:

1. Niederösterreich: Die Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten war durch das G. 25/X 68 L. 16 neu geregelt worden.

Danach konnten in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden nach Niederösterreich zuständige arbeitsscheue, liederliche Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, sowie Individuen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährden und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, dass sie einen ehrlichen Erwerb besitzen oder anstreben. Ausnahmsweise konnten Personen, deren Zuständigkeit nicht sofort erhoben werden kann und bei denen die früher genannten Voraussetzungen zutreffen, bis zur Erforschung ihrer Heimat in die Anstalt abgegeben werden.

Ungeeignet zur Aufnahme sind: Personen unter 14 Jahren, Geisteskranke, zu selbst leichterer Arbeit Untaugliche, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, Schwangere und Säugende.

Das Erkenntnis wird über Einvernehmung der Zuständigkeitsgemeinde von der polit. Bezirksbehörde des Heimatsortes (in Wien von der Polizeidirection) gefällt. Jede Gemeinde ist berechtigt, die Abgabe der in dieselbe zuständigen Personen in eine Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen. Schubrevertenten und Personen, deren Zuständigkeit nicht bekannt ist, können ausnahmsweise von der polit. Behörde des Aufgriffsortes in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden. Bei Abgabe Minderjähriger ist die Einwilligung des Vaters, bezw. Vormundes, Curators, erforderlich und bei ungegründeter Verweigerung die Genehmigung der Pflegschaftsbehörde.

Jedes Notionierungserkenntnis ist der Statthalterei zur Bestätigung vorzulegen. Gegen ein Erkenntnis erster Instanz steht dem Abzuliefernden, bezw. auch dem gesetzlichen Vertreter und der Zuständigkeitsgemeinde das Recht des Recurses an die Statthalterei mit aufschiebender Wirkung zu. Die Zuständigkeitsgemeinde hat das Recursrecht auch, wenn ihr Begehren um Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt in erster Instanz abgewiesen worden ist. Gegen eine abändernde Statthaltereientscheidung steht jenen, die sich dadurch gekränkt erachten, das Recht des Recurses an das Ministerium des Innern zu.

Die Verpflegskosten für den Zwängling bestreitet der Landesfond; den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst der Zwänglinge nicht bedeckten Kosten (mit Ausschluss der Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten) hat in der vom Landesausschusse festzustellenden Höhe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtiger, die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten. (Mit G. 16/XII 82 L. 11 wurde diese Bestimmung aufgehoben und ausgesprochen, dass die Verpflegskosten für die in einer Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen der Landesfond bestreitet.)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Entlassung der in dieselbe zuständigen Angehaltenen aus der Zwangsarbeitsanstalt zu verlangen a) wenn sie sich verpflichtet, für eine angemessene Beschäftigung des Zwänglings außer der Anstalt Sorge zu tragen; b) wenn der zu Entlassende drei Monate in der Anstalt war und sich der Hausordnung gemäß betragen hat. Unter der eben genannten Voraussetzung kann auch die Pflegschaftsbehörde die Entlassung verlangen.

Die Entscheidung über die Entlassung steht der Hauscommission zu, gegen ihre Entscheidung ist der Weg der Beschwerde an die Statthalterei zulässig.

Die Anhaltung darf das erstemal nicht über 1 Jahr, das zweitemal nicht über $1^1/_2$ Jahr, das drittemal nicht über 2 Jahre dauern.

Digitized by Google

2. Oberösterreich: Mit Erl. der Statthalterei 29/III 57 L. Reg. B. 1857 II. Abth. Nr. 4 wurden Directiven für die Notionierung von männlichen Individuen für die Zwangsarbeitsanstalten in Stein und von Weibern in die für dieselben bestimmte Abtheilung der klösterlichen Haftanstalt Suben erlassen. Die Voraussetzungen für die Notionierung stimmten im allgemeinen mit den für die Zwangsarbeitsanstalt in Wien bestandenen (Hfkzd. 12/X 39, Z. 32.229, vgl. S. 1626) überein.

Die Sorge für die Aufgreifung, Untersuchung, Notionierung der zur Abgabe tauglichen Individuen war in der Hauptstadt Linz Sache der Polizeidirection, in Steyer der Gemeindevorstehung, in den übrigen Orten und am Lande Sache der Bezirksämter. Das Erkenntnis hatte die Polizeidirection, bezw. Kreisbehörde zu fällen. Die Notion lautete auf unbestimmte Zeit, die Entlassung erfolgte aufgrund der Besserung. Die Notion wurde der Statthalterei zur Bestätigung vorgelegt.

Diese Bestimmungen wurden durch Erl. der Statthalterei 10/V 58, Z. 4357 L. Reg Bl. 1858, II. Abth. Nr. 16 (zufolge Minist.-Erl. 8/III 58) modificiert. Nach diesen modificierten Bestimmungen eignen sich zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt: a) Individuen, deren Entlassung aus einem Verhaft- oder Straforte wegen Größe der Bosheit oder Gefährlichkeit der verübten Verbrechen oder wegen Wiederholung derselben, oder wegen Verbindung mit anderen gemeinschädlichen Individuen oder sonst für die öffentliche oder private Sicherheit sehr bedenklich erscheint, insbesondere diejenigen, gegen deren unbedingte Entlassung sich schon das Strafgericht nach § 317 Str. P. O. oder die Verwaltung der Haftanstalt mit dem Antrage auf Notionierung in die Zwangsarbeitsanstalt ausdrücklich erklärt hat, insoferne gelindere polizeiliche Maßregeln nicht ausreichend sind (die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt erscheint danach zum Theil als eine aufgrund gerichtlichen oder administrativen freien Ermessens verhängte correctionelle Nachhaft); b) jene, welche durch polizeiwidriges, sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinde stören und durch polizeiliche Ahndung und Strafe nicht gebessert werden können; c) arbeitsscheue und liederliche Personen. Das Notionierungserkenntnis wird von der Statthalterei über Antrag der Kreisbehörde (außer im Falle des § 307 Str. P. O.) und im Rayon der Polizeidirection in Linz von dieser geschöpft; es lautet auf unbestimmte Zeit. Gegen das Notionierungserkenntnis war Recurs an das Ministerium zulässig.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entschied die Hauscommission der Anstalt (theilweise abweichend § 11, betreffend die Notionierung der Weiber nach Suben). Die für die Zwänglinge aufgelaufenen Verpflegskosten wurden aus dem Vermögen der Zwänglinge oder der zum Unterhalte verpflichteten Personen, insofern ihr Nahrungsstand hiedurch nicht gefährdet war, oder von der Heimatsgemeinde, wenn sie sich hiezu bereit erklärt hatte oder an der Notionierung Schuld trug, hereingebracht.

Zufolge Erl. der Statthalterei von Oberösterreich 7/X 59, Z. 17.242 (aufgrund des Min.-Erl. 26/IX 50, Z. 10.301) L. 34 wurden die Zwänglinge aus Ober-, Niederösterreich und Salzburg nicht mehr nach Stein, sondern in die in eine Zwangsarbeitsanstalt umgewandelte bisherige Strafanstalt Graz abgegeben.

Mit Staatsmin.-Erl. 15/III 63, Z. 5109 (Statth.-Erl. 31/III 63, Z. 5707 L. 6) wird die Zwangsarbeitsanstalt Graz ihrer Bestimmung als Strafanstalt zurückgegeben und es waren die Zwänglinge aus den Kronländern außer Steiermark nach Laibach zu transportieren.

Wegen Ueberfüllung der Zwangsarbeitsanstalt in Laibach wird mit Erl. des M. J. 12/VIII 73, Z. 12.937 L. 66 genehmigt, dass die dorthin notionierten, aber wegen Platzmangels nicht aufgenommenen männlichen Individuen in die steiermärkische Anstalt Messendorf bei Graz abzugeben sind.

Wichtig ist das G. 26/III 86 L. 14, mit welchem in Ausführung der Bestimmung der § 3 G. 24/V 85 R. 90 die Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns verpflichtet werden, von den für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten auflaufenden Verpflegskosten ein Fünftel dem Landesfonde zu ersetzen.

3. Salzburg. Die Individuen, bei denen die Voraussetzungen zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt gegeben waren, konnten aufgrund der oben angegebenen Directive 22/IX 39 für die Zwangsarbeitsanstalt in Wien notioniert werden.

Mit Erl. der Landesregierung 1/I 57 L. 1 wurde aufgrund des Min.-Erl. 11/XII 56, Z. 28.136 bestimmt, dass die weiblichen Individuen, welche an eine Correctionsanstalt zu notionieren sind, in die Zwangsarbeitsanstalt zu Schwaz abgegeben werden können, gleichzeitig wurden Bestimmungen über die Notionierung getroffen. Diese Bestimmungen treffen im allgemeinen überein mit den für die Notionierung der Zwänglinge in Oberösterreich geltenden Vorschriften 10/V 58.

Die Kosten für die nach Schwaz abgegebenen Zwänglinge hatte der Salzburger Landesfond zu tragen, vorbehaltlich des Rückersatzes aus dem Vermögen des Zwänglings oder aus dem Vermögen der zum Unterhalt verpflichteten Personen (soferne hiedurch ihr Nahrungsstand nicht gefährdet wurde). Die Heimatsgemeinde war ersatzpflichtig, wenn sie sich hiezu bereit erklärt hat oder wenn nach dem Notionierungserkenntnis sie an der Notionierung Schuld trug.

Die Entlassung erfolgte aufgrund von Beweisen erfolgter Besserung über Antrag, den die Oberin bei der Commission zu stellen hatte, welche durch den Statthaltereireferenten in Strafhausangelegenheiten monatlich abgehalten wurde. Der Antrag wurde der Salzburger Landesregierung mitgetheilt, die über den Antrag entschied und die tiroler Statthalterei, sowie nach Umständen die Heimatsgemeinde verständigte.

Mit Erl. der Landesregierung 22/X 57 L. 21 wurde bestimmt, dass männliche Individuen, bei

Digitized by Google

denen die Voraussetzungen der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gegeben sind, an die Correctionsanstalt Stein zu notionieren sind. Ueber die Voraussetzungen der Notionierung galten auch hier im allgemeinen die Bestimmungen des Erl. der Statthalterei für Oberösterreich 10/V 58, Z. 4357. (Vgl. bezüglich der Abgabe von Zwänglingen nach Stein, Graz, Messendorf die oben, Oberösterreich, citierten Bestimmungen.)

4. Mähren und Schlesien: Mit Kundm. der Statthalterei 28/V 62 wurde der mähr.-schles. Zwangsarbeitshausfond und die mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt für Männer in Brünn an den Landesausschuss übergeben (Erl. des Staatsministeriums 27/III 62, Z. 1301 L. 31).

Der Landesausschuss blieb verpflichtet, die Zwangsarbeitsanstalt aufrecht zu halten und die für dieselben bestandenen Directiven bis zu deren Abänderung zu erfüllen. Die oberste Polizeiaufsicht wurde der Staatsverwaltung vorbehalten. Die Fällung der Notionierungserkenntnisse und die Handhabung der Disciplinargewalt nach der V. 4/VII 60 R. 173 und die Entscheidung rücksichtlich der Entlassung der Zwänglinge stand der Statthalterei in Brünn, rücksichtlich der schles. Zwänglinge der dortigen Landesbehörde zu. Die mit der Weiberstrafanstalt in Wallachisch-Meseritsch vereinigte Zwangsarbeitsanstalt (dieselbe ist am 18/IV 55 ins Leben getreten) blieb zunächst in der Verwaltung des Staates.

Mit Kundm. der Statthalterei 2/VII 63 (Erl. des Staatsministeriums 25/VI 63, Z. 5052) L. 52 wurde auch die Correctionsanstalt in Wallachisch-Meseritsch in die Verwaltung des Landesausschusses übergeben. Die mähr. Statthalterei behielt sich vor die Fällung und Bestätigung der Notionierungserkenntnisse und die Handhabung der Disciplinarstrafgewalt nach Maßgabe der Minist.-Verord. 4/VII 60 R. 173 und die Entscheidung rücksichtlich der Entlassung der Zwänglinge; die Zuweisung der Zwänglinge aus Schlesien stand der dortigen polit. Landesbehörde zu.

5. Steiermark. Nach Auflassung des in Graz bestandenen Zwangsarbeitshauses (dasselbe wurde später wieder reactiviert und dann abermals aufgelassen, vgl. oben Oberösterreich) wurde mit Erl. des M. J. 29/VII 54, Z. 18.083 (Kundm. der Statthalterei 23/XII 55 L. 1 ex 1856) die Abgabe der weiblichen Zwänglinge aus Steiermark, Kärnten und Krain in die Zwangsarbeits- und Strafanstalt in Lankowitz und mit Erl. 7/VI 55 die Uebersetzung der männlichen Zwänglinge in das Zwangsarbeitshaus nach Laibach angeordnet.

Die Notionierung hatte nach den für Graz bestandenen Directiven, u. zw. infolge Erl. 29/VII 54, Z. 18.083 auf unbestimmte Zeit zu erfolgen. Für jeden Zwängling hatte die Zuständigkeitsgemeinde oder die zahlungspflichtige Person die Verpflegsgebüren zu ersetzen.

Die Entlassung geschah nach erfolgter Besserung, doch durfte nach der Laibacher Gubernialverordnung 18/VI 47, Z. 13.857 kein Zwangsarbeiter aus Krain über drei Jahre angehalten werden, wenn nicht die Landesregierung in Laibach über Antrag der Anstaltsvorstehung (Lankowitz) die Zustimmung ertheilte.

Mit G. 31/XII 67 L. 10 (welches am 3/II 72 mit der Eröffnung des Landes-Zwangsarbeitshauses in Messendorf in Wirksamkeit trat, St. K. 7/I 72 L. 10) wurden die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten neu festgestellt. Das Gesetz stimmt mit dem niederösterr. G. 25/X 68 überein, doch darf nach § 11 die Anhaltung im Arbeitshaus das erstemal nicht über sechs Monate, im zweiten Betretungsfall nicht über ein Jahr und in anderen Fällen nicht über zwei Jahre dauern.

6. Kärnten: Die Bestimmungen über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten wurden durch das G. 8/XII 69 L. 42 getroffen. Auch dieses Gesetz stimmt mit dem niederösterr. G. 25/X 68 bis auf folgende wichtigere Abweichungen überein: das Notionierungserkenntnis wird von der polit. Bezirksbehörde des Heimatortes über Einvernehmen d. Zuständigkeitsgemeinde gefällt.

Die Verpflegskosten für die in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegebenen, nach Kärnten zuständigen oder solche Personen, die bis zur Ermittlung ihrer Heimat aus Kärnten in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, trägt der kärntner'sche Landesfond insofern, als dieselben nicht durch den gewöhnlichen Arbeitsverdienst des Zwänglings gedeckt sind. Dem Landesfonde gebürt hinsichtlich dieser Kosten der Ersatz aus dem Vermögen des Zwänglings mit Ausnahme des durch den Ueberverdienst in der Anstalt Erworbenen.

Ueber die Dauer der Anhaltung und Entlassung entscheiden die Normen der Anstalt, in der die Anhaltung stattfindet.

7. Krain: Die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt war zunächst geregelt durch die mit Gubernialcircular-Verord. 18/VI 47, Z. 13.857 eingeführten Directiven. Diese wurden aufgehoben durch das G. 15/VII 70 L. 24. Auch das genannte Gesetz stimmt in vielen Punkten mit dem mehrcitierten niederösterr. Landesgesetze überein. Folgende Abweichungen wären hervorzuheben: zuständig zur Fällung des Notionierungserkenntnisses waren die polit. Bezirksbehörden des Heimatortes über Einvernehmen der Zuständigkeitsgemeinde, bezw. in Laibach der Stadtmagistrat. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abgabe von Individuen in die Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen; diese Anträge sind besonders dann zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde oder die Angehörigen die Verpflegskosten ganz oder theilweise zu zahlen sich verpflichten. Die Verpflegskosten bestreitet für Zahlungsunfähige der Landesfond; im Falle der Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten hat vor Fällung des Erkenntnisses die notionierende Behörde mit diesem und dem Landesausschuss ein Uebereinkommen zu treffen, ob und welcher Theil der Verpflegskosten von diesen Verpflichteten an den Landesfond zu bezahlen ist. Gemeinden oder Angehörige des Notionierten, welche zu den Verpflegskosten beitragen, sind berechtigt, die Entlassung des Angehaltenen zu verlangen, wenn sie die im niederösterr. Landesgesetz (oben) erwähnten Bedingungen erfüllen.

Digitized by Google

Der Zwängling darf nicht weniger als sechs Monate und in der Regel ununterbrochen nicht über zwei Jahre, mit Genehmigung der Landesregierung drei Jahre angehalten werden; dies gilt auch für fremdländische Zwänglinge, doch haben rücksichtlich dieser jene Aenderungen einzutreten, welche mit den Landesbehörden des Kronlandes, dem sie angehören, vereinbart werden.

8. **Tirol und Vorarlberg:** Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Zwangsarbeitshauses für die Provinz Tirol gelten die mit Gubernialdecret 10/VIII 25, Z. 13.845 (Pr. G. S. XII, 445) erlassenen Bestimmungen.

Die männlichen Zwänglinge aus Tirol waren nach der Statth.-Verord. 18/III 61 L. 25 zur Abgabe nach Graz, und nachdem das Zwangsarbeitshaus in Graz in ein Strafhaus umgewandelt worden war, nach Laibach zu notionieren (Statth.-Verord. 29/III 62, Z. 6855 L. 20).

Aufgrund der Statth.-Verord. 25/IV 63 L. 29 Nr. 9000 war die Ablieferung von Zwänglingen nach Laibach wegen Ueberfüllung eingestellt, doch wurde die Notionierung mit V. 13/V 63 L. 34 wieder zugelassen, doch war sie auf Individuen zu beschränken, deren fernere Belassung im Zustand der Freiheit wegen ihrer erwiesenen Gefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit aus öffentlichen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden konnte.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Verwaltung des Zwangsarbeitshauses für die Provinz Tirol 10/VIII 25 treten am 1/I 90 außer Kraft (St. K. 5/X 89, Z. 27862 L. 27).

Für die Abgabe von Personen an Zwangsarbeitsanstalten war noch die Verord. des Justiz- und Polizeiministeriums 15/VI 60 über die Behandlung der aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern zu entlassenden Individuen von großer allgemeiner Bedeutung.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung zerfallen die aus den Strafhäusern austretenden Individuen in drei Kategorien: a) sie werden als vollständig gebessert erkannt, so dass ihr Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft mit keiner Gefährdung verbunden ist; b) sie können noch nicht als vollständig gebessert angesehen werden, es lässt sich jedoch bei gehöriger Beschäftigung ein weiteres Fortschreiten in ihrer Besserung erwarten; c) sie erscheinen als ungebessert oder unverbesserlich, so dass ihr Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft als eine neue Gefährdung für die Sicherheit der letzteren angesehen werden muss. Das Erkenntnis, in welche dieser drei Kategorien der austretende Sträfling zu reihen ist, ist von der Hauscommission in der dem Austrittstage vorangehenden Monatssitzung zu fällen. Dieselbe ist strengstens verpflichtet, hiebei überhaupt und insbesondere, wenn es sich um Rückfällige oder solche Individuen handelt, welche vom Strafgericht (§ 317 Str. P. O.) als bedenklich für die öffentliche Sicherheit bezeichnet worden sind, mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Sträflinge der ersten Kategorie a) sind von der Strafhausvorstehung unmittelbar und ohne weitere polizeiliche Behandlung zu entlassen, bezüglich dieser Sträflinge haben sich die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane jeder ostensiblen Beaufsichtigung zu enthalten.

Sträflinge der zweiten Kategorie b) sind bei ihrem Austritt mit ihren Personalacten der polit. oder Polizeibehörde des Strafortes zu übergeben; die Behörde weist dieselben im Einvernehmen mit der Strafhausvorstehung mittels Zwangspasses dorthin, wohin sie entweder zuständig sind, oder wo sie Aufnahme und Unterstützung bei Verwandten, Freunden, Wohlthätern oder wo sie sonst nachweislich einen ehrlichen Erwerb zu finden vermögen, und verständigt hievon gleichzeitig die polit. oder Polizeibehörde dieses Ortes. Die entlassenen Sträflinge dieser Kategorie sind in ihrem neuen Aufenthaltsorte gehörig zu überwachen.

Sträflinge der dritten Kategorie c) sind bei besonderer Böswilligkeit und Gefährlichkeit von der Hauscommission zur Notionierung in das Zwangsarbeitshaus rechtzeitig zu beantragen. Alle anderen Sträflinge dieser Kategorie sind bei ihrem Austritt aus der Strafe der polit. oder Polizeibehörde des Strafortes zu übergeben, damit sie mittelst Schubes an die Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes abgeschoben werden. Die zuständige polit. oder Polizeibehörde hat mittelst schriftlichen Erkenntnisses auszusprechen, dass der entlassene Sträfling unter Aufsicht gestellt ist, dass er deshalb ohne behördliche Bewilligung vom Orte seines Aufenthaltes sich nicht entfernen darf und dass er verpflichtet ist, jede Aenderung in seinem Unterstand und in seiner Beschäftigung der Aufsichtsbehörde oder dem im Erkenntnis bezeichneten Organ sogleich anzuzeigen. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Sträflings können demselben auch besondere klar und deutlich zu bezeichnende Gebote und Verbote auferlegt werden. Uebertretungen dieser Gebote und Verbote sind nach § 11 der kaiserl. V. 20/IV 54 L. 96 zu bestrafen.

Wenn der entlassene Sträfling ungeachtet wiederholter Abstrafung sich nicht fügt, wenn er Arbeitsscheu oder Liederlichkeit an den Tag legt, ist derselbe zur Notion in das Zwangsarbeitshaus zu beantragen.

Analoge Bestimmungen gelten hinsichtlich der zu entlassenden Zwänglinge. Ungebesserte Zwänglinge, deren Eintritt in die Gesellschaft für dieselbe mit offenbarer Gefahr verbunden wäre, dürfen aus dem Zwangsarbeitshaus nicht entlassen werden. Hat die Hauscommission ungebesserte, jedoch minder gefährliche Zwänglinge nach den Statuten der Anstalt oder über specielle höhere Weisung zu entlassen, so sind dieselben wie die Sträflingskategorie c) zu behandeln. (Theilweise abgeändert durch V. 15/VI 66, Z. 3136.)

C. **Die Regelung der Abgabe an Zwangsarbeitsanstalten durch das Reichsgesetz 10/V 73 R. 108.** Durch das G. 10/V 73 R. 108 werden die Voraussetzungen für die Abgabe von Individuen an Zwangsarbeitsanstalten für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einheitlich festgestellt; die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt, die bis dahin sicherheitspolizeiliche Maßregel war, ist von nun an

Digitized by Google

Rechtsfolge eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann vom Strafgerichte in einem Urtheile ausgesprochen werden, wenn sich arbeitsscheue Personen schuldig machen der in den §§ 1, 2 und 10 des G. 10/V 73 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht (§§ 509, 510 Str. G.) oder der Uebertretung des Bettelns (§§ 517 und 519 Str. G.).

Außer diesen im Gesetze angegebenen Fällen darf künftighin niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden (§ 19).

Ueber den Vollzug der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten, die Dauer der Anhaltung ꝛc. sind im G. 10/V 73 im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie im heute geltenden G. 24/V 85 enthalten.

Nach § 21 des Gesetzes vom J. 1873 hatten die Minister des Innern und der Justiz die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurtheilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig erklären.

Die in Gemäßheit dieses Paragraphen ergangene Durchführungsverordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30/V 73 R. 109 bestimmte, dass die Strafgerichte in Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz, Gradisca, Triest schon mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes über die Zulässigkeit der Abgabe von Verurtheilten an eine Zwangs- und Besserungsanstalt zu erkennen haben.

Weiter bestimmte die Minist.-Verord. 5/X 74 R. 129, dass vom 1/I 75 auch die Gerichte Dalmatiens auf Abgabe von Individuen an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten erkennen können.

Für Galizien und die Bukowina ist eine ähnliche Durchführungsverordnung, die später wieder im § 19 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 90 in Aussicht genommen wurde, nicht ergangen.

IV. **Die heutigen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.** Grundlage der Organisation der heute bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind die G. 24/V 85 R. 89 und 90 und die Durchführungsverordnung des M. J. 26/VII 85 R. 106.

Nach dem G. 24/V 85 R. 90 kommt die Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu, es können sich auch mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen. Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, ob solche Anstalten auch von den Bezirken oder Gemeinden zu errichten sind.

Die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Anstalten werden, so weit sie nicht durch vom Staate in Aussicht gestellte (und theilweise auch geleistete Beiträge G. 13/V 85 R. 87) gedeckt sind, vom Lande aufgebracht, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung die Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten dem Bezirke oder der Gemeinde überwiesen ist.

In die bestehenden Zwangsarbeitsanstalten können alle Individuen, bei denen die später darzustellenden Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatszuständigkeit aufgenommen werden, doch trägt jedes Land nur die Kosten für die im Lande heimatszuständigen Zwänglinge, soferne diese Kosten nicht aus dem Verdienste der Zwänglinge und den Verpflegskostenersätzen gedeckt sind, welche von den Zwänglingen selbst oder den zur Erhaltung derselben verpflichteten Personen hereingebracht werden können (vgl. z. B. § 3 Statut der mährischen Anstalten). In Oberösterreich wird ein Theil der Kosten auf die Heimatgemeinde überwälzt (vgl. oben). Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge hat jenes Land, welchem der Zwängling nach seiner Zuständigkeit angehört, nach der mit Zustimmung der polit. Landesbehörde für den Verpflegstag festgesetzten Gebür den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten, doch steht dem ersatzpflichtigen Lande zu, den Zwängling in eine im eigenen Lande befindliche Zwangsarbeitsanstalt auf seine Kosten zu übernehmen.

Wenn für ein Land Zwangsarbeitsanstalten nicht bestehen oder die vorhandenen dem Bedarfe nicht genügen, können die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugebenden Personen auf Kosten des Landes ihrer Heimatsgemeinde in die Anstalt eines anderen Landes überstellt werden. Insoferne diese Ueberstellung nicht in eine Anstalt des Heimatlandes des Anzuhaltenden erfolgen soll, kann dieselbe nur mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretung stattfinden.

Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten stehen unter Aufsicht und Leitung der autonomen Landesbehörde (Landesausschuss) des Landes, in dem sich die Anstalt befindet; die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung führt die Staatsverwaltung, u. zw. durch die polit. Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung), bezw. bei Bezirks- und Gemeindeanstalten durch die polit. Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) am Sitze der Anstalt.

Die Zwangsarbeits-Anstalten sind theils Zwangsarbeitsanstalten im engeren Sinne des Wortes, d. h. Anstalten, die bestimmt sind zur Aufnahme von Personen, welche das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, theils Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden, die bestimmt sind für Personen, die das 18. Jahr noch nicht überschritten haben.

Principiell sollen Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten räumlich getrennt sein, doch können, solange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, Personen, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden. Solange solche Anstalten nicht bestehen, ist mit Genehmigung der Staatsverwaltung die Abgabe jugendlicher Personen an Privatbesserungsanstalten zulässig.

Digitized by Google

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern existieren dermal folgende Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten:

In Böhmen: 1. Die am 1. August 1833 activierte „königl. Landeszwangsarbeitsanstalt" in Prag für 250 männliche Corrigenden; 2. die Zwangsarbeitsanstalt in Pardubitz für 460 männliche Corrigenden: 3. die königl. Landesbesserungsanstalt in Kostenblatt bei Bilin für 100 weibliche Corrigenden; 4. die Landesbesserungsanstalt in Opatowitz für 200 jugendliche Corrigenden; 5. die im Gebäude der k. k. Strafanstalt in Kepy zufolge Uebereinkommens mit der Congregation der „barmherzigen Schwestern" untergebrachte und von derselben geleitete Zwangsarbeitsanstalt für 60 weibliche Corrigenden. (Die Errichtung einer Besserungsanstalt in Grulich ist im Zuge.)

In Mähren: 1. Die mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt in Brünn mit einem Belagraum für 250 Zwänglinge (56 Plätze sind für die Zwänglinge aus Schlesien vertragsmäßig reserviert); 2. die am 1/II 89 eröffnete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Mähr.-Schönberg; 3. die am 1/IV 89 eröffnete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Znaim; 4. die am 1/VII 89 eröffnete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Iglau für je 210 männliche und 40 weibliche Zwänglinge (vgl. Kundm. des L. A. 16/XII 88 L. 2 ex 1889); 5. die am 1/XI 89 eröffnete Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt, seit 1/VI 95 Landesbesserungsanstalt in Neutitschein für 240 Individuen; 6. das im J. 1890 eröffnete Kaiser Franz Josef-Rettungshaus in Brünn für Knaben vom angehenden 11. Jahre.

In Niederösterreich: 1. Die an Stelle der vormals in Weinhaus bestandenen Zwangsarbeitsanstalt getretene Landeszwangsarbeits- u. Besserungsanstalt in Korneuburg (eröffnet am 27/VI 87) für 1000 männliche Zwänglinge und 200 männliche Corrigenden (dieselbe übernimmt vertragsmäßig auch Zwänglinge aus Oberösterreich und Salzburg); 2. die am 1/II 88 eröffnete Landesbesserungsanstalt in Eggenburg für 200 Knaben und Mädchen im Alter von 8—14 Jahren; 3. die aufgrund eines Vertrages des niederösterr. Landesausschusses mit der Congregation der Frauen zum guten Hirten eingerichtete Anstalt für 300 weibliche Zwänglinge in Wiener-Neudorf mit einer Filiale (Corrigendenabtheilung) in Wien V., Siebenbrunnengasse.

In Steiermark: 1. Die am 3/II 72 eröffnete Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf für 150 männliche Zwänglinge mit einer Abtheilung für 20 Corrigenden; 2. die seit dem J. 1856 bestehende, der Leitung und Verwaltung der Congregation der barmherzigen Schwestern anvertraute Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Lankowitz.

In Krain: Die im J. 1847 errichtete, seit 1890 für 400 männliche Zwänglinge und mit einer besonderen Abtheilung für 26 Jugendliche eingerichtete Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Laibach (dieselbe übernimmt auch vertragsmäßig Zwänglinge aus Kärnten, Küstenland, Tirol und Vorarlberg).

In Tirol: Die Landes-Zwangsarbeitsanstalt für Weiber in St. Martin bei Schwaz.

Daneben existieren noch zahlreiche Privatbesserungsanstalten, in welche nach § 14 Abs. 4 G. 25/V 85 R. 90 insolange besondere Besserungsanstalten nicht bestehen, mit Genehmigung der Staatsverwaltung Corrigenden abgegeben werden können.

Solche Privatanstalten sind: Das Jugendasyl in Weinzierl bei Wieselburg a. d. Erlaf; die Rettungshäuser in Unter-St.-Veit, Ernstbrunn und Loosdorf in Niederösterreich; die Rettungsanstalt in Schloss Baumgartenberg in Oberösterreich; die Rettungsanstalt Edmundsberg in Salzburg; die vom Grazer Schutzverein erhaltene Erziehungsanstalt in Graz; die Rettungshäuser in Waiern, Klagenfurt (Kaufmann'sche Stiftung) und in St. Andrä in Kärnten; das Rainereum und Elisabethinum in Bozen in Tirol; die Besserungsanstalt in Jagdberg (Vorarlberg); in Olbersdorf in Schlesien; in Lieben und Weinberge bei Prag; ein Knabenasyl in Krakau; ein Arbeitshaus des Vereines der Barmherzigen für Weiber in Lemberg, sowie die von der Congregation der Schwestern der heil. Theresia in Lemberg unterhaltene Rettungsanstalt für verwahrloste Frauenzimmer. (Ein vom Fürsten Alexander Lubomirski gestiftetes Asyl für Jugendliche soll demnächst in Galizien ins Leben treten.)

V. **Die Voraussetzungen der Abgabe von Individuen an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.** Das G. 24/V 85 R. 89 „womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden", bildet derzeit die Grundlage der Anhaltung von Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten.

Die Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten stellt sich vom Standpunkte der heutigen Gesetzgebung dar:

1. als correctionelle Nachhaft, insoferne die Anhaltung abhängig gemacht ist von der Verurtheilung wegen einer im Gesetze bezeichneten strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 2 R. 89; § 13, Abs. 1, § 14 R. 90; § 8 Abs. 1 R. 89).

2. als staatliche Verwaltungsmaßregel gegen die verwahrloste, vernachlässigte, erziehungsbedürftige Jugend (§ 8 Abs. 2 R. 89, § 16 Abs. 2 R. 90).

Die Voraussetzungen der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als correctionelle Nachhaft sind wieder verschieden geregelt, je nachdem es sich um strafmündige Personen, d. h. solche handelt, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben oder um strafunmündige, d. h. Personen, die zwar das zehnte aber noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In beiden Fällen ist die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt eine Maßregel, deren Durchführung den Verwaltungsbehörden überlassen ist; wie hinsichtlich der Polizeiaufsicht, so schafft auch hier ein gerichtliches Erkenntnis, mit welchem die Zulässigkeit der Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungs-

Digitized by Google

anstalt ausgesprochen wurde, keine Pflicht der Verwaltungsbehörde, die Maßregel in Wirksamkeit zu setzen, sondern nur die Ermächtigung hiezu. Bei Erörterung der Voraussetzungen, von denen die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abhängig ist, sind auch hier die Voraussetzungen, von denen das gerichtliche Erkenntnis bedingt ist, zu unterscheiden von jenen, von deren Bestand das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde abhängt.

ad 1. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als correctionelle Nachhaft. A. Voraussetzungen des gerichtlichen Erkenntnisses auf Zulässigkeit der Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt. Die Voraussetzungen des gerichtlichen Erkenntnisses sind wieder verschieden geregelt, je nachdem es sich a) um strafmündige Personen oder b) um eine strafunmündige Person handelt.

a) Die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann mit Bezug auf strafmündige Personen im Urtheile vom Gericht ausgesprochen werden, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist wegen einer der nachfolgenden nach dem G. 24/V 85 R. 89 strafbaren Uebertretungen:

1. Landstreicherei, 2. Bettel, 3. Arbeitsscheu (§§ 3 und 4), 4. die Außerachtlassung der zur Regelung der Prostitution erlassenen Vorschriften (§ 5, Z. 1—5), 5. das Suchen des Unterhalts aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer (§ 5 Abs. 3, G. 24/V 85 R. 89), 6. die Außerachtlassung der mit der Verhängung der Polizeiaufsicht verbundenen Beschränkungen, 7. die Ausstellung von Bettelzeugnissen (§ 3, G. 10/V 73 R. 108).

Da nach § 7 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 89 das Gericht, wenn eine Verurtheilung wegen einer der voraenannten strafbaren Handlungen erfolgt, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen kann, das bezügliche Erkenntnis somit kein obligatorisches ist, so werden noch anderweitige Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen soll. Bei dem Schweigen des Gesetzes über diese anderweitigen Voraussetzungen muss auf ihren Inhalt aus dem Zweck und Wesen der Zwangsarbeitsanstalten geschlossen werden. Wird in dieser Hinsicht die Anschauung festgehalten, dass die Zwangsarbeitsanstalten den Zweck haben, durch Nöthigung zur Arbeit die inhaftierten Individuen an Arbeit zu gewöhnen, die Scheu vor Arbeit, den Hang zum Müßiggange zu bekämpfen — dann wird man wohl auch der Ansicht beipflichten, dass Voraussetzung des in Rede stehenden Erkenntnisses sein wird die Ueberzeugung des Gerichtes, dass die strafbare Handlung, wegen der die Verurtheilung erfolgt und die allgemein als ein Symptom der Arbeitsscheu bezeichnet werden kann, im einzelnen Falle wirklich dieser Triebfeder entspringt. Diese Ueberzeugung des Gerichtes wird in dem Urtheil näher begründet werden müssen.

b) Das gerichtliche Erkenntnis, dass die Abgabe einer strafunmündigen Person in eine Besserungsanstalt zulässig sei, ist nach § 8 Abs. 1 des G. 24/V 89 R. 89 davon abhängig, dass die strafunmündige Person schuldig erkannt wird einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung gestraft wird.

Die Beschaffenheit der strafbaren Handlung ist gleichgiltig, dieselbe muss jedoch die sie zum Verbrechen qualificierenden Merkmale an sich tragen.

Das gerichtliche Erkenntnis ist auch hier ein facultatives, das Gericht wird von der ihm zustehenden Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn die näheren Umstände, unter denen die strafbare Handlung verübt wurde, solche sind, dass die Nothwendigkeit „einer moralischen und religiösen Erziehung" des Delinquenten, die Nothwendigkeit für die Unterweisung des Delinquenten in einer den Fähigkeiten entsprechenden und dem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung (§ 13 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90) zutage tritt. Das gerichtliche Erkenntnis wird also z. B. bei einer Verurtheilung wegen Diebstahls dann nicht am Platze sein, wenn der Diebstahl aus Noth verübt wurde oder um die Mittel zu erlangen, der kranken Mutter ein Medicament zu verschaffen; anders, wenn der Diebstahl z. B. begangen wurde behufs Erlangung der Mittel zur Befriedigung einer Sinnenlust u. s. w. Der Ausspruch des Gerichtes über die Zulässigkeit der Abgabe des Strafunmündigen in eine Besserungsanstalt wird auch hier im Urtheil mit Berufung auf die Umstände der That und die Beschaffenheit des Thäters begründet werden müssen.

Eine von der hier vertretenen Anschauung abweichende findet Ausdruck im Statut der „niederösterr. Landesbesserungsanstalt in Eggenburg für Unmündige beiderlei Geschlechtes", u. zw. in den §§ 1, 7, Abs. 2, 13 und 14, ferner im § 6 des Statutes der mähr. Landesbesserungsanstalt für unmündige Knaben in Brünn. Nach Inhalt der citierten Bestimmungen des Statutes ist die Anhaltung von Unmündigen (welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird) in einer Zwangsarbeitsanstalt nicht correctionelle Nachhaft, sondern eine für diesen Personenkreis durch das G. 24/V 85 R. 89 eingeführte besondere Strafart, die an die Stelle tritt der im § 270 des allgem. Strafgesetzes für Unmündige statuierten Strafe der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte.

Diese Anschauung scheint unrichtig, es spricht gegen dieselbe zunächst § 8 Abs. 1, der mit Bezug auf die erwähnte Abgabe Strafunmündiger in eine Besserungsanstalt sagt, dass diese Abgabe vom Strafgerichte für zulässig erkannt werden kann; ferner der Umstand, dass es den polit. Behörden nach § 7 und 15 des G. 24/V 85 R. 90 zukommt, diese vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Besserungsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen. Wäre die Anhaltung Strafunmündiger — was sie nicht

Digitized by Google

ist — eine an die Stelle der Verschließung des § 270 allg. Strafgesetzes getretene Strafe, dann könnte sich das gerichtliche Urtheil nicht darauf beschränken, diese Strafe für zulässig zu erklären und ihren Vollzug von einem späteren Erkenntnis einer Verwaltungsbehörde abhängig zu machen, auch würde das G. 24/V 85 R. 89, wenn die Anhaltung Strafunmündiger in einer Besserungsanstalt als Hauptstrafe gedacht wäre, Bestimmungen über die Dauer der Strafe enthalten, und nicht im § 14 des G. 24/V 85 R. 90 die Dauer der Anhaltung von der eingetretenen Besserung abhängig machen. (Der § 7 des in Rede stehenden Statutes spricht allerdings von Unmündigen, welche zur Abgabe in eine Besserungsanstalt für einen im Strafurtheil ausgesprochenen Zeitraum verurtheilt sind.)

Die Gleichstellung der Abgabe Strafunmündiger an Besserungsanstalten mit der Abgabe Strafmündiger an Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten läßt entnehmen, daß das Gesetz die gleiche Maßregel für die beiden Personenkreise nur von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht hat — auch die Anhaltung Strafunmündiger in einer Besserungsanstalt ist correctionelle Nachhaft, die erst nachfolgen kann einer gemäß § 270 allg. Strafgesetzes verbüßten Strafe. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die Räume einer Besserungsanstalt zum Vollzug der Strafe des § 270 Str. G. zur Verfügung gestellt werden; ist dies der Fall, dann wird der Strafunmündige allerdings in einer „Besserungsanstalt angehalten", doch ist diese Anhaltung Strafe (Verschließung) im Sinne des § 270 Str. G. und der Angehaltene heißt nicht „Corrigend".

B. Das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde. a) Nach § 7 Abs. 1 des G. 24/V 85 R. 90 kommt es den polit. Landesbehörden zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt (§ 15 des cit. Gesetzes) zu verhängen und in Vollzug zu setzen.

Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der polit. Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes gebildete Commission. Wenn Anstalten für Bezirke oder Gemeinden bestehen, ist die polit. Landesbehörde berechtigt, zur Fällung der Erkenntnisse über die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt eine ihr untergeordnete polit. Bezirksbehörde zu delegieren, bei welcher in diesem Falle eine gemischte Commission unter Zuziehung wenigstens eines autonomen Organes in ähnlicher Weise zu bilden ist.

Die Competenz der Commission erstreckt sich auf alle Individuen, ohne Rücksicht auf deren Heimatszuständigkeit, bezüglich welcher ein im Lande befindliches Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeite- oder Besserungsanstalt ausgesprochen hat. Bei Abgabe eines im Lande nicht Heimatszuständigen an eine Anstalt ist (mit Rücksicht auf das sub IV Dargestellte) der Landesausschuß des Heimatlandes des Anzuhaltenden zu verständigen.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Voraussetzungen, von denen die Entscheidung der politischen Behörde abhängt; es sind diese Voraussetzungen aus dem Zwecke der Zwangsarbeits-, bezw. Besserungsanstalten zu entnehmen; die Verwaltungsbehörde wird von der ihr durch gerichtliches Urtheil ertheilten Ermächtigung zur Verhängung dieser Zwangsmaßregel dann Gebrauch machen, wenn nach ihrer Anschauung mit Bedacht auf die Lage des Falles die Maßregel geboten ist, einen Erfolg verspricht, endlich auch der Durchführung keine Hindernisse (z. B. Ueberfüllung der Anstalten) entgegenstehen.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erfolgt mit Rücksicht auf die ihr zur Zeit der Entscheidung bekannten Umstände, die gegenüber jenen, die Grundlage des gerichtlichen Urtheiles waren, geänderte sein können.

Um die Verwaltungsbehörden in die Lage zu setzen, das erwähnte Erkenntnis rechtzeitig — der § 8 Abs. 2 bestimmt hiefür eine Frist von längstens vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit — zu schöpfen, wurde mit V. des J. M. 18/VII 85, Z. 13.069 Nr. 48 des Justizverordnungsblattes den Gerichten aufgetragen, jedes Erkenntnis, womit gegen eine Person die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen wird, der polit. Behörde erster Instanz, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen. Diese Mittheilung hat, wenn der Verurtheilte sofort auf das Recht der Berufung verzichtet, unverweilt, sonst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, durch Ueberschickung der Auskunftstabelle (§ 36 der Vollzugsvorschrift zur Str. P. O. und Justizminist.-Erl. 22/XII 82, Z. 19.540) zu erfolgen. Wurde ein Rechtsmittel ergriffen, so ist der polit. Behörde auch der Erfolg des Rechtsmittels bekannt zu geben.

Zum Zwecke der Durchführung der vom Gerichte für zulässig erkannten Abgabe eines Verurtheilten an eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt enthält § 8 des G. 24/V 85 R. 90 die besondere Bestimmung, daß eine Person, rücksichtlich welcher die Zulässigkeit der genannten Maßregel ausgesprochen worden ist, „bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden kann, wenn nicht die polit. Landesbehörde die Enthaftung verfügt". Die Verfügung der Enthaftung steht jener Landesbehörde zu, deren Landescommission zur Verhängung der Anhaltung dieser Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt berufen ist.

Die Verwaltungsbehörde hat bei Schöpfung des Erkenntnisses, mit welchem die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt verhängt und in Vollzug gesetzt wird, außerdem die Bestimmung des § 6 des G. 24/V 85 R. 90 zur Richtschnur zu nehmen; danach dürfen in eine Zwangsarbeitsanstalt nicht aufgenommen werden:

1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind;
2. Geisteskranke (Blöde, Irrsinnige);
3. Personen, welche mit ansteckenden Uebeln

Digitized by Google

oder Krankheiten behaftet sind, insolange sie nicht genesen sind;

4. Schwangere und säugende Personen.

Besteht einer der ersten drei Gründe schon in jenem Zeitpunkte, in welchem das gerichtliche Erkenntnis der Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden soll, und erscheint einer dieser vom Gesetze genannten Hinderungsgründe als ein dauernder, dann muss mit Rücksicht auf denselben bereits der gerichtliche Ausspruch auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt unterbleiben; bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift, wäre die Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung durch das Rechtsmittel des Recurses zulässig (vgl. unten).

b) Neben diesem Erkenntnisse der Verwaltungsbehörde, mit welchem eine vom Gericht für zulässig erkannte Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt in Vollzug gesetzt wird, kommt noch in Betracht das Erkenntnis nach § 9 Abs. 4 des G. 24/V 85 R. 90. Im Sinne dieser Bestimmung können Personen, welche als gebessert vor Ablauf einer gewissen Zeit aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen wurden, aufgrund eines Erkenntnisses der bei der polit. Behörde bestehenden Commission abermals ohne Ermächtigung durch ein neues gerichtliches Urtheil in die Anstalt abgegeben werden, wenn ihr Lebenswandel zeigt, dass deren Besserung nicht eingetreten ist.

Die Verwaltungsbehörde hat die Frage, ob diese neuerliche Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt geboten ist, zu beantworten aufgrund des Lebenswandels, den der Entlassene führt; Arbeitsscheu, nächtliches Herumschwärmen, Verkehr in schlechter Gesellschaft werden Symptome sein, die die Verhängung dieser Maßregel rechtfertigen. Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall sei noch ausdrücklich hervorgehoben, dass aus dem Zwecke, dem die Zwangsarbeitsanstalten dienen, geschlossen werden muss, dass unter Besserung im Sinne des § 9 Abs. 4 des G. 24/V 85 R. 90 zu verstehen ist, Wegfall der Arbeitsscheu, Trägheit, des Hanges zum Nichtsthun; man kann die Anschauung, dass „Besserung nicht eingetreten sei" nicht durch Berufung auf den Umstand zu rechtfertigen versuchen, dass der aus der Zwangsarbeitsanstalt Entlassene mit bekannten Socialisten verkehrt, für socialistische Anschauungen lebhaft Propaganda macht.

Das Gesetz spricht sich über die Frist nicht aus, während welcher ein solches Erkenntnis auf neuerliche Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt des aus derselben vor Ablauf von drei Jahren Entlassenen erfolgen kann. Die Annahme, als gienge aus dem Schweigen des Gesetzes hervor, dass eine zeitliche Beschränkung nicht besteht, kann wohl nicht als zutreffend angesehen werden; der regelmäßige Fall wird allerdings der sein, dass das Verhalten des Entlassenen gleich nach der Entlassung zeigt, dass die anscheinende Besserung nicht eingetreten ist; führt sich jedoch der Entlassene zunächst gut und zeigt erst sein späteres Verhalten, dass die Besserung keine anhaltende war, dann ist neuerliche Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt nur dann möglich, wenn seit dem Zeitpunkte der Abgabe in die Anstalt ein Zeitraum von drei Jahren noch nicht abgelaufen ist. Es scheint uns zutreffend, folgendermaßen zu argumentieren: Wenn der in der Zwangsarbeitsanstalt Angehaltene nach Ablauf dreier Jahre selbst dann entlassen werden muss, wenn seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann Mangel der Besserung nach Ablauf dreier Jahre nicht ein Grund sein zu neuerlicher Anhaltung des vorzeitig als gebessert Entlassenen. Das gerichtliche Urtheil gibt mit anderen Worten den Verwaltungsbehörden ein zeitlich beschränktes Recht zu einer so einschneidenden Freiheitsbeschränkung, wie es die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ist. Nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkte der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt darf die neuerliche Einlieferung nur aufgrund eines neuen gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen, welches abermals die Zulässigkeit einer solchen Anhaltung ausspricht. Das Vorstehende gilt nicht mit Bezug auf das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde, mit welchem verfügt wird die neuerliche Abgabe des aus einer Besserungsanstalt entlassenen jugendlichen Corrigenden wegen Mangels eingetretener Besserung (vgl. diesbezüglich unten ad 2, VII, B).

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt als correctionelle Nachhaft trägt die charakteristischen Merkmale einer Strafe an sich, es kann sich diese Nebenstrafe an alle dem österr. Rechte bekannten zeitlichen Freiheitsstrafen anschließen. Die Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt erscheint als Strafvollstreckung; die Zeit, während welcher die nach dem G. 15/XI 67 R. 131 mit einer Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen verbundenen Rechtsfolgen dauern, beginnt, wenn eine Verurtheilung wegen einer in diesem Gesetze genannten strafbaren Handlungen in Concurrenz mit einer der strafbaren Handlungen des § 7 G. 24/V 85 R. 89 erfolgte und eine Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt stattfand, erst vom Zeitpunkte zu laufen, mit welchem die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt erfolgte. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann im Wege der Gnade nachgesehen werden.

ad 2. Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt als staatliche Verwaltungsmaßregel gegen die verwahrloste Jugend. Die Anhaltung der verwahrlosten Jugend in Besserungsanstalten kommt im österr. Rechte in zwei Arten vor:

a) Begeht eine strafunmündige Person (§ 237 Str G.) ein Vergehen oder eine Uebertretung, so bleibt eine solche strafbare Handlung regelmäßig der häuslichen Züchtigung überlassen, doch kann in Ermanglung dieser oder mit Rücksicht auf besondere Umstände, unter denen die Handlung verübt wurde, durch die Sicherheitsbehörde die Ahndung oder Verfügung der erforderlichen Vorkehrungen erfolgen. Die Sicherheitsbehörde kann in solchen Fällen, wenn der Unmündige „gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist" die Abgabe des Unmündigen an eine Besserungsanstalt verfügen.

Digitized by Google

Die Maßregel ist zulässig gegen verwahrloste Jugend, für deren Erziehung niemand sorgt, oder an deren Verwahrlosung jene mitschuldig sind, unter deren Obhut sie sich befanden; die Abgabe an die Besserungsanstalt ist das letzte Auskunftsmittel; gelingt es, den verwahrlosten Unmündigen in die Erziehung eines Privaten, in die Lehre u. s. w. unterzubringen, dann unterbleibt die Abgabe an eine Besserungsanstalt.

Bestritten ist, ob dieser Maßregel der Abgabe eines Unmündigen an eine Besserungsanstalt vorausgehen muss die gerichtliche Feststellung der Thatsache, dass ein Unmündiger eine Handlung begangen hat, die vom Strafgesetze als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet wird.

Die Frage wird zu verneinen sein, ein Strafprocess kann nur eingeleitet werden, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung, d. h. einer Handlung gegeben ist, welche mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der That und des Thäters staatlichen Strafanspruch zur Entstehung bringt. Steht im Zeitpunkte, in welchem das Processrechtsverhältnis eingeleitet werden soll, bereits fest, dass aus einer Handlung, die gewisse allgemeine Merkmale einer strafbaren an sich trägt, staatlicher Strafanspruch mit Rücksicht auf gewisse individuelle Merkmale der That nicht entstanden ist, dann kann das Processrechtsverhältnis wegen Abganges einer materiellen Processvoraussetzung nicht eingeleitet werden. Werden die angedeuteten Concretisierungsmerkmale erst nach Einleitung des Processrechtsverhältnisses bekannt, dann ist das Processrechtsverhältnis, je nach dem Stadium, bis zu dem der Process gediehen ist, durch Einstellung oder durch freisprechendes Urtheil zum Abschluss zu bringen. Auch in letzterem Falle hat das Urtheil die Thatsache, dass ein Unmündiger eine Handlung begangen hat, die (unabhängig von der individuellen Beschaffenheit des Thäters) das Strafgesetz als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet, nicht festzustellen, sondern nur von der Anklage freizusprechen, d. h. zu declarieren, dass der in der Anklage gegen den Thäter behauptete staatliche Strafanspruch nicht entstanden ist. (Vgl. Finger, Zur Frage des Einflusses der Alters auf die Strafbarkeit nach österr. Rechte und nach dem Entwurfe Gerichtssaal 1894 S. 202 und die dort citierte Literatur.)

b) In den bisher erwähnten Fällen ist Voraussetzung der Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt der Umstand, dass die betreffende Person eine Handlung begangen hatte, die die im Strafgesetze angegebenen Merkmale einer strafbaren Handlung an sich trägt (die vom Thäter vorgenommene Handlung hat auch im Falle ad 2 a) die Merkmale einer strafbaren, d. h. einer solchen, die ohne Rücksicht auf das Concretisierungsmerkmal des Alters des Thäters Strafanspruch erzeugen würde). Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kommt dann bald als correctionelle Nachhaft (Fälle ad 1, A, a, b) in Betracht, bald als staatliche Verwaltungsmaßregel, die die Stelle der Strafe vertritt (ad 2, a). Neben diesen Fällen sind noch jene des § 16 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 90 zu nennen. Nach der genannten Bestimmung ist es zulässig, dass auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den im Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden. Da das Gesetz auch hier über die Voraussetzungen schweigt, unter denen diese Maßregel zulässig ist, so müssen dieselben aus dem Zwecke der Besserungsanstalten erschlossen werden; die Abgabe in eine Besserungsanstalt wird im Sinne des § 8 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 89 für zulässig zu erklären sein, wenn die jugendliche Person gänzlich verwahrlost ist und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig zu machen ist.

Formelle Voraussetzung der Abgabe an eine Besserungsanstalt ist der Antrag der gesetzlichen Vertreter und die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde. Als gesetzliche Vertreter können einen solchen Antrag stellen: Der Vater, Vormund, der uneheliche Vater (§ 169 a. b. G. B.), ein Curator. Die Pflegschaftsbehörde hat nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen, den Antrag zu prüfen und wenn er für berechtigt erkannt wird, ihn zu genehmigen. Ueber die thatsächliche Abgabe der jugendlichen Person in eine Besserungsanstalt entscheidet auch in diesem Falle die bei der polit. Landesbehörde bestehende Commission.

Den Gerichten ist es durch die Verord. des J. M. 10/X 93, Z. 19.462 zur Pflicht gemacht, die Abgabe verwahrloster jugendlicher Personen an Besserungsanstalten in Anregung zu bringen. Die genannte Verordnung erinnert die Gerichte daran, „dass sich nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ihre Fürsorge in Ansehung der Minderjährigen nicht bloß auf deren vermögensrechtliche Interessen beschränken darf, sondern dass sie pflichtgemäß innerhalb der im 3. und 4. Hauptstück des I. Theiles des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gezogenen Grenzen auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen ihre Fürsorge zu bethätigen haben". „Die nothwendige periodische Revision des Waisenbuches wird Anlass und Gelegenheit zu Erkundigungen über den Stand der Ausbildung und Erziehung der Minderjährigen gewähren, aber auch die gewöhnlichen Agenden, insbesondere die strafgerichtlichen Geschäfte werden häufig Erscheinungen zutage treten lassen, welche dem Civilgerichte Anlass geben müssen, der Erziehung und dem sittlichen Zustand der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher sollen die Strafgerichte und strafgerichtlichen Functionäre die Civilgerichte von den diesfalls wahrgenommenen Thatsachen jeweils in Kenntnis setzen. In Ausübung solcher obervormundschaftlicher Fürsorge werden die Gerichte gemäß § 178 a. b. G. B. insbesondere auch den Minderjährigen, dessen sittlicher Entwicklung in seiner Umgebung Gefahr droht, in einer anderen Familie unterbringen können, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Sofern aber hiezu die Gelegenheit fehlt, wird der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen durch deren Ueberweisung an eine Besserungsanstalt vorgebeugt werden können (§ 16 G. 24/V 85 R. 90). Die

Digitized by Google

gesetzlichen Vertreter zu der nach dem cit. § 16 erforderlichen Antragstellung anzuregen, wird den Gerichten mit Hilfe der allgemeinen Anordnung des kaiserl. P. 9/VIII 54 R. 208 möglich sein."

Während der Dauer der Anhaltung eines Corrigenden in einer Besserungsanstalt haben sich die Eltern und hinsichtlich Vormünder in Betreff der Erziehung desselben eines jeden Einflusses zu enthalten, und es hat sich der Landesausschuss hierüber eine zustimmende, womöglich gerichtliche Erklärung zu verschaffen. Nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Fälle hat die Anstaltsleitung im Sinne der §§ 177, 178 a. b. G. B. den Beistand der competenten Gerichte anzurufen, damit die Väter der Corrigenden der väterlichen Gewalt verlustig erklärt und für die letzteren taugliche Vormünder bestellt werden (§ 4 Statut des Landesbesserungsanstalt in Eggenburg; § 3 Statut der mähr. Landesbesserungsanstalt in Brünn).

VI. **Rechtsmittel gegen die Entscheidung, betreffend die Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt.** Bei Erörterung der Rechtsmittel, die zulässig sind gegen die Entscheidung, betreffend die Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt sind zu unterscheiden: das gerichtliche Erkenntnis, mit welchem die Abgabe einer Person an eine Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erkannt wird, und die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit der die für zulässig erkannte Abgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt thatsächlich verhängt wird.

Bezüglich des gerichtlichen Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde (§ 7 Abs. 3 G. 24/V 85 R. 89). Das gleiche gilt in dem Falle, wenn die Abgabe in eine Besserungsanstalt von dem Strafgerichte bei Unmündigen für zulässig erkannt wurde, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§ 8 G. 24/V 85 R. 89).

Die Berufung ist z. B. auch zulässig, wenn zum Nachtheile eines Angeklagten im Urtheile angenommen wird, dass er arbeitsfähig sei, während er mit Hinweis auf § 6 Z. 1 G. 24/V 85 R. 90 den Ausspruch über die Zulässigkeit seiner Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt als ungesetzlich bezeichnet.

Gegen die gerichtliche Entscheidung (der Pflegschaftsbehörde), mit welcher auf Antrag der gesetzlichen Vertreter jugendlicher Personen erkannt wird, dass dieselben in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden, stehen die im Verfahren außer Streitsachen geregelten Rechtsmittel der Vorstellung, bezw. des Recurses zu.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit der die vom Strafgericht für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt in Vollzug gesetzt wird, steht nur dann eine Berufung an die bei der polit. Landesbehörde bestehende Commission zu, wenn die Entscheidung von einer bei der polit. Bezirksbehörde bestehenden Commission gefällt wurde (§ 7 Abs. 3 G. 24/V 85 R. 90), dagegen findet gegen Erkenntnisse der bei der polit. Landesbehörde eingesetzten Commission eine Berufung nicht statt (§ 10 G. 24/V 85 R. 90). Das gleiche gilt bezüglich der Entscheidung dieser Commission betreffend die Entlassung von Zwänglingen oder Corrigenden.

In den Fällen, in welchen die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt eine Maßregel der Sicherheitsbehörde gegen Unmündige ist, die sich eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht haben, gehört die Untersuchung und Feststellung der bezüglichen strafbaren Handlung sowie der Ausspruch der Zulässigkeit der Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt zur Competenz der polit. Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirection). Gegen diese Entscheidung steht nach § 3 der Verord. der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde 3/IV 55 R. 61 der Recurs an die Statthalterei und gegen die Entscheidung der Statthalterei der Recurs an das Ministerium des Innern zu.

VII. **Dauer der Anhaltung.** A. In einer Zwangsarbeitsanstalt. Die Zeit, während welcher eine Person in einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten werden soll, wird weder im gerichtlichen Erkenntnisse, mit welchem die Anhaltung für zulässig erkannt wird, noch in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit welcher die zulässig erklärte Anhaltung in Vollzug gesetzt wird, im vorhinein bestimmt. Die Dauer der Anhaltung ist von der Verwirklichung des Zweckes abhängig, der mit der Anhaltung erreicht werden soll. Die Entlassung hat zu erfolgen im Zeitpunkte der eingetretenen Besserung, „die zur Annahme berechtigt, dass der Zwängling sich als arbeitsamer Mensch ehrlich fortbringen werde" (§ 3 Hausordnung für Prag, Pardubitz und Kostenblatt, § 4 Hausordnung für Korneuburg, § 37 Statut der mähr. Anstalten); doch darf die Anhaltung ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern (§ 9 Abs. 1 G. 24/V 85 R. 90). Ueber die Entlassung entscheidet die nach § 7 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90 bei der polit. Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes gebildete Commission. Die Entscheidung der bei der Landesbehörde bestehenden Commission erfolgt regelmäßig aufgrund der Anträge der Hauscommission der Anstalt, aus welcher die Entlassung erfolgen soll. (Vgl. z. B. §§ 11 und 25 des Statutes der Landes-Zwangsarbeitsanstalten für erwachsene Corrigenden in Prag und Pardubitz, § 26 des Statutes für die Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg, § 37 Abs. 1 der mähr. Anstalten.)

Die Entlassung hat ohne Rücksicht auf eingetretene Besserung zu erfolgen, wenn bei dem Zwängling ein Umstand eingetreten ist, welcher ihn nach den Bestimmungen des § 6 G. 24/V 85 R. 90 zur Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt un-

Digitized by Google

tauglich macht (§ 25 Statut der Zwangsarbeitsanstalt Prag und Pardubitz; § 26 des Statutes für weibliche Zwänglinge in Kostenblatt).

Die §§ 25 und 26 des genannten Statutes enthalten noch die zweckmäßige Bestimmung, dass, wenn die Hauscommission die Absicht hat, die Entlassung eines gebesserten Zwänglings zu beantragen, die Anstaltsleitung vorerst im geeigneten Wege (politische, autonome, geistliche Behörde, humanitäre Vereine) Sorge tragen soll, dass der Zwängling nach seinem Austritte aus der Anstalt einen angemessenen Lebensunterhalt finde.

Aus den niederösterr. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten werden seit Juni 1896 Zwänglinge und Corrigenden, welche Besserung versprechen, vor ihrer Entlassung probeweise an auswärtige Unternehmer ohne Aufseher der Anstalt gegen Revers hinausgegeben. In diesem Reverse hat sich der Unternehmer zu verpflichten, den von der Anstalt übernommenen Zwängling oder Corrigenden gegen einen bestimmten Tag- oder Stücklohn in Arbeit zu übernehmen und die Anstaltsleitung zum Zwecke der Wiedereinbringung des Betreffenden zu verständigen, falls derselbe seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen würde.

In der Regel soll der Uebernehmer dem Uebernommenen außer einer angemessenen Entlohnung auch Kost und Unterstand geben.

B. Dauer der Anhaltung in einer Besserungsanstalt. Jugendliche Personen können in den Besserungsanstalten für jugendliche Personen, bezw. in Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten, die für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmt sind, so lange angehalten werden, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, doch darf die Anhaltung über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden (§ 14 G. 24/V 85 R. 90). Die Anhaltung kann somit die Dauer von zwei Jahren nur um ein geringes überschreiten, wenn der Corrigend im Zeitpunkte seiner Einlieferung der Vollendung des 18. Lebensjahres nahe war, sie kann bis zu zehn Jahren dauern, wenn strafunmündige Personen im Sinne des § 8 G. 24/V 85 R. 89 in eine Besserungsanstalt abgegeben werden, und sie kann endlich den Zeitraum von 10 Jahren noch überschreiten, wenn jugendliche Personen im Sinne des § 16 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90 auf Antrag der gesetzlichen Vertreter außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt abgegeben werden.

Die einzelnen Statute setzen das Alter fest, welches jene jugendlichen Personen erreicht haben müssen, die im Sinne der letztgenannten Bestimmung in eine Besserungsanstalt eingeliefert werden. (Das Statut der Besserungsanstalt in Eggenburg für Unmündige beiderlei Geschlechtes und das Statut des Kaiser Franz Josef-Rettungshauses in Brünn bestimmt, dass neben Unmündigen auch Kinder im Alter vom erreichten achten bis zum zehnten Lebensjahr aufgenommen werden können; das Statut der Besserungsanstalt für weibliche Zwänglinge in Kostenblatt enthält keine solche Beschränkung.)

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Entlassung der Corrigenden gelten auch hier die oben sub A. erwähnten Bestimmungen; die Entlassung hat spätestens zu erfolgen, wenn der Corrigend das 20. Lebensjahr erreicht hat; sie muss früher erfolgen, wenn die Besserung früher eintritt. Zeigt sich aus dem Verhalten des als gebessert Entlassenen, dass seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die sub A. erwähnte Commission die neuerliche Abgabe des Jugendlichen in die Besserungsanstalt beschließen, wo er bis zum erreichten 20. Lebensjahre angehalten werden kann (§ 15 in Verbindung mit §§ 9 und 14 G. 24/V 85 R. 90). Hat die jugendliche Person inzwischen das 18. Lebensjahr überschritten, so kann, wenn die erwähnte Voraussetzung der Abgabe des entlassenen Jugendlichen in die Anstalt neuerlich eintritt, die Commission nur die Abgabe in eine Zwangsarbeits- und nicht in eine Besserungsanstalt beschließen (§ 13 G. 24/V 85 R. 90). Zeigen sich die Symptome der fehlenden Besserung erst nach vollendetem 20. Lebensjahre des Entlassenen, dann ist dessen Wiederabgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt unzulässig, sie kann mit Bezug auf eine solche Person nur dann erfolgen, wenn ein gerichtliches Erkenntnis die Zulässigkeit ausspricht.

Bei der Entlassung Jugendlicher ist gleichfalls Sorge zu tragen, dass diese bei dem Austritte aus der Anstalt angemessenen Lebensunterhalt finden, es ist insbesondere anzustreben, dass die Beschäftigung vermittelt werde bei unbescholtenen, gewissenhaften Arbeitsgebern und dass die jugendliche Person „in Verhältnisse gelange, in welchen die Gefahr eines Rückfalles nicht vorhanden ist."

„Wenn es thunlich ist, soll darauf geachtet werden, dass in dem Orte, wohin der entlassene jugendliche Zwängling gelangt, eine oder mehrere unbescholtene Personen ausfindig gemacht werden, die freiwillig die Beaufsichtigung desselben übernehmen und sich bereit erklären, ihn zu besuchen und darauf zu sehen, dass er nicht neuerdings rückfällig werde" (§ 26 Statut für Kostenblatt).

Aehnliches bestimmt z. B. der § 15 des Statutes der Landesbesserungsanstalt in Eggenburg, welcher noch vorsieht, dass die aus der Besserungsanstalt entlassenen Corrigenden „bei achtbaren Arbeits- und Dienstgebern, welche sich zur Aufnahme derselben bereit erklären, in der Regel unentgeltlich und nur über Genehmigung des Landesausschusses ausnahmsweise und für kürzere Zeit gegen Vergütung der Kost und Wohnung auf Kosten der für den Corrigenden zahlungspflichtigen Personen, eventuell des niederösterreichischen Landesfondes durch die Anstaltsleitung untergebracht werden". (Gleiches bestimmt der § 14 des Statutes der Kaiser Franz Josef Rettungshaus in Brünn.)

Die Anstaltsleitung erhält sich über das Verhalten des Corrigenden in Kenntnis und erstattet für den Fall, als dasselbe ein nicht entsprechendes sein sollte, hierüber dem Landesausschusse zur weiteren Veranlassung die Anzeige.

Das Statut der Landesbesserungsanstalt in Eggenburg (§ 7) und das (anscheinend diesem nachgebildete) Statut des Kaiser Franz Josef-Rettungshauses in Brünn sehen noch dem Falle vor, dass ein Jugendlicher aufgrund eines im Sinne

Digitized by Google

des § 270 des allgem. Strafgesetzes gefällten Urtheiles für den im Strafurtheile ausgesprochenen Zeitraum in die Landesbesserungsanstalt abgegeben wird, und bestimmen, dass die Kosten für die Anhaltung solcher Unmündiger von dem Staate aus dem Justizfonde zu ersetzen sind. (Wir halten dafür, dass diese Bestimmung auf einer irrigen Auslegung des § 8 G. 24/V 85 R. 89 beruht; vgl. oben V ad 1, A, b).

VIII. **Die Einrichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.** Die Vorschriften über die Einrichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind in den für die einzelnen Anstalten erflossenen Statuten enthalten; die Statuten werden von den Vertretungen jener Länder, in denen sich die betreffende Anstalt befindet, entworfen und bedürfen nach § 11 G. 24/V 85 R. 90 der Genehmigung der Staatsverwaltung. Die oberste Leitung und Verwaltung der Anstalten steht dem Landesausschusse des Kronlandes zu, in welchem sich die betreffende Anstalt befindet; der Landesausschuss bestellt die zur unmittelbaren Leitung erforderlichen Beamten, Lehrer, Aerzte. An der Spitze der mit der unmittelbaren Leitung betrauten Beamten steht ein Vorsteher (Director), dessen Ernennung nach § 12 G. 24/V 85 R. 90 der Genehmigung der Staatsverwaltung bedarf. Dieses der Staatsverwaltung vorbehaltene Recht der Genehmigung der Statuten, sowie der Ernennung der Vorsteher der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wird nach Art. V der Verord. des M. J. 26/VII 85 R. 106 von jener polit. Landesbehörde ausgeübt, in deren Gebiete die Anstalt liegt. Steht die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt — wie dies hinsichtlich der Zwangsarbeitsanstalten für Weiber der Fall ist — einem weiblichen Orden zu, dann bedarf die Bestellung einer Ordensfrau zur Hausoberin der staatlichen Genehmigung.

Die Staatsverwaltung nimmt auf die Leitung der Anstalt noch dadurch Einfluss, dass ein landesfürstl. Beamter Mitglied der Hauscommission ist, das ist einer Commission, die in Zwischenräumen von 1—2 Monaten in den Anstalten zusammentritt, um Berathung zu pflegen über alle Verhältnisse der Anstalt, über die Angelegenheiten der Zwänglinge, um Beschwerden und Bitten der Zwänglinge entgegenzunehmen und an die Landescommission Anträge wegen Entlassung der Zwänglinge zu stellen.

In einzelnen Statuten (§ 11 Statut für Opatowitz und Kostenblatt, § 12 Statut für Eggenburg, § 13 Statut f. das Kaiser Franz Josef-Rettungshaus in Brünn) ist außerdem vorgesehen, dass, wenn sich in der Anstalt Strafunmündige befinden, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, die nur mit Rücksicht auf die Jugend des Thäters lediglich als Uebertretung gestraft wurde, behufs Beurtheilung der Behandlung dieser Unmündigen von der Hauscommission jeweilig auch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, zu dem Zwecke zu verständigen ist, damit dasselbe ein Mitglied zur Commission entsende. Die Aufsicht über die Zwänglinge führen innerhalb der Räume der Anstalt Aufseher, bezw. in Weiberanstalten Ordensfrauen, welche Oberaufsehern und dem Director, bezw. der Oberin unterstehen. In den Weiberanstalten ist männliches Aufsichtspersonal für den äußeren Wachtdienst bestellt.

Durch das Statut wird ferner geregelt die Anstellung von Aerzten, Seelsorgern, Lehrern; die Statuten enthalten endlich gemäß § 11 Abs. 3 G. 24/V 85 R. 90 die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und über deren Classificierung, sowie darüber, unter welchen Vorsichten die Zwänglinge außerhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen. Es scheint zweckmäßiger, die diesbezüglichen Bestimmmungen in Verbindung mit den dieselben regelnden Normen der Hausordnung zur Darstellung zu bringen.

IX. **Die den Vollzug der Anhaltung regelnden Normen. A. In den Zwangsarbeitsanstalten.** Die Normen, durch welche die Art der Anhaltung in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten geregelt ist (der Inhalt dieser Anhaltung), sind in den für die einzelnen Anstalten erlassenen Hausordnungen enthalten. Die Hausordnungen bedürfen ebenso wie die Statuten der Genehmigung der Staatsverwaltung nach § 11 Abs. 2 G. 24/V 85 R. 90; sie wird ertheilt von jener polit. Landesbehörde, in deren Gebiete die Anstalt liegt (Art. V der Verord. des M. J. 26/VII 85 R. 106).

In den Zwangsarbeitsanstalten ist ähnlich wie in den Strafanstalten eine Art Progressivsystem eingeführt. Abgesehen von der Eintheilung der Zwänglinge nach Alter und individueller Beschaffenheit (Classificationssystem), sind die Zwänglinge auch nach Fleiß und Aufführung in Disciplinarclassen einzureihen. Es bestehen drei Disciplinarclassen, jeder neu eintretende Zwängling wird in die dritte Kategorie eingereiht und rückt nach Maßgabe seines Fleißes, seiner Verwendung und seines sittlichen Wohlverhaltens in die zweite und erste Kategorie vor. Nach den Bestimmungen einzelner Statute (§ 16 Prag und Pardubitz, § 4 der Hausordnung für Korneuburg) ist die Entlassung eines Zwänglings vor Ablauf der gesetzlich normierten Frist nur dann zulässig, wenn derselbe bereits durch längere Zeit in der ersten Classe sich befunden hat. Die Uebersetzung eines Zwänglings aus der niederen in eine höhere Classe verfügt der Director nach Anhörung der Hausconferenz (Prag, Pardubitz) oder die Hausconferenz nach Anhörung des Directors (Kostenblatt, Korneuburg).

Die Rückversetzung aus einer höheren in eine niedere Disciplinarclasse trägt den Charakter einer Disciplinarstrafe, zu deren Verhängung die früher genannten Organe competent sind; einzelne Hausordnungen lassen dieses Strafmittel erst zu, wenn gelindere Strafmittel bereits fruchtlos versucht wurden. Der Unterschied der einzelnen Disciplinarclassen besteht darin, dass den Sträflingen der höheren Disciplinarclasse eine höhere Arbeitsverdienstprämie zugewiesen zu werden pflegt (§ 16 Statut, § 13 Hausordnung, Prag und Pardubitz, Kostenblatt); andere Hausordnungen, z. B. Korneuburg, enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen.

1. Behandlung der Zwänglinge. Die Behandlung der Zwänglinge ist in den Statuten

Digitized by Google

und Hausordnungen geregelt. Jeder Zwängling wird nach seiner Aufnahme einer Durchsuchung seiner Person und seiner Kleidung unterzogen, gereinigt und gebadet, es werden ihm Kopf- u. Barthaare geschnitten und er wird mit der Anstaltskleidung versehen. Sohin wird der Zwängling einer bestimmten Arbeit, sowie einem bestimmten Arbeits- und Schlafzimmer zugewiesen. Die Zwänglinge werden in den verschiedenen Arbeitszweigen, wenn sie der Arbeit nicht kundig sind, durch Werkmeister unterrichtet.

Die Anstaltskleidung wird im Winter aus Tuch, im Sommer aus Zwilch getragen; außerdem erhält jeder Zwängling drei Paar Fußtücher, drei Hemden, drei Unterziehhosen, drei halbe Halstüchel, zwei Handtücher, vier Sacktücher, ein Paar Schuhe, nach Bedarf zwei Schürzen, das nöthige Putzzeug, ein Essbesteck (bestehend aus Löffel, Messer und Gabel), eine Speiseschale, einen Trinkbecher. Sämmtliche Gegenstände sind mit derselben Nummer versehen. Als Bettzeug erhält der Zwängling: einen Strohsack, einen Strohkopfpolster, drei Leintücher, zwei Decken. Die Leibeswäsche wird in der Regel allwöchentlich, die Bettwäsche allmonatlich gewechselt.

Haare und Bart haben die Zwänglinge kurz geschoren zu tragen. Das Rasieren erfolgt wöchentlich, das Haarschneiden alle zwei Monate. Jeder Zwängling wird mit dem zur Erhaltung der körperlichen Reinlichkeit nöthigen Nutzwasser versehen und hat monatlich einmal ein Körperbad zu erhalten (§§ 8, 9, Hausordnung für Korneuburg, § 7 Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt).

Der Zwängling erhält die durch die Hausordnung vorgeschriebene Kost. Die Kost und nach Thunlichkeit die zu ihrer Herstellung nothwendigen Materialien werden in eigener Regie erzeugt. (Die Kost besteht z. B. nach der Hausordnung für Korneuburg aus folgendem: Am Morgen die Tagesration Brot im Ausmaße von 840 *g* und 0·85 *l* Einbrennsuppe oder 70 *g* Speck. Mittag: Montag, abgeschmalzenen Hirsebrei; Dienstag, eingebrannte Fisolen; Mittwoch, Erdäpfelschmarren; Donnerstag, abgeschmalzene Erbsen; Freitag, sauere Linsen oder abgeschmalzene Nudeln; Samstag, saueres Kraut und Erdäpfel gemischt, im Ausmaße von einem Liter; Sonntag, Selchfleisch 140 *g*, in gekochtem Zustande gerechnet und 1 *l* saueres Kraut oder ein Knödel im Gewichte von 120 *g*.)

Zur Winterszeit wird einmal, zur Sommerszeit hingegen zweimal im Hofe spazieren gegangen. Von dem Spaziergange, dessen Dauer der Director bestimmt, darf sich kein Zwängling ohne Erlaubnis ausschließen (§ 10 Hausordnung für Korneuburg).

Leichter erkrankte Zwänglinge werden ins Hausspital versetzt, den Fall ausgenommen, dass ihre Belassung in den Anstaltsräumen nach dem Ausspruche des Arztes weder ihrer Wiederherstellung noch der ihnen vorgeschriebenen Beschäftigung hinderlich ist. Schwer erkrankte oder mit acuten Infectionskrankheiten behaftete Zwänglinge werden gegen Vorbehalt der Rückübernahme in ein öffentliches Spital abgegeben (§ 21 Hausordnung für Korneuburg; § 21 Statut für Prag, Pardubitz, Kostenblatt). Die Uebergabe in die Krankenanstalt geschieht auf Kosten des Landes, doch steht dem Lande gegen zahlungsfähige Zwänglinge sowie gegen andere nach dem Gesetze zahlungspflichtige und zahlungsfähige Personen der Ersatzanspruch zu (§ 21 Statut für Prag, Pardubitz, Kostenblatt).

2. Vorschriften für das Verhalten der Zwänglinge. Die Zwänglinge sind verpflichtet, den Vorgesetzten mit geziemender Achtung und Bescheidenheit willig zu begegnen. Anstaltsbeamte werden durch das Abnehmen der Kopfbedeckung, event. durch Stehenbleiben und Verneigung begrüßt. Den Weisungen aller Anstaltsbeamten, Aufseher, Werkmeister ist genau zu entsprechen. So oft ein Vorgesetzter eine Leibesvisitation vorzunehmen findet, hat sich jeder Zwängling derselben unverzüglich zu unterziehen.

In den Arbeits- und Schlafsälen wird vom Director ein Zwängling als Stubenaufseher (Stubenaufseherin) bestellt. Derselbe ist mit der Ueberwachung der Ordnung und Reinlichkeit betraut, die übrigen Zwänglinge haben seinen diesbezüglichen Anordnungen Folge zu leisten.

Den Zwänglingen ist gestattet, mit ihren Zimmer- und Arbeitsgenossen zu verkehren, doch darf während der Arbeit nur gesprochen werden, was die Arbeit unabweislich erfordert. Der Verkehr mit Zwänglingen anderer Arbeitsräume ist verboten. Im Verkehr mit den Zimmer- und Arbeitsgenossen sind lärmende Unterhaltungen, unsittliche Gespräche, Erzählungen von begangenen strafbaren Handlungen u. s. w. verboten; auch ist untersagt, dass ein Zwängling von einem anderen etwas kaufe, eintausche, geschenkweise annehme, darleihe ꝛc.

Der Zwängling darf nichts anderes besitzen, als was ihm von der Anstalt zur Benützung zugewiesen wurde; jede verschuldete Beschädigung der zur Benützung zugewiesenen Gegenstände wird gestraft und der Schaden aus der Verdienstprämie ersetzt.

Gefundene Sachen sind an einen Vorgesetzten abzugeben; im unbefugten Besitz eines Zwänglings befindliche Sachen verfallen der Anstalt, soferne nicht dritten Personen ein Anspruch darauf zusteht.

Bitten und Beschwerden sind dem Director (der Hausoberin) beim Rapporte vorzutragen; fühlt sich ein Zwängling durch die Verfügung des Directors (Hausoberin) beschwert, so kann er um Vorführung bei der Hauscommission bitten. Ungegründete, aus gehässiger Absicht vorgebrachte Beschwerden, sowie wissentlich falsche Anzeigen werden strenge gestraft.

Fühlt sich ein Zwängling krank, so hat er hievon die Anzeige zu erstatten; wer eine Krankheit verschweigt, wird ebenso gestraft als jener, der eine simuliert (§§ 6—9 der Hausordnungen für Prag, Pardubitz, Kostenblatt; §§ 22—36 Hausordnung für Korneuburg, §§ 3—10 Hausordnung für Lankowitz u. s. w.).

3. Die Beschäftigung der Zwänglinge. Die Bestimmungen der Statuten und Hausordnungen, die sich beziehen auf die Regelung der Arbeit in den Zwangsarbeitsanstalten, sind die bei weitem wichtigsten unter allen den Inhalt der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt regelnden Normen, sie sind noch wichtiger, als die entsprechenden Be-

Digitized by Google

stimmungen über den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten. Mit Bezug auf die Bedeutung, die der Arbeit in den Strafanstalten zukommt, muss gesagt werden, dass die Arbeit ein wichtiger, aber kein wesentlicher Theil der Strafe ist; die Strafe will ihre Zwecke vielleicht besser verwirklichen, indem sie die Nöthigung zur Arbeit mit in ihren Dienst stellt, die Zwangsarbeitsanstalten suchen ihr Ziel zu erreichen nur durch das Mittel der Arbeit.

Nach Maßgabe ihrer Anlagen und Befähigung werden die Zwänglinge beschäftigt: 1. Bei den Haushaltsarbeiten der Anstalten; 2. bei Arbeiten, welche in eigener Regie der Anstalten, sei es für ihre eigenen Bedürfnisse oder für auswärtige Besteller unternommen werden; 3. bei Arbeiten für fremde Unternehmer. Die Verdingung der Zwänglinge zu Arbeiten geschieht hauptsächlich durch deren Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Taglöhner bei Bauten.

Nach Inhalt der meisten Statuten hat die Beschäftigung mit Erwerbsarbeiten für eigene Rechnung der Anstalt die Regel zu bilden. Es soll durch Feld- und Gartenarbeit, soweit als möglich, für die Bedürfnisse der Verköstigung der Sträflinge vorgesorgt und in den Anstaltswerkstätten zunächst für die Bedürfnisse der Anstalt gearbeitet werden; in weiterer Folge soll durch die Arbeit der Zwänglinge der Bedarf an Arbeiten für die Landesanstalten hergestellt werden.

Sollten diese Arbeiten nicht genügende Beschäftigung bieten, so sind die Zwänglinge auf Rechnung fremder Unternehmer, u. zw. zunächst wieder in der Anstalt selbst zu beschäftigen. Durch diese Verwendung der Arbeitskraft der Zwänglinge soll die heimische gewerbliche Production nicht geschädigt werden.

Die Verdingung der Sträflinge zum fabriksweisen Betriebe solcher Arbeiten, welche in der Gewerbegesetzgebung als handwerksmäßige bezeichnet sind, sowie der fabriksweise Betrieb solcher Arbeiten auf eigene Rechnung der Anstalt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zwänglinge können auch zu Arbeiten außerhalb der Umfassungsmauern (Außenarbeit), sei es für Zwecke der Anstalt oder im Interesse dritter Personen verwendet werden. Hiezu sind gruppenweise unter entsprechender Aufsicht Zwänglinge zu verwenden, die nicht fluchtverdächtig sind. Die außerhalb der Anstalten verwendeten Zwänglinge sollen, soweit als möglich, zur Mittagszeit wieder in die Anstalt zurückkehren. Die Verwendung von Zwänglingen außerhalb der Anstalt in einer Weise, dass dieselben zur Nachtzeit außerhalb der Anstalt bequartiert werden müssten, bedarf nach den Statuten von Fall zu Fall der Genehmigung des Landesausschusses. Die Verwendung der Zwänglinge der dritten Disciplinarclasse zu solchen Arbeiten ist zu vermeiden.

Die Zuweisung der Zwänglinge zu den einzelnen in der Anstalt eingeführten Arbeitskategorien geschieht durch den Director. Hiebei ist auf die Arbeitsfähigkeit und die bisherige Beschäftigungsweise des Zwänglings thunlichst Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich des Arbeitsbetriebes in den einzelnen Anstalten sei beispielsweise hervorgehoben:

In der Zwangsarbeitsanstalt in Prag sind folgende Arbeiten eingeführt: Weberei, Schneiderei, Schusterei, Schlosserei, Korbflechterei, Bürstenbinderei, Reisbesenerzeugung, Tischlerei, Papiersäckchenerzeugung, außerdem werden erzeugt Kopfpolster und Matratzen für die humanitären Anstalten Böhmens.

In Pardubitz werden Strumpfwirkerei, Schusterei, ferner die oben genannten Arbeiten vorgenommen, endlich landwirtschaftliche Arbeiten auf 100 Joch zur Anstalt gehörigen Grundes. Die Arbeiter werden auch an benachbarte Unternehmen insbesondere Zuckerfabriken verdungen; der Taglohn beträgt für schwere Arbeit 60 kr., im Herbste 50 kr. per Kopf.

In Kostenblatt ist große Wäscherei, außerdem werden die Weiber beschäftigt mit Stricken, Häkeln, Nähen.

In der Besserungsanstalt Opatowitz ist Oekonomie und Gartenwirtschaft eingeführt, außerdem erhalten die Corrigenden Handfertigkeitsunterricht, und es wird zu diesem Zwecke Schusterei, Tischlerei, Schlosserei betrieben.

In den mährischen Anstalten werden die Aufsehermonturen, Kleidung, Bettzeug, Wäsche der Zwänglinge und Corrigenden angefertigt und repariert und werden auch alle zur Erhaltung der Gebäude und der Einrichtung in denselben nothwendigen Arbeiten, in vielen Fällen auch Neuherstellungen, in eigener Regie der Anstalt durchgeführt. Im J. 1895 wurden auch mit Ausnahme geringfügiger, im Handeinkauf beschaffter Artikel die Rohmaterialien zur Kleidung, für Bettzeug und Wäsche der Zwänglinge und Corrigenden in den fünf Zwangsarbeitsanstalten. ferner die Rohmaterialien zur Montur des Aufsichtspersonales, u. zw. soweit dieselben Wollwaren sind, in der Neutitscheiner Anstalt, soweit dieselben aus Flachs oder Werggarn erzeugt werden, in der Mähr.-Schönberger Anstalt hergestellt; auch haben diese beiden Anstalten ähnliche Artikel für andere Landesanstalten geliefert.

Einen Ueberblick über die Arbeitsleistungen in den einzelnen mährischen Anstalten gibt folgende Zusammenstellung über die Verdienstgelder der Anstalten im J. 1894 und 1895:

1. Zwangsarbeitsanstalt in Brünn:

	1894	1895
Hausarbeiten (Anfertigung von Aufsehersmontur, Zwänglingskleidung, Wäsche)	2.464 fl. 85 kr.	3.366 fl. 57 kr.
Die Anfertigung von Kleidung, Bettzeug, Wäsche, Beschuhung für Landesanstalten	990 „ 78 „	494 „ 88 „
Leinenweberei für fremde Auftraggeber	3.473 „ 51 „	1.483 „ 20 „
Uebersiedlungen	2.260 „ 10 „	2.165 „ — „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	16.412 „ 47 „	17.991 „ 39 „

Digitized by Google

	1894		1895	
2. Zwangsarbeitsanstalt in Iglau:				
Verdienstgelder für Hausarbeiten	1.600 fl.	18 kr.	1.731 fl.	32 kr.
Wollweberei für fremde Parteien	113 „	44 „	— „	— „
Leinen- und Juteweberei für fremde Auftraggeber	2.471 „	73 „	2.514 „	94 „
Schneiderei	51 „	42 „	— „	40 „
Schusterei	74 „	53 „	105 „	40 „
Wäscherei für Privatparteien	7.717 „	80 „	8.038 „	59 „
Maschinenstrickerei für eine Firma bei Iglau	783 „	24 „	1.401 „	89 „
Spenglerei und Tischlerei	534 „	15 „	277 „	07 „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	7.404 „	33 „	4.370 „	30 „
3. Zwangsarbeitsanstalt in Mähr.-Schönberg:				
Hausarbeiten	1.522 „	26 „	1.916 „	82 „
Leinenweberei für Private	612 „	90 „	476 „	10 „
Leinenweberei für Landesanstalten	1.976 „	92 „	2.525 „	24 „
Maschienenstrickerei	— „	— „	747 „	94 „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	13.366 „	60 „	11.491 „	32 „
Holzstöckelerzeugung	460 „	11 „	688 „	31 „
Schusterei für Privatunternehmer	287 „	18 „	117 „	09 „
Weibliche Handarbeiten	340 „	27 „	90 „	07 „
4. Zwangsarbeitsanstalt in Znaim:				
Hausarbeiten	2.735 „	26 „	3.246 „	42 „
Schusterei	142 „	40 „	115 „	05 „
Schneiderei	242 „	15 „	111 „	87 „
Cartonagearbeiten	137 „	75 „	664 „	15 „
Korbflechterei	2.620 „	23 „	1.858 „	21 „
Stein- und Schotterbrucharbeiten	1.568 „	76 „	909 „	27 „
Wäscherei für Private	10.319 „	21 „	10.181 „	73 „
Weibliche Handarbeiten	34 „	17 „	9 „	25 „
Taglohnarbeiten außer dem Hause	14.626 „	52 „	15.530 „	01 „

Ueber die Beschäftigung in den nieder-österreichischen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist aus den ausgezeichneten vom Landesausschuss Schöffel erstatteten Berichten zu entnehmen: in Korneuburg (Zwangsarbeitsanstalt) wurden beschäftigt vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896:

mit Kleben von Papiersäcken durchschnittlich	32	Mann
„ Korb- und Rohrflechten	24	„
„ Schlosser-, Spengler-, Schmiedearbeit für Bedarf der Anstalt	3	„
„ Tischler-, Zimmermann-, Schuster-, Schneiderarbeiten für den Bedarf der Anstalt und anderer Landesanstalten	25	„
in der Dampfwäscherei (für die Irrenanstalt, Gebäranstalt, Findelanstalt und für die eigene Anstalt)	82	„
(Im Jahre 1895 wurden in der Dampfwäscherei in 313 Arbeitstagen täglich 12.734 Stücke oder 45 Metercentner Wäsche gereinigt; vom 29/X 91 bis 30/VI 96 wurden in der Dampfwäscherei 18,588.205 Stücke im Gewichte von 6,442.706·33 *kg* gewaschen.)		
in der Wirtschaft, Gärtnerei	16	„
als Gasarbeiter	9	„
„ Steindrucker	5	„
„ Hausreiniger, Köche, Maurer, Schreiber, Krankenwärter	37	„
außerdem wurden verwendet außerhalb der Anstalt bei fünf Gutsverwaltungen circa	60	„
„ bei Wildbachverbauung (mit Unterbrechung während des Winters), bei der Anlage der Schleppbahn von der Anstalt zum Bahnhofe im Frühjahr und Sommer 1896	35	„
Für Rechnung des Fondes zur Vertilgung der Reblaus in den Schnittweingärten Korneuburg, Wolkersdorf, Oberhollabrunn ständig	90	„

In der Besserungsanstalt Korneuburg wurden nachstehenden Arbeitszweigen zugewiesen im Jahre 1895:

dem Schlossergewerbe	5	Mann
„ Tischlergewerbe	7	„
„ Schuhmachergewerbe	9	„
„ Bäckergewerbe	8	„
„ Schneidergewerbe	10	„
der Feld-, Garten-, und Rebschularbeit	23	„
„ Buchbinderei	6	„
„ Fleischerei und Selcherei	2	„

Digitized by Google

In den steiermärkischen Zwangsarbeitsanstalten waren beschäftigt bei landwirtschaftlichen Haus- und sonstigen Arbeiten (Februar 1896 bis December 1896) . . . . . 26 Mann
Buchbinder-, Cartonagearbeiten . . . . . 64 „
Schneiderarbeiten . . . . . 24 „
Weberarbeiten . . . . . 51 „
Schusterarbeiten . . . . . 9 „

(Von den in eigener Regie erzeugten Webesorten wurden verkauft: an öffentliche Anstalten und deren Organe 15.602·55 Meter für 6.853 fl. 49½ kr., an Private 4.172·75 Meter für 1.538 fl. 97½ kr.)

4. Ausmaß der Arbeit. Jedem Zwängling wird, soferne es die Natur der Arbeit gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches unter Zugrundelegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Zwänglings oder Corrigenden von dem Director nach Einvernahme des Werkmeisters bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, dass es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann. Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten täglichen Arbeitsmaßes nicht zulässt, werden die Zwänglinge nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Classen (Arbeitsclassen) eingetheilt und hat der einzelne Zwängling dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Classe erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer vom Director festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesene Anlage und Fleiß controliert.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer als der festgesetzten Zeit befreit den Zwängling nicht von weiterer Arbeit während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit (§§ 17—19 des Statutes für Prag, Pardubitz, Kostenblatt; § 17 des Statutes für Korneuburg; § 12 der Hausordnung für Korneuburg). Die Zwänglinge haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten, sie dürfen sich ohne Erlaubnis von ihrem Arbeitsplatze nicht entfernen. Unfleißige Zwänglinge sind im Disciplinarwege zu strafen und ist jede derlei Disciplinarstrafe durch Kostminderung zu verschärfen (§ 32 der Hausordnung für Korneuburg).

5. Arbeitslohn und Arbeitsprämie. Die Zwänglinge haben, welche Arbeiten immer und für wen immer sie dieselben verrichten, keinen Anspruch auf irgend einen Lohn. Zur Aufmunterung ihres Fleißes wird ihnen jedoch nach zurückgelegter Lehrzeit, und wenn sie den Betrag der täglichen Verpflegsgebür (die von Jahr zu Jahr im vorhinein vom Landesausschuss festgesetzt wird und welche die auf den einzelnen Zwängling entfallenden Auslagen für Verköstigung, Bekleidung, Lagerung, Beheizung, Beleuchtung begreift) verdient haben, eine Arbeitsprämie gut geschrieben. Die Höhe dieser Arbeitsprämie wird in einzelnen Hausordnungen (Prag und Pardubitz § 13, Kostenblatt § 13) festgesetzt für die III. Disciplinarclasse bis zu 20% in der II. Classe bis zu 25% und in der I. Classe bis 30% des erworbenen Verdienstes. Innerhalb dieses Rahmens wird die Arbeitsprämie vom Director mit Rücksicht auf den Fleiß und die Qualität der vom Sträfling gelieferten Arbeiten bestimmt. In den mährischen Anstalten werden den Zwänglingen 35%, 25% und 20%, des Taglohnes als Ueberverdienst gut geschrieben und 40% dieses Ueberverdienstes eventuell auch mehr zur Auskolgung bewilligt (§ 31 der Statuten). Andere Statuten und Hausordnungen (z. B. Korneuburg § 14 und § 18) überlassen die Feststellung der Arbeitsprämie von Halbjahr zu Halbjahr dem Landesausschuss.

Die Arbeitsprämie wird dem Zwängling gut geschrieben und er darf von derselben einen Theil (Prag, Pardubitz ein Drittel; Kostenblatt, Korneuburg die Hälfte) während der Zeit seiner Anhaltung theils zur Anschaffung von Nebengenüssen, theils mit Zustimmung des Directors (Hausoberin) zur Unterstützung von Angehörigen oder zu anderen erlaubten Zwecken verwenden.

Der andere Theil wird dem Zwängling aufbewahrt, bezw. fruchtbringend angelegt.

Das Arbeitsprämien-Guthaben eines Zwänglings haftet für den Ersatz des von ihm aus Bosheit oder Nachlässigkeit an fremdem Eigenthume verursachten Schadens und kann zu diesem Zwecke ganz oder theilweise eingezogen werden.

Bei der Entlassung des Zwänglings wird demselben sein ersparter Arbeitsprämientheil gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt (§ 27 des Statutes für Korneuburg). Eine abweichende Bestimmung enthalten für Prag und Pardubitz § 26 des Statutes, § 25 der Hausordnung; für Kostenblatt § 27 des Statutes und § 25 der Hausordnung. Nach diesen Bestimmungen wird aus dem Ertrage der Verdienstprämien den zu entlassenden Zwänglingen dasjenige angeschafft, was zur Ergänzung einer angemessenen Kleidung erforderlich ist, und so viel ausgefolgt, als er zu seiner Fortbringung bis in den Bestimmungsort dringend benöthigt. Erübrigt dann noch etwas, so ist der Rest gewöhnlich jener k. k. polit. Behörde, in deren Sprengel der entlassene Zwängling das Heimatsrecht besitzt, mit dem Ersuchen einzusenden, das Geld dem Entlassenen nach Umständen und Bedarf in Theilbeträgen auszufolgen, bezw. durch den Vorsteher der Heimatsgemeinde ausfolgen zu lassen und im Falle neuerlicher Bestrafung des betreffenden Zwänglings oder im Todesfalle desselben den bis dahin noch nicht ausgezahlten Betrag an die Anstalt zurückzusenden. (Aehnlich § 39 der mährischen Statuten).

Stirbt ein Zwängling in der Anstalt, so sind aus seinem Prämienverdienste zunächst die Begräbniskosten zu bestreiten (§ 24 der Hausordnung für Prag, Pardubitz und Kostenblatt; § 23 des Statutes für Korneuburg), ergibt sich ein Ueber-

Digitized by Google

schuss, so ist derselbe nach § 23 des Statutes für Korneuburg an die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde abzuführen. Die anderen vorgenannten Statuten enthalten für diesen Fall keine Bestimmung.

Beiläufig sei erwähnt, dass die diesbezügliche Bestimmung des Statutes für Korneuburg nicht gebilligt werden kann, auch ist sie keine Folge rechtlicher Grundsätze. Die Nöthigung des Zwänglings zu arbeiten, ist eine Folge der wider ihn verhängten Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt; die Anstalt kann die Arbeitskraft des Zwänglings nach Maßgabe der Statuten verwenden, wie sie will; ergibt diese Verwendung einen Ertrag, so ist dies ein der Anstalt gehöriger Ertrag und nicht etwa ein Lohn für die Arbeit des Zwänglings; daran ändert der Umstand nichts, dass der Ertrag im allgemeinen nach den Grundsätzen eingehoben wird, welche für den Lohn gelten. Will man den Ertrag als Lohn bezeichnen, so ist es ein Lohn, den die Anstalt erhält für die Verwendung ihrer Zwänglinge, deren Arbeitskraft sie principiell auch für sich oder für Arbeiten in Anspruch nehmen kann, die keinen Ertrag abwerfen. Der Ertrag der Arbeit der Zwänglinge ist also in jeder Beziehung Eigenthum der Anstalt, über das diese im Rahmen der Statuten verfügen kann. Das Gutschreiben eines Betrages zu Gunsten eines Zwänglings ist nicht Schenkung, sondern In-Aussichtstellen einer Vermögenszuwendung; ob die in Aussicht gestellte Zuwendung erfolgt, hängt ab von der tadellosen Führung des Zwänglings in der Anstalt; die Höhe dieser Zuwendung von seinem jeweil entwickelten Fleiße. Das Gutschreiben eines Ueberverdienstes ist nicht Anerkennung eines Anspruches des Zwänglings, sondern Grundlage für die Bemessung der Höhe der eventuell in Aussicht stehenden Zuwendung (§ 31 des Statutes der mährischen Anstalten spricht allerdings von einem dem Zwängling gebührenden Ueberverdienst und § 15 der Hausordnung der Zwangsarbeitsanstalt Lankowitz nennt den Ueberverdienst „Eigenthum" des Zwänglings und es fällt dieses Ersparnis im Falle des Ablebens des Zwänglings an seine gesetzlichen Erben § 16 Abs. 2 der Hausordnung. Vgl. Braune, die Arbeitsprämien der Gefangenen, Zeitschr. f. Strafrechtsw. XV, 598).

Die vom Zwängling während seiner Anhaltung nicht verwendeten Theile des Ueberverdienstes werden entweder cumulativ (Böhmen) oder für jedes Individuum in einer Sparcasse (Postsparcasse) fruchtbringend angelegt. In Böhmen fließen die Zinsen dieser Gelder in einen Bonificationsfond; in Mähren und Steiermark werden sie zum Ueberverdienst des Zwänglings hinzugeschlagen.

Nach dem Berichte der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg haben von 200 vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 entlassenen Zwänglingen an Ueberverdienst mitgenommen bis 5 fl. 29 Zwänglinge; von 5—10 fl. 42 Zwänglinge; über 10 fl. 119 Zwänglinge; bloß 10 Zwänglinge erzielten keine Ersparnisse. Im J. 1894/95 erzielten von 292 Entlassenen 163 einen Ueberverdienst über 10 fl., 40 Zwänglinge keine Ersparnisse; im J. 1893/94 von 315 Entlassenen 166 Zwänglinge einen Ueberverdienst über 10 fl., ohne Ueberverdienst wurde keiner entlassen.

6. Die Verwendung der Arbeitsprämie zur Anschaffung von Nebengenüssen. Einen Theil der Arbeitsprämie (nach § 13 der Hausordnungen für Prag, Pardubitz ein Drittel; nach § 13 der Hausordnung für Kostenblatt die Hälfte; ebenso nach § 16 der Hausordnung für Lankowitz) kann der Zwängling zur Aufbesserung der Kost, respective zur Anschaffung erlaubter Genussmittel verwenden. Zu den erlaubten Genussmitteln gehören: Brot, Speck, Butter, Käse, Salz, Pfeffer, Zucker, Wurst, Selchfleisch, Obst, Eier, Milch. Bier (nur mit specieller Erlaubnis des Directors) § 14 der Hausordnungen für Prag und Pardubitz; ähnlich § 14 der Hausordnung für Kostenblatt, § 17 für Lankowitz. An welchen Tagen und unter welchen Modalitäten die Austheilung der Nebengenüsse stattfindet, ist in den Hausordnungen für Prag, Pardubitz, Kostenblatt den Dispositionen des Directors, bezw. der Hausoberin überlassen. Die Hausordnung für Korneuburg (§ 16) erwähnt als Nebengenüsse nur 560 *g* Weißbrot, 50 *g* Butter, 100 *g* Käse. Sie gestattet ferner den Zwänglingen die Anschaffung von täglich 40 *g* geschnittenen Tabak, sowie über specielle Erlaubnis des Directors täglich $3^1/_2$ *dl* Wein oder 7 *dl* Bier. Auch die Hausordnungen für Prag und Pardubitz (§ 14) gestatten tadellosen Zwänglingen, welche der Director ausdrücklich bezeichnet, das Tabakrauchen, ferner über ärztliche Ordination das Tabakschnupfen und verbietet das Tabakkauen. In der Regel darf nur während des Spazierganges Tabak geraucht werden (§ 20 der Hausordnung für Korneuburg). In den Werkstätten und Schlafsälen ist das Rauchen nicht gestattet (§ 14 der Hausordnung für Prag, Pardubitz und § 20 für Korneuburg).

Zur Bestreitung der Nebengenüsse dürfen nach § 16 der Hausordnung für Korneuburg wöchentlich nicht mehr als 70 kr. verausgabt werden; die genannte Hausordnung gestattet auch die Anschaffung von Nebengenüssen aus Privatmitteln.

7. Unterricht; Entlehnung von Büchern aus der Anstaltsbibliothek. Sowohl im § 7 des Statutes für Korneuburg als im § 8 des Statutes für Prag, Pardubitz ist die Anstellung von Lehrern vorgesehen, welche den Unterricht in den Gegenständen der Volksschule an die dessen bedürfenden Corrigenden zu ertheilen haben. Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Unterrichtes fehlen. Nach § 22 der Hausordnung für Lankowitz haben jene Zwänglinge, die das 21. Jahr nicht überschritten haben, den Schulunterricht zu besuchen, welcher in wöchentlich sechs Stunden in den nothwendigsten Gegenständen als Lesen, Schreiben, Rechnen ertheilt wird.

Nach dem Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 wurde der Unterricht in der Corrigendenabtheilung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in drei Abtheilungen ertheilt; die erste Abtheilung umfasste jene Corrigenden, welche mangelhafte oder

Digitized by Google

gar keine Schulkenntnisse auswiesen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in dieser Abtheilung betrug wöchentlich drei.

Der Unterricht umfasste: im Lesen: Kenntnis des deutschen und lateinischen Druckes, Uebung im lautrichtigen Lesen; im Rechnen: Kenntnis des Zahlenraumes von 1 bis 100; Uebungsbeispiele mit besonderer Berücksichtigung des kleinen Einmaleins; im Schreiben: das Schönschreiben der deutschen Schrift nach Vorschriften an der Schultafel, Abschreiben kleiner Lesestücke im deutschen Drucke, verbunden mit Silbentrennungs- und Buchstabierübungen.

Die zweite Abtheilung umfasste jene Corrigenden, welche entweder bei ihrem Eintritte schon weiter in der Schulbildung vorgeschritten waren oder während des Besuches der ersten Abtheilung die Reife für die zweite erlangten. Die Zahl der Unterrichtsstunden betrug wöchentlich zwei.

Der Unterricht umfasste: im Lesen: verständiges Lesen von Lesestücken mit deutschem oder lateinischem Drucke. Besprochen wurden Lesestücke landwirtschaftlichen, geschichtlichen und geographischen Inhaltes; im Anschlusse an letztere erfolgte die Behandlung des Heimatlandes mit Benützung einer Landkarte. Im Rechnen: Uebung der vier Grundoperationen in ganzen Zahlen, Schlussrechnungen mündlich und schriftlich, besonders Kopfrechnen. Im Schreiben: Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift, Dictate, Abschreiben von deutschem Drucke mit Uebertragung in die Lateinschrift und umgekehrt. Uebung in der Abfassung von Briefen und Rechnungen.

Die dritte Abtheilung umfasste jene Corrigenden, welche nur einmal in der Woche eine Stunde die Schule besuchten. Zur Wiederholung wurde geübt: das verständig schöne Lesen; das Dictatschreiben, das Abfassen von Briefen, Lehr- und Dienstzeugnissen, die Schlussrechnungen.

Sämmtliche Corrigenden erhielten behufs Erlernung von Kirchen- und patriotischen Liedern Gesangsunterricht.

Am 1/I 95 wurde auch mit dem Unterricht in der Musik begonnen; der Bericht betont, dass sich die veredelnde Wirkung der Musik auch bei den Corrigenden zeigt, die Zöglinge bekunden einen unermüdlichen Fleiß, große Lust und Liebe zur Sache und ist ihre Aufführung während des Unterrichtes musterhaft. Täglich werden Bitten, Musik lernen zu dürfen, neu gestellt.

Nach dem Berichte des mährischen Landesausschusses für das J. 1895 wurden die Corrigenden der Landes-Besserungsanstalt in Neutitschein in zwei Abtheilungen unterrichtet, von denen die erste Abtheilung aus den minder befähigten und jenen besteht, die noch keine oder nur wenig Schulbildung genossen haben, während die zweite Abtheilung aus jenen besteht, die aus den Hauptgegenständen ziemliche Kenntnisse besitzen.

Das Ziel des Unterrichtes beschränkt sich in allen Abtheilungen vorzüglich darauf, den Zöglingen solche Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen unentbehrlich sind und ihre weitere Selbstfortbildung ermöglichen. Um dies bei dem verschiedenen Bildungsgrade und bei dem fortwährenden Zuwachs und Abfall zu ermöglichen, ist in der ersten Abtheilung die Lehrmethode des gegenseitigen Unterrichtes (Bell Lancaster'sches Unterrichtssystem) eingeführt.

Die Gehilfen sind strebsame, brave Corrigenden, die vom Hauslehrer besonders unterwiesen werden.

Besonders wird darauf hingearbeitet, dass die Neueingetretenen, die gar keine oder nur sehr geringe Schulbildung genossen haben, bald das Lesen erlernen, sich eine ziemliche Fertigkeit im Schreiben aneignen und mit den vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen vertraut werden.

Die zweite Abtheilung besteht aus Corrigenden, die das Lehrziel einer allgem. Volksschule zum mindesten nur theilweise erreicht haben; dieselben genießen nebst dem Unterrichte aus Volksschulgegenständen auch gewerblichen Unterricht u. zw. Zweck und Einrichtung der Geschäftsbriefe, die wichtigsten Arten derselben, Rechnungen, Quittungen, Scheine, Zeugnisse und Gesuche; von dem gewerblichen Rechnen: die vier Grundoperationen mit ganzen und Decimalzahlen, wobei die angewendeten Beispiele ausschließlich dem gewerblichen Leben entnommen und so formuliert sind, wie sie sich dem Gewerbsmanne in der Praxis darbieten.

Die zweite Abtheilung der weiblichen Corrigenden genießt nebst dem Unterrichte aus Lesen, Schreiben und Rechnen auch jenen aus den wichtigsten Partien der Haushaltungskunde.

Im Gesangsunterrichte werden Kirchenlieder nnd patriotische Lieder theils nach dem Gehör, theils nach Noten eingeübt.

In den Zwangsarbeitsanstalten sind Bibliotheken eingerichtet, aus denen den Zwänglingen auf ihre Bitte Bücher zum Lesen in den Mußestunden ausgefolgt werden (§ 19 und 32 Schlussabsatz der Hausordnung für Korneuburg; § 16 Abs. 4 der Hausordnung für Prag und Pardubitz; § 16 Abs. 6 der Hausordnung für Kostenblatt).

8. Gottesdienst u. religiöse Uebungen. Die Seelsorge wird für katholische Zwänglinge durch einen gegen Jahresbestallung aufgenommenen Geistlichen versehen (§ 7 Statut für Prag, Pardubitz, § 6 Statut für Kostenblatt, § 5 Statut für Korneuburg). Befinden sich in der Anstalt Zwänglinge, die dem römisch-katholischen Glauben nicht angehören, dann ist auch wegen Versehung der Seelsorge für dieselben entsprechende Vorsorge zu treffen.

Katholische Zwänglinge, die nicht durch Krankheit verhindert oder vom Director von Fall zu Fall dispensiert sind, haben abtheilungsweise dem (täglich, § 11 der Hausordnung für Korneuburg; an Sonn- und Feiertagen, § 16 der Hausordnung für Prag, Pardubitz; täglich § 10 Abs. 3 der Hausordnung für Kostenblatt) abzuhaltenden Gottesdienste mit Andacht beizuwohnen.

Die Hausordnungen für Prag und Pardubitz sowie jene für Kostenblatt enthalten außerdem in § 16 Abs. 4, bezw. § 16 Abs. 7 die Bestimmung, dass katholische Zwänglinge nach Anordnung des Anstaltsseelsorgers während des Jahres mehrmals zur heil. Beicht und Communion gehen. Die Be-

Digitized by Google

stimmung scheint nicht passend, es empfiehlt sich, wie dies auch in den Hausordnungen für die österr. Strafanstalten durchgehends der Fall ist, den Inhaftierten in dieser Hinsicht Freiheit zu lassen. Der Empfang der heil. Sacramente der Beichte und der Communion sollte nur jenen Zwänglingen gestattet werden, die aus religiösem Empfinden den Empfang erbitten, äußerer Zwang wäre im Interesse der Sache zu vermeiden.

Im § 10 Abs. 5 der Hausordnung für die Anstalt Kostenblatt ist wöchentlich einmal zu ertheilender Religionsunterricht an die weiblichen Zwänglinge vorgesehen. In der Instruction für den Seelsorger der Landeszwangsarbeitsanstalt Lankowitz ist bestimmt, dass der Seelsorger dreimal in der Woche durch eine halbe Stunde nach der heil. Messe den Katechismus zu erklären hat. Auch wird ein besonderer (Privat-) Religionsunterricht für jene Zwänglinge vorgesehen, die keinen oder keinen hinreichenden Religionsunterricht genossen haben.

Während des katholischen Gottesdienstes haben nicht katholische Zwänglinge in den Arbeitssälen unter Aufsicht zu verbleiben, woselbst sie die eventuell von ihrer Confession vorgeschriebenen Gebete zu verrichten haben; Gottesdienst und sonstige Andachtsübungen werden in der von dem Seelsorger mit dem Director, bezw. der Oberin vereinbarten Weise abgehalten (§ 16 der Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt).

„Jüdischen Zwänglingen ist am Sabbath eine Stunde zum Beten zu gewähren" (§ 16 Abs. 2 der Hausordnung für Prag, Pardubitz). „Israelitische Zwänglinge sind an den Sabbathen und hohen Feiertagen von jeder Arbeit enthoben" (§ 16 Abs. 3 Statut für Kostenblatt).

9. Bestimmungen über den Verkehr nach außen durch Briefe, Besuche. Briefe schreiben und empfangen darf der Zwängling nur mit Erlaubnis des Directors. Alle an die Zwänglinge einlangenden, sowie die von ihnen abgehenden Briefe werden vom Director durchgesehen und vidiert; die Briefe dürfen nichts Ungehöriges enthalten, widrigens sie vor Beförderung an ihre Bestimmung cassiert werden (§ 17 der Hausordnung für Korneuburg, § 18 für Prag, Pardubitz, § 18 für Kostenblatt).

Besuche darf der Zwängling nur von seinen Angehörigen empfangen (wenn dieselben sich eines guten Leumundes erfreuen und einen anständigen Lebenswandel führen § 18 der Hausordnung für Korneuburg); die Erlaubnis hiezu hat der Director (die Hausoberin) zu ertheilen. Die Besuche sind in Gegenwart eines Aufsichtsorganes abzumachen (sie dürfen nicht länger als eine Viertelstunde dauern und erst in längeren Zeiträumen wiederholt werden, § 18 der Hausordnung für Korneuburg) und darf sich hiebei keiner Sprache bedient werden, der das Aufsichtsorgan (Director, Hausoberin, ein Anstaltsbeamter oder Bediensteter) nicht mächtig ist. (§ 17 der Hausordnung für Korneuburg, ähnlich § 18 für Prag und Pardubitz, § 18 für Kostenblatt.)

Mit der Außenwelt dürfen Zwänglinge überhaupt nur insoweit verkehren, als es der Director (Hausoberin) gestattet. Geheime Verbindungen mit jemandem außerhalb der Anstalt anzuknüpfen, ist verboten. Fremde, auch behördliche Personen, die die Anstalt besuchen, dürfen nur mit Erlaubnis des anwesenden Beamten oder Aufsehers angesprochen werden. Bei Besuchen dürfen den Zwänglingen ohne Bewilligung des Directors (Hausoberin) keine Geschenke gebracht werden (§ 17 der Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt, § 26 für Korneuburg).

10. Die Disciplinarbehandlung in den Zwangsarbeitsanstalten. Nach § 11 des G. 24/V 85 R. 90 ist die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben; es gelten somit für die Disciplinarbehandlung der Zwänglinge die Bestimmungen der Minist.-Verord. 4/VII 60 R. 173 und die Bestimmungen des § 1 des G. 15/XI 67 R. 131. (Die Verord. des M. J. 4/VII 60 regelt die Handhabung der Disciplinargewalt sowohl über Häftlinge, als über die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten Verwahrten.) Es unterliegen darnach die in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten verübten Vergehen und Uebertretungen der Disciplinarstrafgewalt der Anstaltsverwaltung. In diesem Sinne schreibt auch z. B. der § 25 des Statutes für Korneuburg vor: „Die Disciplinarstrafgewalt über die Zwänglinge ist vom Director und in dessen Verhinderung von dem hiezu eigens designierten Anstaltsbeamten nach Maßgabe der jeweilig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, derzeit nach der Verord. des M. J. 4/VII 60 R. 173 und nach dem G. 15/XI 67 R. 131 auszuüben." Der § 38 der Hausordnung für Korneuburg bezeichnet als Disciplinarvergehen neben den Verletzungen der Hausordnung die Verübung aller im allgem. Strafgesetze als Uebertretungen und Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen.

Mit den vorcitierten gesetzlichen Bestimmungen ist wohl nicht im Einklang die Bestimmung des § 23 der Hausordnungen für die Zwangsarbeitsanstalten in Prag und Pardubitz, nach welcher an die Strafbehörde auch abzugeben sind die Zwänglinge, die sich eines Vergehens oder einer nach dem allgem. Strafgesetze strafbaren Uebertretung schuldig gemacht haben. (Statut und Hausordnung für Kostenblatt schweigen beredterweise über diese Frage.)

Die Disciplinarvergehen werden nicht nur an dem unmittelbaren Thäter, sondern auch an jedem, der hiezu aufgefordert, mitgewirkt, die ordnungswidrige Handlung eines andern nicht angezeigt oder dieselbe verheimlicht hat, geahndet (§ 38 der Hausordnung für Korneuburg; §§ 23 und 9 Abs. 9 der Hausordnung für Prag, Pardubitz, Kostenblatt; § 32 der Hausordnung für Lankowitz).

Als Disciplinarstrafen werden in den Hausordnungen genannt: 1. Ermahnung und Verweis unter vier Augen oder vor anderen Zwänglingen. 2. Zeitweise Entziehung von Nebengenüssen oder anderen Begünstigungen. 3. Abzug an der Kost höchstens zweimal in der Woche (Prag, Pardubitz, Kostenblatt); Entziehung des warmen Frühstücks

Digitized by Google

Korneuburg). 4. Die Zuweisung einer unliebsameren, schwierigeren, oder eine kleinere Lohnprämie abwerfenden Arbeit. 5. Die Versetzung in eine schlechtere Disciplinarclasse. 6. Fasten bei Wasser und Brot nicht öfter als dreimal der Woche und nur an unterbrochenen Tagen. 7. Einzelhaft bis zu vierzehn Tagen. 8. Einsame Absperrung in dunkler Zelle ohne Unterbrechung nicht länger als drei Tage. 9. Die Fesselung und Kurzschließen bis zu sechs Stunden. (§ 38 der Hausordnung für Korneuburg; § 23 für Prag, Pardubitz und Kostenblatt; § 33 für Lankowitz. In der Hausordnung für Korneuburg wird als weitere Disciplinarstrafe genannt: hartes Lager; in jenen für Prag und Pardubitz: das Anbinden an den Pfahl bis zu zwei Stunden und in jenen für Prag, Pardubitz, Kostenblatt u. Lankowitz: die Anlegung der Zwangsjacke bei großer Widerspenstigkeit durch eine halbe Stunde. (Die Hausordnung für Lankowitz erwähnt noch die Anlegung von Eisen mit der Ankettung an die Erde gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Zwänglinge.)

Mit jeder Strafe ist stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, die Begünstigung des Absendens und Empfangens von Briefen, des Empfanges von auswärtigen Besuchen, sowie die Ausschließung vom gemeinsamen Spaziergange verbunden.

Eine Beschwerde wider dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung (§ 38 der Hausordnung für Korneuburg).

Zur Verhängung der Disciplinarstrafe ist der Director oder sein Stellvertreter (§ 25 Statut für Korneuburg; § 13 der Hausordnung für Prag, Pardubitz und Kostenblatt) berechtigt. Fühlt sich ein Zwängling durch die Verfügung des Directors beschwert, so kann er um Vorführung bei der Hauscommission bitten (§ 34 der Hausordnung für Korneuburg), welche über diese Beschwerde entscheidet § 26 Abs. 2 Statut für Korneuburg). (Aehnlich nach § 20 der Hausordnungen für Prag, Pardubitz und Kostenblatt — mit der Abweichung, dass über die bei der Hauscommission vorgebrachte Beschwerde der Landesausschuss entscheidet.)

Die Hausordnungen für Prag, Pardubitz und Kostenblatt nennen noch als Belohnungen für gute Aufführung u. ausdauernden Fleiß: 1. Oeffentliche Belobung vor den Zwänglingen. 2. Die Erlaubnis zur Annahme von Zubesserungen von außen. 3. Die Zuweisung einer angenehmeren oder einträglicheren Arbeit. 4. Die Zuweisung zur Stubenaufsicht. 5. Die Versetzung in bessere Disciplinarclassen. 6. Die Empfehlung zur früheren Entlassung.

11. Die Tagesordnung in den Zwangsarbeitsanstalten. a) An Werktagen. In den niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalten wird im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr (in den böhmischen Anstalten um 5, bezw. 6 Uhr) das Zeichen zum Aufstehen mit der Glocke gegeben; die Zwänglinge haben sich sohin zu waschen, anzukleiden und sodann die Morgenandacht zu verrichten. Dieselbe besteht aus einem Morgengebete, einem Vaterunser und dem englischen Gruße. Es folgt sodann die Vertheilung der Morgensuppe und der Tagesration Brot. Eine Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeit und dauert bis 11 Uhr (§ 37 der Hausordnung für Korneuburg). (In den Zwangsarbeitsanstalten Prag, Pardubitz dauert die Arbeit mit einer halbstündigen Unterbrechung bis 12 Uhr; in der Weiber-Zwangsarbeitsanstalt in Kostenblatt findet vor Beginn der Arbeit Gottesdienst, ferner an einem Tage der Woche Religionsunterricht statt, § 10 der Hausordnung für Kostenblatt.)

Für das Einnehmen der Mahlzeit ist eine einhalbstündige Zeit eingeräumt; sodann wird eine Stunde der Erholung gewidmet oder zum Spazierengehen verwendet. Um 12½ (Prag, Pardubitz 1½) beginnt die Arbeit von neuem und dauert im Sommer bis 7, im Winter bis 6 Uhr (Prag, Pardubitz bis 7, Kostenblatt bis ½7 Uhr). Die Stubenarbeiter gehen im Sommer von 7 bis 8 Uhr spazieren.

Nach Beendigung der Tagesarbeit werden Arbeitsmaterial und Geräthschaften in Ordnung gebracht und das Nachtgebet sammt einem Vaterunser und dem englischen Gruße laut verrichtet.

Die Zwänglinge werden sohin nach einer Leibesdurchsuchung in die Schlafsäle geführt, wo sie sich (9 Uhr) zu Bett zu begeben haben.

b) An Sonn- und Feiertagen. An Sonn- und Feiertagen wird die Zeit nach dem Gottesdienste nach den Bestimmungen des § 16 der Hausordnungen für Prag und Pardubitz mit Lesen, Schreiben, passenden Spielen ausgefüllt (ähnlich § 16 der Hausordnung für Kostenblatt). In der Zwangsarbeitsanstalt Prag führen die Zwänglinge an Nachmittagen der Sonntage Theaterstücke auf; als Zuschauer erscheinen die an der Aufführung nicht betheiligten Zwänglinge, Anstaltsbeamte und einzelne geladene Gäste (vgl. Zucker, einige dringende Reformen der Strafrechtspflege S. 89).

In der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg (§ 37 der Hausordnung) ist an Sonn- und Feiertagen in der Regel dieselbe Tagesordnung wie an Werktagen zu beobachten. Arbeitszwang besteht jedoch nur für die Zwänglinge, die als Hausarbeiter verwendet werden. Den übrigen ist es freigestellt, sich mit ihrer gewöhnlichen Arbeit zu beschäftigen oder die Zeit mit Lesen, Anhören des Vorlesens eines Mitzwänglings oder mit anderen nützlichen Dingen zu verbringen.

In der Corrigendenabtheilung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg werden an Sonntagen im Sommer Ausflüge veranstaltet. Nach den uns vorliegenden Berichten fanden im J. 1892/1893 drei Corrigendenausflüge statt, an denen sich 126, 73 und 142 Corrigenden betheiligten; im J. 1893/1894 wurde ein Ausflug mit 54 Corrigenden unternommen, denen für ihr gutes Verhalten durch längere Zeit eine Freude bereitet werden sollte; im J. 1894/1895 fanden abermals drei Ausflüge mit je 85, 70 und 96 Corrigenden statt; im J. 1895/1896 ein Corrigendenausflug mit 81 Corrigenden. Jeder Corrigend erhielt nach der Ankunft am Ausflugsorte eine Wurst, ein Stück Brot, einen Becher voll Bier, ungefähr drei Stunden später einen Butterwecken und je zwei Corrigenden zusammen einen Becher voll Bier.

Digitized by Google

Die Corrigenden werden abwechselnd mit Spiel und Gesang beschäftigt, u. zw. Spiele: Fangen, Kommt mit, Plumpsack, Jakob, wo bist du?, Ballrathen, Fußball, Diebschlagen, Fuchs aus dem Loch u. s. w.

Die Berichte beloben die geradezu musterhafte Haltung der Corrigenden während der Ausflüge und betonen, dass sich dieselben mit sichtlicher Freude an Spiel und Gesang betheiligten.

B. **Die die Anhaltung in den Besserungsanstalten regelnden Normen.** Der Vollzug der Anhaltung in den Besserungsanstalten ist für Corrigenden, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt (aber das 18. noch nicht überschritten haben) im allgemeinen nach denselben Grundsätzen geregelt, die früher hinsichtlich der Anhaltung von Zwänglingen im einzelnen dargestellt wurden; so besteht z. B. für die niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Landes-Besserungsanstalt in Korneuburg ein einheitliches Statut, und die Hausordnungen weisen nur geringe Unterschiede auf, wie z. B. die Bestimmung, nach welcher den Corrigenden das Tabakrauchen ausnahmslos untersagt ist, die Vorschrift, dass sich dieselben Wein und Bier als Nebengenüsse nicht anschaffen, für Nebengenüsse wöchentlich nur 30 kr. verausgaben dürfen u. s. w.

Dagegen unterscheiden sich die Vorschriften über die Anhaltung Unmündiger in den Landes-Besserungsanstalten wesentlich von den oben enthaltenen Bestimmungen.

1. Behandlung der Corrigenden. Die Corrigenden der Besserungsanstalten stehen in Bezug auf Unterricht, Erziehung und häusliche Disciplin, u. zw. die Knaben unter der Leitung eines Hausvaters, die Mädchen unter der Leitung einer Hausmutter (Oberin). Die Oberleitung der Anstalt steht den Landesausschüssen zu. Die Schulaufsicht über die im schulpflichtigen Alter stehenden Corrigenden kommt den staatlichen Behörden zu (§ 3 des Statutes der Besserungsanstalt in Brünn).

In den Besserungsanstalten ist das sogen. Familiensystem eingeführt. Die Corrigenden werden in Gruppen, Familien eingetheilt, deren jede unter der unmittelbaren Aufsicht eines Aufsehers, bezw. einer Aufseherin steht. Bei der Eintheilung in diese Gruppen wird auf das Alter und den Grad der Verdorbenheit Rücksicht genommen (§ 9 des Statutes für Eggenburg, Brünn; § 4 der Hausordnung für Eggenburg; § 16 des Statutes für Opatowitz).

Rücksichtlich ihres Fleißes und ihres Verhaltens werden die Corrigenden in drei Kategorien (Classen) eingetheilt, u. zw. rücken sie nach Maßgabe des Fleißes und der Aufführung in die höhere Classe vor (Progressivsystem).

An der Kleidung des Corrigenden werden die Kategorien durch Abzeichen kennbar gemacht (§ 4 der Hausordnung, § 10 des Statutes für Eggenburg, § 9 des Statutes für Brünn). (§ 16 des Statutes für Opatowitz verbietet die äußere Kennzeichnung der Classenunterschiede durch die Kleidung oder durch andere Merkmale.)

Die Rückversetzung aus einer höheren in eine niedere Kategorie kann der Hausvater, bezw. die Hausmutter jederzeit strafweise verfügen, wenn gelindere Strafmittel bereits fruchtlos versucht wurden.

Eine wesentlichere Abweichung von den Bestimmungen der Zwangsarbeitsanstalten zeigen die Hausordnungen der Besserungsanstalten weiter noch mit Bezug auf die Vorschriften über die Verköstigung der Corrigenden. (Es bestimmt in dieser Hinsicht z. B. § 5 der Hausordnung für die Besserungsanstalt in Eggenburg: Die gesunden Corrigenden erhalten als Verköstigung täglich 400 *g* Roggenbrot, u. zw. wird diese Tagesration in fünf Theilrationen zugemessen; ferner erhalten sie zum Frühstück: täglich 0·35 Liter Einbrennsuppe abwechselnd mit ebensoviel Milch; Mittags: täglich 0·35 Liter Gemüse oder eine abgeschmalzene Mehlspeise im gleichen Ausmaße. An Donnerstagen, Sonntagen, am Namens- und Geburtsfeste des regierenden Kaisers wird den Corrigenden noch 0·35 Liter Suppe von Rind- oder Selchfleisch, sowie 10 Decagramm Rind- oder Selchfleisch, das Gewicht im rohen Zustand ohne Knochen berechnet, erfolgt, und abends: 0·35 Liter Milch.)

Hinsichtlich der Vorschriften über das Verhalten der Corrigenden kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

2. Beschäftigung der Corrigenden. Von einer wirtschaftlichen Ausnützung der Arbeitskräfte der Corrigenden, die zwischen dem elften und vierzehnten Lebensjahr stehen, kann nicht die Rede sein.

Die Besserungsanstalten für Unmündige wollen nicht wie die Zwangsarbeitsanstalten und die Besserungsanstalten für Mündige durch Zwang zur Arbeit an die Arbeit gewöhnen, sie müssen vielmehr die Corrigenden erst zu tüchtiger Arbeit heranbilden, geschickt machen. In den Statuten und Hausordnungen der Besserungsanstalten für Mündige sind mit Bezug auf die Beschäftigung der Corrigenden, den Arbeitslohn, die Arbeitsprämie im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie in den Hausordnungen und Statuten für Zwangsarbeitsanstalten (vgl. z. B. § 13 ff. der Hausordnung für die Landes-Besserungsanstalt in Korneuburg, sowie § 16 ff. des Statutes; § 17 ff. des Statutes der Landes-Besserungsanstalt in Opatowitz; § 13 ff. der Hausordnung für die Landes-Zwangsarbeits- und Correctionsanstalt in Lankowitz u. s. w.), in den Hausordnungen und Statuten der Besserungsanstalten für Unmündige fehlen die diesbezüglichen Bestimmungen; die Unmündigen werden nicht zu Arbeiten verwendet, sondern in angemessenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Beschäftigungen unterwiesen, und es sind zu diesem Behufe gewisse Arbeiten in den Anstalten eingeführt (§ 10 des Statutes der mährischen Landes-Besserungsanstalt für unmündige Knaben, § 11 des Statutes der niederösterreichischen Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg). Der Landesausschuss bestimmt, welche gewerblichen und landwirtschaftlichen Beschäftigungen in den Besserungsanstalten zu betreiben sind.

Aus den Berichten des niederösterreichischen Landesausschusses über den Arbeitsbetrieb in der Besserungsanstalt Eggenburg für die J. 1892 bis 1896 sei folgendes hervorgehoben:

Digitized by Google

Das Hauptgewicht wird auf die Arbeiten im Freien, insbesondere auf landwirtschaftliche Verrichtungen gelegt, aber auch die gewerbliche, die Handfertigkeit vermittelnde Beschäftigung wurde intensiv betrieben.

Die Anstalt ist bestrebt, in ihren Werkstätten und ganz besonders in ihrem Landwirtschaftsbetriebe gegenüber den umgebenden Verhältnissen als Muster voranzugehen; thatsächlich hat auch die Verwaltung der Anstalt bezüglich verschiedener Zweige der Landwirtschaft durch musterhaften Betrieb auf die bäuerliche Bevölkerung in weitem Umkreise anregend eingewirkt. (Im J. 1895 haben die Einnahmen der Wirtschaft mehr als 10% des Anlagecapitales betragen.) Als eine Folge hievon kamen nicht nur wiederholte Anfragen bäuerlicher Wirtschaftsbesitzer, ob sie nicht ihre Söhne zur landwirtschaftlichen Ausbildung in die Anstalt unterbringen können, sondern es stellte sich auch rege Nachfrage nach Dienstboten und auch nach Lehrlingen aus der Anstalt ein, so dass stets ein Ueberschuss von Unterkunftsplätzen vorgemerkt ist.

Der der Anstalt gehörige Grund und Boden beträgt circa 80 Joch und es wurden z. B. in der Zeit von Juli 1893 bis Juli 1894 verwendet: zur Feldarbeit 35 Knaben, zur Stallarbeit 12, zur Gärtnerei 12—14 Knaben (daneben standen in Verwendung bei der Mauerei 25, der Tischlerei 13, der Schusterei 23 und der Schneiderei 23 Knaben).

Der Rest von 60—70 Knaben, worunter sich hauptsächlich die kleineren und schwächeren befanden, wurden zur Hausreinigung, Säuberung der Wege und Plätze im Garten, Schneiden und Spalten des Brennholzes, im Winter auch noch mit Auslösen und Sortieren von Hülsenfrüchten und Kleesamen beschäftigt. Außerdem wurden dieselben zu leichteren Feldarbeiten als: Steineklauben, Unkrautjäten, Linsenraufen, Aehrenlösen, Kartoffelsammeln u. s. w. beschäftigt.

Die Gruppe der Feldarbeiter besorgt die schweren Arbeiten, als Umstechen und Rigolen, Behacken der Futterrüben und des Futtermaises, Aussetzen und Behacken der am Felde gezogenen Gemüse, im Winter den Drusch von Weizen und Korn, zwischendurch das Abkeimen der Kartoffeln, Umarbeiten des Compostes u. s. w.

Die der Stallarbeit zugewiesenen Knaben werden beschäftigt mit der Reinigung der Thiere und Ställe, Herrichtung des Futters u. s. w., die meisten lernten auch das Melken der Kühe ohne Schwierigkeit.

Die Tischlerei besorgt die gesammte Hausarbeit (Anfertigung von Tischen, Bänken, Kästen), sowie die Reparaturen; die Schusterei die Anfertigung und Reparatur von Schuhen für Corrigenden und die Erzeugung von Schnürschuhen für die Austretenden. Die Schneiderei besorgt die Anfertigung sämmtlicher neuen Kleider für die Knabenabtheilung sowie zahlreiche Reparaturen.

Die Berichte loben den Eifer, die Geschicklichkeit und Arbeitsfreudigkeit der Knaben.

Die Erträgnisse der Wirtschaft werden fast durchgehends der Kostregie zugeführt und wurden im J. 1893 beispielsweise abgeführt:

2242·75 *kg*	Schweinefleisch
94 *kg*	Kalbsfleisch
25 „	Kitzfleisch
4971 Stück	Eier
33538 Liter	Milch
500 *kg*	Linsen
6200 „	Kartoffeln
3500 „	Kraut
742 „	Kohl
700 „	Kohlrüben
530 „	rothe Rüben

Mehl im Werte von 343 fl.

Der Gemüsegarten lieferte Gemüse im Werte von 350 fl.

Der Ertrag der Obstgärten belief sich auf 675 fl.

Der Weingarten ergab 2300 Liter Wein.

Die Mädchen werden nebst den Reinigungsarbeiten in den Localitäten ihrer Abtheilung in der Anstaltswäscherei, dann mit der Anfertigung ihrer Kleidung und der Wäsche für die ganze Anstalt, sowie mit der Reparatur der eigenen Kleidung und der sämmtlichen Leib- und Bettwäsche beschäftigt.

Eine Anzahl Mädchen wird auch in der Anstaltsküche verwendet.

In der Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 wurden in der Anstaltswäscherei in Eggenburg gewaschen 102.265 Stück Wäsche; ferner im Arbeitssaal hergestellt 3993 Wäschestücke, 125 Paar Strümpfe, 18 ganze Kleider. Repariert wurden 22.433 Stücke, u. zw. bei einem Corrigendenstand von 65 Mädchen am 30. Juni 1895, der sich bis zum 30. Juni 1896. (Zuwachs 40, Abgang 22) auf 83 Corrigendinnen erhöhte.

Auch in der mährischen Besserungsanstalt Neutitschein wurde im J. 1895 als Ersatz für den fehlenden Taglohn außerhalb der Anstalt die, zwar effectiv weniger Verdienstgelder eintragende, für die Anstalt jedoch immer sehr vortheilhafte Arbeit der eigenen Feldwirtschaft eingeführt.

Außerdem hat beispielsweise der die Tischlerei in der Anstalt leitende Aufseher sein Gewerbe angemeldet und drei ihm von der Direction zugewiesene Corrigenden aufgrund der von der Tischlergenossenschaft ausgestellten Lehrverträge als Lehrlinge aufgenommen.

Sechs Corrigenden wurden im J. 1895 in der in unmittelbarer Nähe der Besserungsanstalt situierten Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen und Eisengießerei von dem Fabrikanten als Lehrlinge aufgedungen, sie erhalten beim Austritte ein Lehrzeugnis.

In der Tuchweberei werden in der Regel 20 Corrigenden das ganze Jahr hindurch beschäftigt und erhalten beim Austritt ein vom Arbeitgeber und Anstaltswerkmeister ausgestelltes Lehrzeugnis.

3. Unterricht in den Besserungsanstalten. Die Corrigenden erhalten in den Besserungsanstalten neben der Unterweisung in landwirtschaftlichen, bezw. gewerblichen Beschäftigungen den durch das Reichsvolksschulgesetz (G. 14/V 69 R. 62 und G. 2/V 83 R. 53) vorgeschriebenen Unterricht. Die zum Unterrichte erforderlichen Lernmittel, Ge-

Digitized by Google

räthschaften werden den Corrigenden von der Anstalt beigestellt. Der Unterricht wird durch angestellte Lehrer, bezw. Lehrerinnen ertheilt, der Religionsunterricht durch den Seelsorger ihres Glaubens verschafft.

Nach dem Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses vom J. 1895/96 weicht die Organisation der fünfclassigen Volksschule der Besserungsanstalt in Eggenburg von der Organisation der allgem. Volksschulen gleicher Classenzahl in Berücksichtigung des Umstandes ab, dass erfahrungsgemäß die beiden untersten, sowie die beiden höchsten Schuljahre gegenüber den mittleren eine beträchtlich geringere Schülerzahl aufweisen. Die Gruppierung der Schüler erfolgt in Eggenburg in der Art, dass die erste Classe in zwei Abtheilungen das erste und zweite Schuljahr, die zweite, dritte und vierte in je einer Abtheilung das dritte, vierte und fünfte Schuljahr, die fünfte Classe hingegen in zwei Abtheilungen, das sechste, siebente und achte Schuljahr umfassen. Es besteht ein detaillierter Lehrplan, der mit weitestgehender Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse der ausschließlich für Landwirtschaft und Gewerbe vorzubildenden Knaben ausgearbeitet ist. Das Stundenausmaß beträgt in den einzelnen Classen 21—23 Stunden wöchentlich. In den beiden untersten Classen wird, entsprechend dem größeren Bedürfnisse, ganztägig, hingegen in den drei oberen Classen, in welchen das vorgeschrittene Alter der Knaben eine weiter gehende Heranziehung zu physischer Arbeit zu einem Gebote der Erziehung macht, nur vormittags unterrichtet. Der Bericht betont den befriedigenden Unterrichtserfolg, der erzielt wurde, und der umso höher zu veranschlagen ist, als die Zahl der Analphabeten relativ groß war (25 von 52 Zugewachsenen), fast sämmtliche Knaben vor ihrem Eintritt in die Schule schlechte Schulbesucher waren, durchwegs schlechte Fortgangsnoten aufwiesen und nahezu ausnahmslos anfänglich die specifische Eigenschaft der verwahrlosten und verbrecherischen Kinder zeigten, die Unfähigkeit zu geistiger Sammlung und zur Aufmerksamkeit.

Der Stand der Lehrmittelsammlung beträgt 128 Nummern.

Mit Bezug auf die Regelung des Gottesdienstes, des Verkehres nach außen durch Briefe und Besuche gelten für Besserungsanstalten im allgemeinen gleiche Vorschriften wie für die Zwangsarbeitsanstalten.

4. Die Disciplinarbehandlung in den Besserungsanstalten. Die Anhaltung Unmündiger in den Besserungsanstalten hat, wie oben ausgeführt wurde, bald den Charakter einer Strafe, correctionellen Nachhaft; bald den Charakter einer zu Erziehungszwecken gesetzten staatlichen Verwaltungsmaßregel.

Als Strafe findet die Anhaltung in Besserungsanstalten nur statt gegen Individuen, die eine in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben und durch gerichtliches Urtheil für schuldig erkannt wurden (§ 8 Abs. 1 des G. 24/V 85 R. 89); als Verwaltungsmaßregel hat sie gegen die verwahrloste Jugend statt (§ 8 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 89 und § 16 Abs. 2 des G. 24/V 85 R. 90), die Begehung einer strafbaren Handlung (§ 273 St. G.) kommt in den hieher gehörigen Fällen lediglich als Symptom der Verwahrlosung, der mangelnden Erziehung in Betracht. Bei Betrachtung der Normen, durch die die Disciplinarbehandlung der Corrigenden geregelt ist, darf die juristische Verschiedenheit dieser anscheinend einheitlichen Art von Anhaltung der Corrigenden in Besserungsanstalten nicht übersehen werden. Die Disciplinarbehandlung der Corrigenden ist, soferne die Anhaltung in den Besserungsanstalten correctionelle Nachhaft ist, gemäß § 11 des G. 24/V 85 R. 90 nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben, es gilt also diesbezüglich der § 1 des G. 15/XI 67 R. 131.

In den Hausordnungen für die Besserungsanstalten wird die erwähnte Verschiedenheit der Anhaltung in Besserungsanstalten bei Regelung der Disciplinarbehandlung berücksichtigt. Es werden als Disciplinarstrafen genannt (§ 28 der Hausordnung der Landes-Besserungsanstalt in Eggenburg und § 13 des Statutes, ferner § 12 des Statutes der mährischen Landes-Besserungsanstalt): 1. Verweis unter vier Augen oder vor allen Corrigenden. 2. Zurückbehalten während der Erholungszeit. 3. Ausschluss vom Spielplatze. 4. Entziehung des Vertrauensamtes. 5. Löschung von der Ehrentafel und Verlust des Ehrenamtes als Zimmeraufseher. 6. Rückversetzung in eine niedere Kategorie. 7. Fasten. 8. Kurzschließen. 9. Körperliche Züchtigung.

Mit Bezug auf die körperliche Züchtigung wird in den Statuten beigefügt, dass auf dieselbe nicht erkannt werden kann bei jenen Corrigenden, welche aufgrund des § 270 St. G. vom Gerichte verurtheilt wurden, u. zw. während der Dauer ihrer urtheilsmäßigen Anhaltung. [Schon oben wurde ausgeführt, dass in den Statuten ein Missverständnis unterlaufen ist, soferne von einer „urtheilsmäßigen Dauer der Anhaltung in einer Besserungsanstalt" die Rede ist; hier muss beigefügt werden, dass die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe nach dem G. 15/XI 67 R. 131 auch ausgeschlossen ist gegen Individuen, welche nach Verbüßung der urtheilsgemäßen Strafe (Verschließung des § 270 St. G.) in der Besserungsanstalt im Sinne correctioneller Nachhaft angehalten werden. Es kann aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15 des G. 24/V 85 R. 90, wonach die Bestimmung des § 11 des citierten Gesetzes über die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten auch auf die Besserungsanstalten für jugendliche Personen Anwendung findet, in Zweifel gezogen werden, ob nicht die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe auch dort ausgeschlossen ist, wo die Anhaltung in der Besserungsanstalt nicht Strafe ist. Bemerkt sei, dass unser Bedenken sich nicht kehrt gegen die Zweckmäßigkeit dieser Strafe wider die erwähnte Personenclasse, sondern gegen ihre Zulässigkeit de lege lata. Vgl. auch den Bericht des Strafgesetzausschusses, 1123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session S. 5.]

Digitized by Google

Aus den Statuten ist hinsichtlich der erwähnten Disciplinarstrafmittel noch folgendes hervorzuheben: „Die Disciplinarstrafe des Fastens besteht in Entziehung einer Mahlzeit bei Belassung der auf dieselbe entfallenden Brotportionen, sowie des Wassers, und darf die Strafe nur zweimal in der Woche und nur an unterbrochenen Tagen, in einem Monate jedoch nicht öfter als dreimal in Anwendung gebracht werden.

Bei der Disciplinarstrafe des Kurzschließens werden dem Corrigenden die eine Hand und der entgegengesetzte Fuß auf die Dauer von höchstens einer Stunde zusammengebunden, worauf eine Freilassung von wenigstens sechs Stunden zu erfolgen hat. In einem Zeitraume von 24 Stunden darf nur auf drei Stunden und in einem Monate, u. zw. an unterbrochenen Tagen, nur auf 12 Stunden Kurzschließen erkannt werden.

Die Disciplinarstrafe der körperlichen Züchtigung darf erst dann verhängt werden, wenn alle gelinderen Strafmittel bereits fruchtlos versucht wurden. Dieselbe besteht in der Anwendung der Ruthe auf das entblößte Gesäß und darf bei Knaben 10, bei Mädchen 6 Streiche nicht übersteigen. In einem Monate darf auf körperliche Züchtigung höchstens dreimal erkannt werden. Die Strafen werden vom Hausvater, respective der Hausmutter ausgesprochen und verhängt, vor Verhängung der hier zuletzt erwähnten drei Disciplinarstrafarten ist das Gutachten des Hausarztes einzuholen, sein Ausspruch ist bindend (§ 13, Statut für Eggenburg, § 12, Statut des Kaiser Franz Josef-Rettungshauses in Brünn).

Als Belohnung der Corrigenden für musterhaftes Verhalten werden in den genannten Bestimmungen der Statuten erwähnt: 1 öffentliche Belobung, 2. Erlaubnis, an den Ausflügen theilzunehmen, 3. Uebertragung gewisser Vertrauensämter, 4. Aufschreiben auf die Ehrentafel, 5. Ernennung zum Zimmeraufseher, 6. Geschenke an Werkzeugen, Büchern, Kleidern. Das Aufschreiben an die Ehrentafel, welche im Speisesaale aufzuhängen ist, kann erst nach sechsmonatlicher musterhafter Aufführung des Corrigenden erfolgen. Die Ernennung zum Zimmeraufseher geschieht aus der Reihe der auf der Ehrentafel verzeichneten Corrigenden.

X. **Statistik.** Die Berichte der statistischen Centralcommission (österr. Statistik) enthalten leider keine Angaben über die Anzahl der Fälle, in denen die Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten von den Gerichten jährlich für zulässig erkannt, bezw. über Fälle, in denen diese Abgabe thatsächlich in Vollzug gesetzt wird. Ein Bild über die Ergebnisse der Anhaltung von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten kann nur gewonnen werden aus den Berichten, die die Landesausschüsse der einzelnen Kronländer alljährlich an die Landtage erstatten; für das Gesammtergebnis liefern diese Berichte insoferne ein nur sehr ungenügendes Bild, als die Grundlagen, von denen die einzelnen Landesausschüsse bei Sammlung und Zusammenstellung des statistischen Materiales ausgehen, keine einheitlichen sind.

Nach einem Berichte des böhmischen Landesausschusses betrug der Stand der Zwänglinge und Corrigenden am Schlusse des Jahres 1896: in Prag 278, in Pardubitz 450, in Opatowitz 183, in Kostenblatt 193 Zwänglinge, bezw. Corrigenden.

Der tägliche Aufwand für die Angehaltenen betrug im Durchschnitt für das Jahr 1896 für einen Zwängling in Prag 25·89 kr., in Pardubitz 29·57 kr., in Opatowitz 34·12 kr., in Kostenblatt 40 kr.

Das Verhältnis der Rückfälligen zu den Gebesserten stellt sich nach diesem Berichte für die einzelnen Anstalten, wie folgt:

Prag 82% rückfällig, 18% theilweise oder ganz gebessert;

Pardubitz 48% rückfällig, 31% Betragen unbekannt, 21% theilweise oder ganz gebessert;

Kostenblatt 45% rückfällig, 30% Betragen unbekannt, 25% theilweise oder ganz gebessert;

Opatowitz 18% rückfällig, 82% theilweise oder ganz gebessert.

Als Rückfällige werden jene betrachtet, die nach der Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt wieder gerichtlich abgestraft, oder in eine Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert werden; welche Zeitperioden der Feststellung der Frage der Rückfälligkeit zugrunde gelegt werden, ist nicht ersichtlich.

Jedenfalls erscheint das Verhältnis der Rückfälligen zu den Gebesserten in Prag u. Opatowitz mit 82:18, bezw. 18:82 sehr auffallend und höchst unwahrscheinlich.

Nach dem Berichte des mährischen Landesausschusses für das Jahr 1895 wurden im Laufe des genannten Jahres in die Zwangsarbeitsanstalten in Brünn, Iglau, Mähr.-Schönberg und Znaim, dann in die Besserungsanstalt Neutitschein eingeliefert 612 Zwänglinge und 85 Corrigenden.

Der Stand der Zwänglinge und Corrigenden betrug Ende 1895:

Brünn	197	Männer			Zusammen	197	Zwänglinge
Iglau	100	„	87	Weiber	„	187	„
Mähr.-Schönberg	211	„	24	„	„	235	„
Znaim	136	„	53	„	„	189	„
Neutitschein . .	86	Knaben	39	Mädchen	„	125	Corrigenden

Aufgrund der Ziffern und Verhältniszahlen der früheren Jahre ergibt sich, dass von den angehaltenen Personen in den Jahren 1890—1893 im Jahre 1894 im Jahre 1895

die Zwänglinge durchschnittlich . .	92·06%	89·93%	88·08%
die Corrigenden durchschnittlich . .	7·94%	10·07%	11·92%

repräsentieren, daher eine Steigerung der Corrigenden bemerkbar ist.

Digitized by Google

Die Gesammtheit der aus Mähren Angehaltenen betrug

im Jahre 1893 . . . 1582
„ „ 1894 . . . 1442
„ „ 1895 . . . 1409

so dass gegenüber der Gesammtbevölkerung Mährens und der mährischen Enclaven mit 31. December 1890 per 2,308.421 Seelen durchschnittlich ein Angehaltener im Jahre 1893 auf 1459, im Jahre 1894 auf 1601 und im Jahre 1895 auf 1638 Seelen kam.

Die Anhaltung war im Jahre 1895 die 1. bei 740 Männern und 212 Weibern
„ 2. „ 280 „ „ 79 „
„ 3. „ 75 „ „ 17 „
„ 4. „ 34 „ „ 2 „
„ 5. „ 9 „ „ 2 „
„ 6. „ 3 „ „ 2 „
„ 7. „ 2 „ „ — „
„ 8. „ 1 „ „ — „
„ 9. „ 4 „ „ — „
„ 12. „ 1 „ „ — „

während bei den Corrigenden eine Anhaltung zum drittenmale nur in einem Falle bei einem männlichen Corrigenden stattgefunden hat.

Es waren von den Zwänglingen durchschnittlich zum erstenmal angehalten:

	Männer	Weiber
In den J. 1890—93:	75·25%	74·50%
Im J. 1894:	70·07%	72·40%
„ „ 1895:	64·40%	67·65%

Rückfällig:

	Männer	Weiber
In den J. 1890—93:	24·75%	25·50%
Im J. 1894:	29·93%	27·60%
„ „ 1895:	35·60%	32·48%

so dass sich das Procent der Rückfälligen erhöht hat.

Aufgrund neuerlicher Notierung wurden in die mähr. Zwangsarbeitsanstalten (ohne Bedachtnahme auf die aus anderen Anstalten transferierten, noch auf jene, welche nach vorheriger Entweichung wieder eingebracht wurden) im Jahre 1894 eingeliefert 524 Personen. Diese Einlieferung ist bei Zwänglingen:

die 1. bei 195 Männern und 60 Weibern
„ 2. „ 118 „ „ 30 „
„ 3. „ 24 „ „ 6 „
„ 4. „ 15 „ „ 1 „
„ 5. „ 3 „ „ — „
„ 6. „ 3 „ „ — „
„ 7. „ 1 „ „ — „
„ 9. „ 1 „ „ — „

dagegen bei allen 47 Corrigenden männlichen und 20 weiblichen Geschlechtes die erste.

Die Bemerkung des Berichtes des Landesausschusses, dass von den 524 Eingelieferten „wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes

Nach den Altersstufen unterschieden waren von den Zwänglingen,

in den drei Jahren 1890—1893

im Alter von	Männer		Weiber	
18—20 J.	304	oder 5·92%	143	oder 9·96%
20—25 „	904	„ 17·61%	390	„ 27·18%
25—30 „	996	„ 19·40%	324	„ 22·58%
30—40 „	1659	„ 32·31%	344	„ 23·97%
40—50 „	952	„ 18·55%	162	„ 11·29%
50—60 „	304	„ 5·92%	69	„ 4·41%
über 60 „	15	„ 0·29%	3	„ 0·21%

im Jahre 1894

	Männer		Weiber	
	50	oder 4·02%	21	oder 6·58%
	235	„ 18·90%	29	„ 24·77%
	261	„ 21·00%	73	„ 22·89%
	396	„ 31·86%	88	„ 27·58%
	217	„ 17·46%	48	„ 15·05%
	81	„ 6·52%	10	„ 3·13%
	3	„ 0·24%		„ —

im Jahre 1895

	Männer		Weiber	
	35	oder 3·05%	24	oder 7·64%
	196	„ 17·06%	81	„ 25·79%
	237	„ 20·63%	66	„ 21·02%
	389	„ 33·85%	78	„ 24·84%
	211	„ 18·36%	55	„ 17·52%
	80	„ 6·96%	10	„ 3·19%
	1	„ 0·09%		„ —

daher die meisten Männer im Alter von 30—40 Jahren, die meisten Weiber im Alter von 30—40, bezw. 20—25 Jahren.

Von den Corrigenden waren

in den Jahren 1890—1893

in	Lebensjahre	männliche		weibliche	
14.		26	oder 5·49%	2	oder 1·94%
15.		82	„ 17·34%	7	„ 6·80%
16.		99	„ 20·93%	18	„ 17·48%
17.		124	„ 26·22%	35	„ 33·98%
18.		86	„ 18·18%	22	„ 21·36%
19.		44	„ 9·30%	17	„ 16·50%
20.		12	„ 2·54%	2	„ 1·94%

im Jahre 1894

	männliche		weibliche	
	7	oder 5·10%	3	oder 7·90%
	12	„ 8·76%	5	„ 13·16%
	21	„ 15·33%	3	„ 7·90%
	38	„ 27·74%	7	„ 18·42%
	29	„ 21·17%	10	„ 26·31%
	30	„ 21·90%	10	„ 26·31%

im Jahre 1895

	männliche		weibliche	
	13	oder 8·84%	1	oder 1·96%
	17	„ 11·57%	3	„ 5·88%
	29	„ 19·73%	8	„ 15·69%
	31	„ 21·09%	11	„ 21·57%
	32	„ 21·77%	8	„ 15·68%
	22	„ 14·97%	18	„ 35·30%
	3	„ 2·03%	2	„ 3·92%

Digitized by Google

bereits vor der dermaligen Anhaltung bestraft und gleichzeitig diesmal wegen eines solchen Delictes notioniert wurden 247 M. u. 77 W., dagegen waren wegen eines solchen Delictes nicht bestraft, und war erst die letzte Anhaltung die Folge eines solchen Delictes bei . . . . . 37 M. u. 7 W.
wogegen . . . . . 123 M. u. 33 W.
wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes bis nun gerichtlich nicht bestraft sind und denselben lediglich Uebertretungen des Vagabundengesetzes oder aber die Uebertretung der Polizeivorschr.sten zur Last gelegt werden kann" — ist insoferne unverständlich, als die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nur gegen Personen ausgesprochen werden kann, die sich einer strafbaren Handlung der §§ 1—6 des G. 24/V 85 R. 89 schuldig gemacht haben; eine strafbare Handlung gegen die Sicherheit der Person wird nie Grund zu einer Notionierung; notioniert kann der Thäter eines solchen Delictes nur dann werden, wenn mit demselben eine strafbare Handlung nach §§ 1—6 des erwähnten Gesetzes concurriert.

Nach den oben angeführten Zahlen repräsentieren die gerichtlich Bestraften bei den Männern 69·78%, bei den Weibern 71·79%, die Unbestraften bei den Männern 30·22%, bei den Weibern 28·21%.

Von den aus den mähr. Anstalten im Jahre 1895 entlassenen 530 Zwänglingen wurde die Mehrzahl wegen wenigstens anscheinender Besserung nach durchschnittlich zweijähriger Anhaltung entlassen.

Der Ertrag der einzelnen Anstalten hat sich so gestellt, dass der Landesfond per Kopf und Tag aufzahlen musste: in Brünn 32·44 kr., in Iglau 28·89 kr., in Mähr.-Schönberg 27·18 kr., in Znaim 30 kr. und in der Besserungsanstalt Neutitschein 54·68 kr.

Die Verköstigung hat per Kopf und Tag durchschnittlich gekostet: in Brünn 19·09 kr., in Iglau 16·33 kr., in Neutitschein 16·62 kr., in Mähr.-Schönberg 16·30 kr. und in Znaim 17·46 kr.

Aus den vortrefflichen Berichten des niederösterr. Landesausschusses ist über die Ergebnisse der Anhaltung von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten zu entnehmen:

a) Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg. In der Zeit vom 1/VII 92 bis 30/VI 93 wurden neu aufgenommen 276 Zwänglinge.

Von den im erwähnten Jahre neu aufgenommenen . . . . . 276 Zwänglingen
waren bereits in einer Zwangsarbeitsanstalt . . . . . 102 Zwänglinge
waren als Corrigenden in Korneuburg . . . . . 7 „
waren noch in keiner Anstalt . 167 „

Von den genannten 276 Zwänglingen sind abgestraft: wegen Verbrechens der öffentl. Gewaltthätigkeit . . . . . 17 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 82 „
wegen Verbrechens des Betruges 10 Zwänglinge
wegen mehrerer dieser Verbrechen gleichzeitig . . . . . 11 „
wegen Verbrechens des Raubes . 1 „
„ anderer Verbrechen . . . 8 „
wegen Uebertretung des Diebstahls oder Betruges . . . . 40 „
bloß wegen Vagabondage . . . 107 „

Ueber Beschluss der Hauscommission als gebessert wurden entlassen 341 Zwänglinge.

In der Zeit vom 1/VII 93 bis 30/VI 94 wurden neu aufgenommen 235 Zwänglinge.

Von diesen 235 kamen direct aus den Strafanstalten . . . . . 60 Zwänglinge
befanden sich schon vorher wegen Verbrechens in Haft . . . . 39 „
noch in keiner Strafanstalt, landes- oder kreisgerichtlichen Haft . 136 „

Von den Notionierten waren bereits in einer Zwangsarbeitsanstalt . . . . . 91 Zwänglinge
als Corrigenden in der Besserungsanstalt Korneuburg . . . . 8 „
noch in keiner solchen Anstalt . 136 „

Von den Notionierten sind abgestraft:
wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung oder öffentl. Gewaltthätigkeit . . . 9 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 66 „
„ „ „ Betruges 7 „
„ „ „ Raubes 1 „
wegen mehrerer dieser Verbrechen gleichzeitig . . . . . 8 „
wegen anderer Verbrechen . . . 6 „
wegen Uebertretung d. Diebstahls oder Betruges . . . . . 41 „
bloß wegen Vagabondage . . . 97 „

Ueber Beschluss der Hauscommission als gebessert wurden entlassen 240 Zwänglinge.

In der Zeit vom 1/VII 94 bis 30/VI 95 wurden neu aufgenommen 183 Zwänglinge.

Hievon sind direct aus den Strafanstalten zugewachsen . . . . . 64 Zwänglinge
befanden sich schon in Strafanstalten, in landes- oder kreisgerichtlicher Haft . . . . . 40 „
noch in keiner solchen Anstalt waren . . . . . 79 „

Von diesen Notionierten waren bereits in einer Zwangsarbeitsanstalt . . 83 Zwänglinge
als Corrigenden in der Besserungsanstalt Korneuburg . . . . 8 „
noch in keiner solchen Anstalt . . 92 „

Von den Notionierten waren abgestraft:
wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung oder öffentl. Gewaltthätigkeit . . . 13 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 72 „
„ „ „ Betruges 8 „
„ „ der Brandlegung 1 „
wegen mehrerer dieser Verbrechen gleichzeitig . . . . . 7 „

Digitized by Google

wegen anderer Verbrechen . . . 3 Zwänglinge
wegen Uebertretung d. Diebstahls oder Betruges . . . . . 21 „
bloß wegen Uebertretung der Vagabondage . . . . . 58 „

Ueber Beschluss der Hauscommission als gebessert wurden entlassen 232 Zwänglinge.

In der Zeit vom 1/VII 95 bis 30/VI 96 wurden neu aufgenommen 241 Zwänglinge.

Hievon sind direct aus Strafanstalten zugewachsen . . . . . 57 Zwänglinge
befanden sich schon in Strafanstalten, in landes- oder kreisgerichtlicher Haft . . . . . 61 „
noch in keiner solchen Anstalt waren . . . . . 123 „

Von den Notionierten waren bereits in Zwangsarbeitsanstalten . . . . . 97 Zwänglinge
als Corrigenden in Korneuburg 6 „
noch in keiner solchen Anstalt . 138 „

Abgestraft waren:
wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung oder öffentl. Gewaltthätigkeit . . . 16 Zwänglinge
wegen Verbrechens des Diebstahls 70 „
„ „ „ Betruges 10 „
wegen mehrerer dieser Verbrechen 18 „
wegen anderer Verbrechen . . . 4 „
wegen Uebertretung d. Diebstahls oder Betruges . . . . . 29 „
bloß wegen Vagabondage . . . 94 „

Als gebessert von der Hauscommission wurden entlassen 184 Zwänglinge.

Die Kosten für die Zwänglinge betrugen

	im Jahre 1892	im Jahre 1893	im Jahre 1894
bei Arbeiten in der Anstalt	27·63 kr.	34·47 kr.	37·98 kr.
bei auswärtigen Arbeiten	21·06 kr.	21·59 kr.	23·72 kr.

b) Besserungsanstalt Korneuburg.

In dieselbe wurden neu aufgenommen im Jahre	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
Corrigenden	64	34	61	70
Hievon waren abgestraft:				
wegen Verbrechens des Diebstahls	11	8	11 od. Betrugs	14
„ „ der Erpressung	.	.	1	.
„ „ der Brandlegung	.	.	.	1
„ gewinnsüchtiger Uebertretungen	26	3	21	21
„ Vagierens	9	16	8	10
gerichtlich unbestraft	18	7	20	24
Dem Lebensalter nach waren:				
im Alter von 14—15 Jahren	13	2	2	6
„ „ „ 15—16 „	19	12	25	39
„ „ „ 16—17 „	22	8	24	19
„ „ „ 17—18 „	10	12	10	6
Aus der Anstalt wurden entlassen nach Wien	43	30	23	33
Hievon waren zur Berichtszeit:				
noch in Arbeit	15	24	17	25
nicht mehr in Arbeit	4	1	.	.
bei ihren Angehörigen	7	1	3	.
unbekannten Aufenthaltes	15	2	3	4
gestorben	1	.	.	.
in gerichtlicher Haft	.	.	.	1
in Spitalspflege	1	1	.	1
in einer Zwangsarbeitsanstalt	.	1	.	2
Von den auf das Flachland entlassenen	18	23	18	35
waren noch in Arbeit	7	10	6	23
„ nicht mehr in Arbeit	1	3	6	2
„ unbekannten Aufenthalts	9	6	2	6
„ in gerichtlicher Haft	1	1	.	2
„ bei ihren Angehörigen	.	2	.	1
„ gestorben	.	1	3	.
„ in einer Zwangsarbeitsanstalt	.	.	1	1

Digitized by Google

c) Besserungsanstalt in Eggenburg.

a) Knabenabtheilung. In dieselbe wurden aufgenommen in den Jahren	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
Knaben	74	88	97	134
u. zw. aufgrund des § 7 G. 24/V 85 L. 90	11	32	19	24
„ „ § 16 „ „ „ „ „	63	56	78	109
„ „ § 8 sicherheitsbehördlich	.	.	.	1
Hievon waren: 1. Gerichtlich vorbestraft	14	38	21	33
u. zw. einmal	.	33	17	27
zweimal	.	1	2	4
mehreremals	.	4	2	2
Die gerichtlichen Abstrafungen erfolgten:				
wegen Diebstahls	10	29	17	19
„ anderer gewinnsüchtiger Delicte	.	1	.	2
„ Nothzucht oder Schändung	2	2	1	2
„ Brandlegung	.	4	.	5
„ Bettelei und Vagabondage	1	5	3	4
„ Todtschlags	.	.	.	1
„ gefährlicher Drohung	1	.	.	.
aus anderen Ursachen	.	1	.	.
2. Polizeilich beanständet	21	8	14	26
wegen Diebstahls	19	5	6	18
„ Bettelei und Vagabondage	2	3	8	6
aus anderen Ursachen	.	.	.	2
3. Weder gerichtlich noch polizeilich beanständet	39	42	62	75
aber abgegeben: wegen Diebereien	28	16	35	21
„ Bettels und Vagierens	7	3	8	2
„ Brandlegung	2	1	1	2
„ Besorgnis gänzlicher Verwahrlosung infolge der elterlichen Verhältnisse	2	6	7	26
aus anderen Ursachen	.	16	11	24

Von den in den erwähnten Jahren zugewachsenen Corrigenden standen hinsichtlich ihres Alters zur Zeit der Abgabe:	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
zwischen dem 6. und 7. Jahre	.	1	.	1
„ „ 7. „ 8. „	1	.	.	5
„ „ 8. „ 9. „	6	3	4	8
„ „ 9. „ 10. „	9	6	10	10
„ „ 10. „ 11. „	11	14	18	18
„ „ 11. „ 12. „	13	16	18	15
„ „ 12. „ 13. „	18	14	23	39
„ „ 13. „ 14. „	16	17	11	20
„ „ 14. „ 15. „	.	16	11	16
„ „ 15. „ 16. „	.	1	1	2
über 16 Jahre	.	.	1	.

Seit dem Bestande der Anstalt bis Juni 1896 wurden als gebessert entlassen 285 Knaben.

Von den bis Ende Juni 1894 als gebessert entlassenen 206 Knaben sind gemäß den bis Ende August eingeholten Erkundigungen rückfällig geworden . . . . . 21 Knaben

hievon haben sich eine gerichtliche Strafe zugezogen . . . . . 17 Knaben

„ zeigen wieder gute Aufführung . . . . . 6 „

verhalten sich sehr gut . . . . . 96 „

„ „ gut . . . . . 68 „

„ „ schwankend . . . . . 10 „

„ „ unbekannt . . . . . 12 „

so dass sich der Erziehungserfolg der Anstalt, selbst wenn man außer der vollen Zahl der rückfälliggewordenen noch die Hälfte derjenigen, welche schwankenden und unbekannten Verhaltens sind, als verloren annimmt, noch immer auf 84·4% stellt.

Digitized by Google

b) Die Mädchenabtheilung in Eggenburg. In den Jahren 1892/93 1893/94 1894/95 1895/96

wurden aufgenommen Corrigendinnen	21	12	27	40
u. zw. nach § 16 G. 24/V 85	17	8	20	33
„ § 7 „ „ „	4	4	7	7
hievon standen im „ 8. Lebensjahre	.	.	2	2
„ „ „ 9. „	3	1	3	2
„ „ „ 10. „	4	.	8	4
„ „ „ 11. „	1	.	1	6
„ „ „ 12. „	5	3	.	9
„ „ „ 13. „	4	1	2	5
„ „ „ 14. „	3	5	8	8
„ „ „ 15. „	1	2	3	4

Von den im Jahre 1894/95 in Dienste abgegebenen . . . . . 16 Mädchen
ist das Verhalten sehr gut bei 6 Mädchen
gut „ 8 „
zwei haben durch Einfluss der Angehörigen den Dienstplatz verlassen und hievon ist eine rückfällig geworden.

Von den im Jahre 1895/96 in Dienste abgegebenen . . . . . 17 Mädchen
ist das Verhalten
sehr gut bei . . 12 Mädchen
schwankend bei . . 4 „
ungenügend bei . 1 „

Nach dem Berichte des steiermärkischen Landesausschusses für das Jahr 1895 befanden sich in der steiermärkischen Zwangsarbeitsanstalt Messendorf mit Schluss des Jahres 1894: 116 Zwänglinge und 31 Corrigenden; im Jahre 1895 sind zugewachsen 64 Zwänglinge, 20 Corrigenden aus Steiermark.

Dem Vorleben nach waren unter diesen 84 zugewachsenen: 47 Diebe, 11 Betrüger, 16 Landstreicher, 6 Vaganten, 2 Brandleger, 1 Nothzüchtler, 1 Religionsstörer.

Der Beschäftigung nach: 26 Professionisten, 22 Taglöhner, 10 Knechte, 2 Lehrlinge, 1 Fabriksarbeiter, 2 Bergarbeiter, 1 Kesselwärter, 1 Agent, 1 Privatbeamter, 2 Commis, 1 Bedienter, 15 Schulknaben.

Als gebessert wurden im J. 1895 entlassen: 46 steirische Zwänglinge und 8 fremdländische Zwänglinge, ferner 15 steirische Corrigenden.

Die Verpflegskosten für einen gesunden Zwängling betrugen per Tag $16^3/_4$ kr., wovon auf die Kost $11^1/_2$ kr. und die Brotportion (70 Deka) $5^1/_4$ kr. entfielen, für einen kranken Zwängling 16 kr.

In der Weiber-Zwangsarbeitsanstalt in Lankowitz befand sich mit Schluss des Jahres 1894; 94 Weiber; im J. 1895 sind zugewachsen: 60 Weiber, u. zw. 34 aus Steiermark, 13 Kärnten, 2 Krain, 2 Istrien, 2 Oberösterreich, 2 Graz.

Im J. 1895 (mit 49.823 Verpflegstagen) kostete ein männlicher steiermärkischer Zwängling in Messendorf dem Landesfond per Tag: $22^1/_4$ kr. und pro Jahr 81 fl. 14 kr.; in Lankowitz (mit 18.662 Verpflegstagen) ein weiblicher steiermärkischer Zwängling pro Tag $29^1/_2$ kr. und pro Jahr 107 fl. 38. kr.

Literatur.

Die Literatur ist sehr reich; gelegentliche oder ausführlichere Bemerkungen sind zu finden in der Literatur über: Arbeitsscheu, Bettel, Prostitution, ferner in der überaus reichen Literatur über die Strafmittel der heutigen Gesetzgebung und deren Reform.

Hier sei noch insbesondere erwähnt: Arbeitsanstalten (öffentliche) zur Strafe, Besserung, und Versorgung, deutsche Vierteljahrsschrift 1858 und Blätter für Gefängniskunde, zahlreiche Abhandlungen und Berichte. Bruhn: Die Zwangsarbeitsanstalten in Schleswig-Holstein, Altona 1846. J. J. Cella: freimüthige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuser, Anspach 1784. Fleischmann: Blätter für Gefängniskunde XXVIII, 186 f. Frey: Gerichtshalle 1885 Nr. 35. Föhring: Die Reform und der Stand des heutigen Gefängniswesens, Hamburg 1883. Frh. Theodor v. Goltz: Ueber die Aufgabe und Organisation öffentl. Arbeitshäuser für Arme und deren Verhältnis zu den Zwecken der Gefängnisgesellschaft, Jahrb. der rhein-westphäl. Gefängnisgesellschaft, 1870. Hippel: Die correctionelle Nachhaft, Abhandlungen des crim. Seminars zu Marburg. Derſ.: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Berlin 1895. Derſ.: Mittheilungen der int. crim. Vereinigung V, 377 ff., 392 ff., ſ. auch Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft XIII, 747 ff., 811 ff. Holtzendorf-Jageman: Handb. des Gefängniswesens II, 265 (Sichart). Högel: Straffälligkeit u. Strafzumessung, Wien 1897 a. m. O. besonders S. 160 f. und 178 f. — Jahrbücher für Criminalpolitik und innere Mission S. 275 f. Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde 11. Abschn. Leitmaier: Oesterr. Gefängniskunde S. 229 ff. J. F. Lotz: Ideen über öffentliche Arbeitshäuser, Hildburgh. 1810. Maasburg: Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich, Wien 1890. Orelli: Ueber Einrichtung v. Zwangsarbeitsanstalten, Zürich 1865. Rappmund: Entstehung u. Verhütung von Verbrechen, Jahrb. der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen 1886. Riedel: Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth zu St. Georgen errichteten Zucht- u. Arbeitshauses, Bayreuth 1750. Rullfs: Ueber die vortheilhafteste Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser, Göttingen 1783. F. K. Stoizner: Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser, Augsburg 1782. Schellman, im 55. Jahresb. der rhein.-westph. Gefängnisgesellschaft. J. Vogt: Das

Digitized by Google

Armenwesen mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalten, Bern 1853. Wahlberg: Gesammelte Schriften III. Bd. Die Gebrechen und die Verbesserung des Gefängniswesens in Oesterreich. Witzingeroda-Knorr: Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabundenfrage, Halle 1885. Zucker: Die Polizeiaufsicht S. 95 ff., Derſ.: Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend S. 44 ff. Derſ.: Reform in der Strafrechtspflege S. 76 ff. Die Zwangsarbeitshäuser, ihre Zöglinge und die Vereine, deutsche Vierteljahresschrift 1844.

Literatur, speciell über Zwangserziehung der Jugend. Acten des internationalen Congresses in Stockholm und St. Petersburg Bd. II u. V. Altsmann: Die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher in Preußen, Zeitschrift für Strafrechtsw. XI, 89 ff. Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten u. verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, Berlin 1892. Aschrott: Strafensystem und Gefängniswesen in England, Berlin 1887. Aschrott: Zur Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens, Zeitschrift für Strafrechtsw. VIII, 35 ff. Baumert: Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung jugendlicher Personen 1878. Blätter für Gefängniskunde XVIII. und XXII. Bd. Bulletin de la société générale des prisons 1879. Damm: Die Criminalität und ihre Zusammenhänge in Schleswig-Holstein, Zeitschrift für Strafrechtsw. XII, 713 ff. Dritte Landesversammlung der intern. crim. Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich), Zeitschrift für Strafrechtsw. XIII, 741 und 752 ff. Fuld: Das franz. Gesetz vom J. 1889 über den Schutz der Kinder, Zeitschrift für Strafrechtsw. XIII, 850. Fuld: Die Zwangserziehung und ihre prophylaktische Bedeutung, Zeitschrift für Strafrechtsw. XI, 114 ff. Fulda: Das Verbrecherthum, Heidelberg 1883 (Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von Frommel u. Pfaff). Föhring: Die Zwangserziehung u. die Bestrafung Jugendlicher in Holtzendorfs Handb. des Gefängniswesens II, 280 ff. Föhring: Blätter für Gefängniskunde XII, 82 ff. Föhring im 13. u. 14. Heft des nordwestdeutschen Gefängnisvereines. P. Chr. Hansen: Die Erziehung verwahrloster Kinder in Schleswig-Holstein, ein Beitrag zur Frage der Familien oder Anstaltserziehung (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des nordwestdeutschen Vereines für Gefängniskunde 9. Heft). Hartmann: Der jugendliche Verbrecher im Strafhause, deutsche Zeit- u. Streitfragen Heft 99, Hamburg 1892. Krohne: Zwangserziehungsanstalt nach § 56 R. Str. G., Blätter für Gefängniskunde XXI. Bd. Krohne: Zeitschrift für Strafrechtsw. I, 79 Lenz: Die Zwaugserziehung in England. Mittermaier: Die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter im Zusammenhang mit zweckmäßigen Rettungs- und Besserungsanstalten, Archiv des Criminalrechtes 1841. Miklaszewski: Ueber Anstalten für jugendl. Verbrecher. Moldenhawer: Ueber Pönitentiar-Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, Warschau 1873. Neumann: Aphoristische Streiflichter in verschiedene Rechtsgebiete, Berlin 1892. Reddersen: Die Behandlung verwahrloster Jugend und jugendlicher Verbrecher (Sonderabdruck aus dem 22. Berichte des Erziehungsvereines in Bremen) Ristelhuber: Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder, Stuttgart 1828. Rotter: Die Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder. Schmölder: Die verwahrlosten Kinder und die jugendlichen Verbrecher, Gerichtssal XLIX, 157 ff. Slupecki: Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern, Tübingen 1896. Stursberg: Die jugendlichen Gefangenen und ihre Besserung (56. Jahresbericht der rhein.-westphälischen Gefängnisgesellschaft) Tönnies: Jugendliche Criminalität und Verwahrlosung in Großbritannien, Zeitschrift für Strafrechtsw. XVI, 895. Thümmel: Ueber die Unterbringung Strafunmündiger zur Zwangserziehung aufgrund begangener Straithaten in Preußen. Zeitschrift für Strafrechtsw. VIII, 633. Derſ., Gerichtssaal XL, 41 ff. Verhandlungen der interim. Vereinigung, IV. Vereinsheft des nordwestdeutschen Gefängnisvereines 5 und 14. Wichern: Wie sind die nach §§ 55/56 R. Str. G., geforderten Erziehungs- u. Besserungsanstalten einzurichten, nordwestdeutscher Gefängnisverein 1879/80. Zucker: Die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Oesterreich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google